

**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**
University of Applied Sciences

Möglichkeiten zur Stärkung
des persönlichen Kontakts zwischen
Mündel und Amtsvormund

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)

im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst - Public Management

vorgelegt von
Lisa Böhl

Studienjahr 2011/2012

Erstgutachter: Diplomverwaltungswirt Herr Hans Peter Kirgis
Zweitgutachterin: Diplomverwaltungswirtin Frau Beate Mitschke



Vorwort

Die vorliegende Bachelorarbeit wurde im Rahmen meines Studiums an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg verfasst.

Die Bachelorarbeit befasst sich mit dem Thema der Reform der Vormundschaft im engen Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches erst kürzlich in Teilen in Kraft getreten ist.

Das Thema wurde mir von Herrn Hans Peter Kirgis zur Bearbeitung angeboten. An dieser Stelle möchte ich mich sowohl bei ihm als auch bei Frau Beate Mitschke für die freundliche Unterstützung bei der Entwicklung des Themas sowie die gute Betreuung während der Entstehung der Arbeit recht herzlich bedanken.

Zur besseren Leserlichkeit sowie aus Vereinfachungsgründen wird in der vorliegenden Arbeit ausschließlich die männliche Form verwendet, Frauen bzw. weibliche Kinder und Jugendliche sind aber stets genauso angesprochen. Die männliche Form dient lediglich als Abkürzung für beide Geschlechtsformen.

Zudem wird stets der Begriff Vormundschaft gebraucht, in der Regel sind hierbei jedoch auch Pflegschaften gemeint.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	II
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	VI
Verzeichnis der Anlagen	VII
1 Einleitung	1
2 Reform des Vormundschaftsrechts	2
2.1 Ist die Vormundschaft noch zeitgemäß?	2
2.2 Aktuelle Reformbewegung	4
3 Empirischer Teil	5
3.1 Durchführung der Befragung.....	5
3.2 Aufbau der Fragebögen	7
4 Persönlicher Kontakt zwischen Mündel und Amtsvormund	8
4.1 Aktuelle Situation	8
4.2 Erfordernis eines persönlichen Kontakts.....	9
4.2.1 Rechtliches Erfordernis des persönlichen Kontakts	10
4.2.2 Pädagogisches Erfordernis des persönlichen Kontakts	13
4.3 Frequenz der persönlichen Kontakte	14
4.3.1 Aktuelle Praxis auf den Jugendämtern	14
4.3.2 Gesetzliche Pflicht zur monatlichen Regelkontaktfrequenz	16
4.4 Besuchsort	19



4.5	Fazit	20
5	Zuteilung des Mündels an den Vormund	21
5.1	Kontinuität	22
5.2	Zuteilungsprinzipien	23
5.2.1	Buchstabenprinzip	23
5.2.2	Regionalprinzip	24
5.2.3	Einzelfallentscheidung	25
5.2.4	Fazit	28
5.3	Gewichtung Vormundschaften – Beistandschaften	28
5.3.1	Empfehlung für einen richtigen Schlüssel	29
5.4	Verfahrensbeteiligung des Mündels	31
5.4.1	Definition Beteiligung	31
5.4.2	Grundsätzliches Recht Jugendlicher auf Beteiligung	31
5.4.3	Anhörung vor Übertragung an einen Vormund	32
6	Strukturelle Einbindung der Vormundschaft im Jugendamt.....	35
6.1	Vormundschaft und Jugendamt als Sozialleistungsbehörde	35
6.2	Aufgabenwahrnehmung auf Mischarbeitsplätzen	36
6.2.1	Historischer Rückblick.....	36
6.2.2	Rollenverständnisse von Beistandschaft und Vormundschaft 37	
6.2.3	Vorteile bei Aufgabentrennung.....	37
7	Fallzahlen pro Mitarbeiter	40
7.1	Fehlende Personalressourcen	40
7.2	Fallzahlenobergrenze.....	42



7.2.1	Entstehung der Zahl 50.....	42
7.2.2	Machbarkeit von 50 Fällen.....	43
7.3	Fazit.....	44
8	Herausforderung für die Praxis	46
8.1	Information und Kooperation.....	46
8.2	Mehrbedarf an Finanzen.....	47
8.3	Neue Anforderungen an den Amtsvormund.....	47
9	Fazit.....	48
	Anhang.....	52
	Literaturverzeichnis	99
	Erklärung des Verfassers	103



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
abz.	abzüglich
AmtsG	Amtsgericht
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT-Drs	Bundestagsdrucksache
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
JAM	Jahresarbeitsminuten
JAmt	Das Jugendamt (Fachzeitschrift, früher unter dem Titel: Der Amtsvormund)
Nr.	Nummer
S.	Seite
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Achstes Buch
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel



Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Tätigkeitsverteilung des Amtsvormunds	52
Anlage 2: Empirische Erhebung „Umfrage an Sachgebietleiter der Abteilungen Vormundschaft in Baden-Württemberg“	57
Anlage 3: Auswertung der Ergebnisse der Befragung.....	60
Anlage 4: Zusammenfassende Auswertung der Befragung	69
Anlage 5: DIJuF: Synopse zum Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts	72
Anlage 6: Stellungnahme Wiesner	74
Anlage 7: Bundesministerium des Inneren: Verteilzeiten (Auszug)	82
Anlage 8: Landesjugendämter Rheinland und Westfalen: Qualitätsstandards für Vormünder, Beteiligung des Mündels.....	84
Anlage 9: Landesjugendamt Rheinland und Westfalen: Qualitätsstandards für Vormünder, Aufgabenentmischung.....	88
Anlage 10: Bundesministerium der Justiz: Bundestag stimmt Reform des Vormundschaftsrechts zu	93
Anlage 11: Landeswohlfahrtsverband Baden, Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern: Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden–Württemberg (Auszug)	94



1 Einleitung

„Wer Verantwortung für Kinder trägt, darf seine Schützlinge nicht nur aus den Akten kennen.“¹ Mit diesem Ausspruch fasste Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger im April 2011 zusammen, was Experten schon seit Jahren fordern: Jedes Mündel sollte das Recht haben, seinen Vormund zu kennen und eine persönliche Beziehung zu ihm aufzubauen. Das im Juli diesen Jahres teilweise in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sieht nun schließlich einen persönlichen Kontakt zwischen Mündel und Amtsvormund, welcher in der Regel einmal im Monat stattfinden soll, zwingend vor. Dieses Gesetz ist somit ein erster Schritt in Sachen Vormundschaftsreform.

Doch kann dieses neue Gesetz wirklich zu einer Verbesserung der bisherigen Situation führen? Welche Vorschriften sind überzeugend und an welchen Stellen ist zu befürchten, dass die Formulierungen keine großen Änderungen herbeiführen werden?

Was für Voraussetzungen müssen zudem geschaffen werden, damit eine persönliche Beziehung zum Mündel aufgebaut werden kann und damit die Arbeit des Amtsvormundes ausschließlich im Interesse des ihm anvertrauten Mündels geleistet wird?

Diese Arbeit, die versuchen will diese Fragen zu beantworten, hat jedoch nicht zum Ziel, eine Idealvorstellung zu präsentieren, vielmehr soll dargestellt werden, wie derzeitige gesetzliche Vorgaben interpretiert und optimal umgesetzt werden können.

Teil der vorliegenden Arbeit ist auch die Durchführung einer Befragung aller baden-württembergischen Sachgebietsleiter der Jugendamtsabteilungen „Vormundschaften“, bzw. der Abteilungen, denen diese Aufgabe

¹ Bundesministerium der Justiz: Bundestag stimmt Reform des Vormundschaftsrechts zu, http://www.bmj.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2011/20110415_Vormundschaftsrecht.html?nn=1464496 [11.08.2011], Anlage 10.



zugeordnet ist. Ziel dieser Befragung ist es vor allem, aktuelle Arbeitsweisen der befragten Amtsvormünder zu erkennen. Daraus soll anschließend geschlossen werden, an welchen Stellen örtliche Strukturen und Vorgehensweisen zu überdenken sind, ob das Gesetz hierfür an den richtigen Stellen zu einer Verbesserung ansetzt, und was zu diesem Zweck eingesetzt werden muss.

Zu Beginn der Arbeit soll herausgearbeitet werden, wo die Schwachpunkte der derzeitigen Amtsvormundschaft liegen und warum eine Reform notwendig ist. Die Neuerungen durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sollen daraufhin zusammenfassend dargestellt werden. Im Anschluss daran soll in einem empirischen Teil kurz das Vorgehen bei der Befragung beschrieben werden, die einzelnen Ergebnisse werden jedoch beim jeweiligen Themenunterpunkt dargestellt. In dem nächsten Abschnitt „Persönlicher Kontakt zwischen Mündel und Amtsvormund“ soll demonstriert werden, warum ein persönlicher Kontakt wichtig ist und wie dieser im Idealfall gestaltet werden muss. Die darauf folgenden Themenunterpunkte beschäftigen sich mit der Zuteilung der Mündel an die Mitarbeiter des Jugendamtes und mit der Frage, welche organisatorischen Strukturen der Amtsvormund benötigt, um seinen Aufgaben umfassend nachkommen zu können. In einem letzten Teil soll schließlich ein kurzer Ausblick gegeben werden, welche Konsequenzen das neue Gesetz für die Jugendämter konkret bedeutet und welche Vorgehensweisen zu Beginn wichtig und empfehlenswert sind.

2 Reform des Vormundschaftsrechts

2.1 Ist die Vormundschaft noch zeitgemäß?

Das Vormundschaftsrecht hat seit Inkrafttreten des BGB nur marginale Änderungen erfahren. Es gab zwar im Bereich der Jugendhilfe größere Reformen, wie zum Beispiel die Einführung des Kinder und Jugendhilfe-



gesetzes im Jahre 1990, das beständige Regelwerk der Vormundschaft blieb hierbei jedoch „unbeschadet“. Und dass, obwohl seit damals eindeutig ein Paradigmenwechsel stattgefunden hat: waren früher die meisten jungen Menschen, die unter Vormundschaft standen, Waisen, so ist heute die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen, die einen Vormund haben, von einem Entzug der elterlichen Sorge betroffen. Die individuellen Bedürfnisse der Mündel haben sich also durchaus verändert – die Ausgestaltung der Vormundschaften hingegen nur wenig.² Eine persönliche Beziehung zwischen Amtsvormund und Mündel ist daher heute besonders wichtig und erstrebenswert.

Trotzdem kann leider nicht abgestritten werden, dass Vormundschaften häufig immer noch eher „anonym“ geführt werden, und die Wahrnehmung dieser Aufgabe in vielen Jugendämtern erhebliche Defizite aufweist. Oftmals entspricht die Vorgehensweise vieler Jugendämter schon jahrelang nicht mehr den gesetzlich geforderten Standards.³ Bereits 1955 wurde dies erkannt, und so formulierte der anerkannte Rechtswissenschaftler Müller-Freienfels: „Bei einer solchen anonymen Amtsvormundschaft [fehlt] die persönliche Fühlung zu dem Mündel [...] und [es besteht] die Gefahr des Schablonenbetriebs“.⁴

Auch der 59. Deutsche Juristentag mahnte daher 1991 eine Reform der Vormundschaft an und betonte, dass jedes betroffene Kind und jeder betroffene Jugendliche das Recht auf eine persönliche Beziehungsperson hat. Obwohl das Feld der Vormundschaft also durch Praxis und Theorie über Jahre hinweg gründlich aufgearbeitet und kritisch beurteilt wurde, waren keine rechtspolitischen Forderungen in der Lage, beim Gesetzgeber Reformüberlegungen anzustoßen. Umso erfreulicher ist es, dass sich die jetzige Legislaturperiode des Themas annimmt und das Gesetz zur

² vgl. Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, S. 46.

³ vgl. Meysen in JAmt 06/2002, S. 221.

⁴ vgl. Salgo/Zenz in Frühe Kindheit 04/2010, S. 31.



Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in diesem Jahr verkündet wurde.⁵

2.2 Aktuelle Reformbewegung

Die 2006 gegründete Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ prüfte im Jahr 2008, ob Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der Vormundschaft und Pflegschaft ergriffen werden sollten. Die ausgearbeiteten Vorschläge verwendete das Bundesministerium der Justiz und brachte Ende 2009 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechtes auf den Weg. Die Bundesregierung hat die überarbeitete Version als Regierungsentwurf beschlossen, nachdem alle Länder sowie 50 Verbände ihre Stellungnahme abgegeben hatten.⁶ Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde am 14.04.2011 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Nachdem der Bundesrat am 27.05.2011 zugestimmt hatte, wurde es schließlich am 05.07.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet.⁷ Den traurigen Anstoß, durch welchen das Thema der Erneuerung der Vormundschaft endlich auf der Tagesordnung der Bundesregierung landete, gab der tragische Tod des kleinen Kevin aus Bremen.⁸ Neben diesem Gesetz, welches bislang nur einen Teil des gesamten Reformbedarfs abdeckt, soll in einem zweiten Schritt das Vormundschaftsrecht durch eine Gesamtreform umfassend modernisiert werden.⁹ Wichtiges Ziel des Gesetzes ist die Qualifizierung einer persönlich zu führenden Amtsvormundschaft. Der persönliche Kontakt zwischen Vormund

⁵ vgl. Wiesner: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/06_Vormundschaftsrecht/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Wiesner.pdf, [28.07.2011], Anlage 6.

⁶ vgl. Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, S.19f.

⁷ genau: Bundesgesetzblatt 2011 Teil I Nr. 34, ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 2011.

⁸ Der zweijährige Kevin aus Bremen wurde von seinem Stiefvater schwer misshandelt und starb in Folge seiner Verletzungen. Seine Leiche wurde erst Monate später im Kühlschrank des Stiefvaters aufgefunden.

⁹ vgl. BT-Drs. 17/3617.



und Mündel und damit letztlich auch die Personensorge für das Kind oder den Jugendlichen sollen gestärkt werden. Die wichtigsten Inhalte der Reform sollen hier, differenziert nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Änderung, dargestellt werden:¹⁰

Abbildung 1: Gesetzesänderungen

Inkrafttreten am 06.07.2011	Inkrafttreten am 05.07.2012
Pflicht, mit dem Mündel in der Regel einmal im Monat Kontakt zu halten	Fallzahlbegrenzung auf 50 Mündel für einen Amtsvormund/Pfleger auf einer Vollzeitstelle
Persönliche Forderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels	Anhörung des Mündels vor der Auswahl des Vormunds/Pflegers

Quelle: eigene Darstellung

Diese Gesetzesinhalte werden viele Jugendämter zwingen, ihre bisherigen Arbeitsweisen in einigen Punkten deutlich zu modifizieren, sodass die notwendige Reform nun endlich in Gang gesetzt wird. Es bleibt zu hoffen, dass das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts die Vormundschaft dadurch nachhaltig reformieren kann und dass es dem Gesetzgeber gelingt, etwas in der Breite zu bewegen.

3 Empirischer Teil

3.1 Durchführung der Befragung

Die empirische Untersuchung basiert auf einer Befragung mittels Fragebogen. Die Erhebung fand im Zeitraum vom 27.04.2011 bis zum 10.06.2011 in allen Jugendämtern Baden-Württembergs statt. Befragt

¹⁰ Für eine komplette Darstellung aller Gesetzesänderungen siehe Anlage 5.



wurden alle Sachgebietsleiter der Abteilungen, in denen Amtsvormünder mit der Wahrnehmung von Vormundschaften betraut sind. Zwar wurden zu einzelnen Punkten des Fragebogens, vor allem im Rahmen der Frankfurter Vormundschaftsstudie, bereits Daten erhoben, (beispielsweise zum Thema „Kontakthäufigkeit zwischen Vormund und Mündel“), besonders aber im Hinblick auf das neue Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts beinhaltet der Fragebogen größtenteils Fragestellungen, zu denen bislang keine Daten existieren. Die schriftliche Befragung wurde mittels standardisiertem Fragebogen online durchgeführt, was die Befragung relativ vieler Sachgebietsleiter in kurzer Zeit ermöglichte. Trotz des Risikos einer niedrigen Rücklaufquote bei dieser Befragungsart konnten Daten von rund 67 Prozent aller Jugendämter ausgewertet werden. Dies entspricht einer Anzahl von 29 Fragebogen. Die Befragung kann zwar so nicht als repräsentativ im Sinne von „allgemeingütig“ bezeichnet werden, sie lässt jedoch Erkenntnisse über Tendenzen im Bereich der Wahrnehmung der Vormundschaft in Baden-Württemberg zu. Um einen weiteren möglichen Nachteil, nämlich den der fehlenden Erklärungsmöglichkeit der Befragten, auszuschließen, wurde ein Feld mit „sonstige Bemerkungen“ eingefügt, in welchem Antworten konkretisiert oder aber auch weitere Aspekte, die bislang gar nicht abgefragt wurden, angefügt werden konnten.¹¹ Der Fragebogen wurde per E-Mail von einem Mitarbeiter des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) versendet, was am schnellsten und zielführendsten war. Zudem hatte dies den positiven Effekt, dass so auch eventuelle Bedenken, was beispielsweise die Verwendung der Daten angeht, minimiert werden konnten. Bereits im Vorfeld der Versendung des Fragebogens wurde abgefragt, wer sich bereit erklären möchte, an der Befragung teilzunehmen. Diejenigen Mitarbeiter, welche die Teilnahme bereits hier ablehnten, wur-

¹¹ Vgl. Porst, S. 53



den bei der Berechnung der Rücklaufquote so berücksichtigt, als hätten Sie den Bogen erhalten und nicht zurückgesendet.

3.2 Aufbau der Fragebögen

Der Fragebogen besteht aus zehn Fragen. Mit dieser geringen Anzahl wurde das Ziel verfolgt, eine höhere Rücklaufquote zu erlangen, da die Beantwortung des Fragebogens nicht viel Zeit seitens der Sachgebietsleiter in Anspruch nimmt. Die Fragestellungen orientieren sich an den einzelnen Neuerungen des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Es soll hierbei versucht werden herauszufinden, wie die Tätigkeit der Vormundschaft derzeit praktiziert wird und wo das neue Gesetz nun Verbesserungen zur Folge haben wird.

Zunächst wird in der Befragung die Anzahl der Mitarbeiter des jeweiligen Jugendamts ermittelt. Dann folgt die Frage nach dem Vorhandensein von Mischarbeitsplätzen (gleichzeitige Zuständigkeit für Beistandschaften und Vormundschaften) und falls dies bejaht wird, die Frage, ob man sich auch vorstellen kann, diese Aufgabenfelder in Zukunft zu trennen. Danach geht es um die Zuteilung der Mündel an die Mitarbeiter des Jugendamtes. Es wird zuerst abgefragt, ob bei der Zuteilung eine Gewichtung zwischen Beistandschaften und Vormundschaften erfolgt. Daran anschließend folgt die Frage nach der Art der Zuteilung der Vormundschaften (Regionalprinzip, Buchstabenprinzip, Einzelfallentscheidung). Dann wird befragt, ob vor der Übertragung des Mündels an einen Mitarbeiter des Jugendamtes eine Anhörung des Mündels stattfindet. Daran anschließend wird das Thema Kontakt (-häufigkeit) zwischen Mündel und Vormund thematisiert. Abschließend soll dann beantwortet werden, wie viele Fallzahlen an Vormundschaften ein Mitarbeiter des Jugendamtes derzeit zu bearbeiten hat. Als Zusatz können, wie oben beschrieben, noch „weitere Informationen“ angegeben werden, um eventuell bisher nicht erfasste Informationen, welche der Befragte für wichtig erachtet, ebenso übermitteln zu können. Es



werden sowohl geschlossene (Antwortmöglichkeit nur mit „ja“ oder „nein“), als auch offene Fragen verwendet. Dies bietet zum einen den Vorteil, dass die Befragten durch das Ausfüllen einen geringen Zeitaufwand aufbringen müssen, durch die einzelnen offenen Fragen gelangt man jedoch zusätzlich an präzisere, detailliertere Antworten und Beschreibungen.

4 Persönlicher Kontakt zwischen Mündel und Amtsvormund

4.1 Aktuelle Situation

Oftmals haben Kinder und Jugendliche, die unter Vormundschaft stehen, nur wenig Kontakt zu ihrem Vormund, im schlimmsten Falle ist er ihnen gänzlich unbekannt. Häufig herrscht auf den Jugendämtern eine Struktur vor, welche die Wahrnehmung der Kontakte mit dem Mündel und alle persönlichen Aufgaben den Mitarbeitern des ASD überlässt.¹² Oftmals bleibt der Vormund, sofern er überhaupt präsent ist, lieber im Hintergrund.¹³ Der Grund hierfür ist häufig nicht zuletzt in der Fallzahlenüberlastung vieler Vormünder zu sehen, welche es ihnen gar nicht erlaubt, sich mehr Zeit für ihr Mündel zu nehmen.¹⁴

Diese Vorgehensweise ist jedoch nicht zulässig, vielmehr war sie auch schon vor dem nun veröffentlichten Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts, in welchem die Pflicht zum persönlichen Kontakt zwischen Mündel und Vormund rechtlich verankert wird, nicht gesetzeskonform. Dies soll in den folgenden Abschnitten aufgezeigt werden.

¹² vgl. Gondolf, S. 137.

¹³ vgl. Hansbauer 2002, S. 79.

¹⁴ s. hierzu Punkt 7.1



4.2 Erfordernis eines persönlichen Kontakts

Fällt die elterliche Sorge eines Jugendlichen oder Kindes aus - sei es beispielsweise durch den Tod der Eltern, oder da ihnen die elterliche Sorge nach § 1666 BGB entzogen wurde, kann dieses Defizit ausgeglichen werden, indem das Jugendamt die Vormundschaft für den Betroffenen übernimmt. Das Jugendamt wiederum überträgt die Aufgabe der Vormundschaft nach § 55 Abs. 2 SGB II auf einen Mitarbeiter des Jugendamts. Der Gesetzgeber, welcher eigentlich die Einzelvormundschaft als die beste Form der Vormundschaft ansieht¹⁵, möchte somit erreichen, dass die Amtsvormundschaft weitestgehend wie die Einzelvormundschaft ausgestaltet wird und somit eine persönliche und auf das einzelne Mündel ausgerichtete Betreuung gewährleistet wird.¹⁶ Das alte Verständnis von einem „Büro-Vormund“ wurde bereits mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 ersetzt durch einen Vormund, der persönlichen Kontakt zu seinem Mündel pflegen sollte.¹⁷

Neben der Aufgabe der rechtlichen Vertretung des Mündels bis zu dessen Volljährigkeit ist auch die psycho-soziale und sozial-emotionale Elternrolle, welche es durch den Verlust der Eltern zu ersetzen gilt, von Bedeutung. Doch diese kann der Vormund natürlich nicht einnehmen wie es ein Elternteil kann. Vielmehr werden zumeist Pflegeeltern oder Betreuer im Heim als Elternersatz angesehen.¹⁸ Es stellt sich daher die Frage, warum das Mündel auch und *vor allem* zu seinem Amtsvormund, einer Person, welche nicht direkt mit der Wahrnehmung seiner Erziehung betraut ist, eine persönliche Beziehung haben muss. Warum ist die Forderung nach einem persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Mündel und dessen

¹⁵ vgl. Oberloskamp, S. 144f.

¹⁶ vgl. Gondolf, S. 57.

¹⁷ vgl. Sünderhauf in JAmt 10/2010, S. 407.

¹⁸ vgl. Hansbauer, 2002, S. 58.



zwingende Festschreibung im Gesetz trotzdem angebracht und für die Entwicklung des Mündels förderlich?

4.2.1 Rechtliches Erfordernis des persönlichen Kontakts

§ 1800 BGB besagt, dass sich die Aufgaben des Vormunds nach den §§ 1631-1633 bestimmen. Dies bedeutet, dass er formal die gleichen Funktionen wie Eltern einnimmt und alle Sorgerechtsfragen zu beantworten hat. Er vertritt das Mündel rechtlich und nimmt die Personen- und Vermögenssorge wahr. Konkret können zur Personensorge folgende Aufgaben genannt werden:

- Pflege: es muss für das körperliche Wohlbefinden und die Gesundheit des Mündels gesorgt werden
- Erziehung: das Mündel muss in seiner Entwicklung gefördert und schädliche Einflüsse müssen abgewendet werden
- Aufenthaltsbestimmung¹⁹

Ergänzend formuliert nun auch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts unmissverständlich, dass es der Vormund ist, der die Pflege und Erziehung des Mündels *persönlich* zu fördern und zu gewährleisten hat.

Gleiches ergibt sich ebenfalls aus § 1 Abs. 1 SGB XIII, welcher bestimmt, dass jeder junge Mensch „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit [hat]“.

Um dieser Forderung gerecht zu werden, ist es für den Amtsvormund als Sorgerechtsinhaber zwingend erforderlich, die Lebenssituation des Mündels zu kennen, um von dieser ausgehend zu handeln. Um beispielsweise den bestmöglichen Aufenthaltsort für das Kind oder den Jugendlichen be-

¹⁹ vgl. Hansbauer, 2002, S. 130.



stimmen zu können, muss sich der Vormund im Klaren darüber sein, zu wem das Mündel bereits positive Beziehungen hat und weiter pflegen möchte.

Zudem darf das alleinige Entscheidungskriterium bei der Ausführung der Personensorge stets nur das Wohl des Mündels sein. Beispiele für Faktoren, welche auf das Kindeswohl Einfluss nehmen können sind:

- Religion,
- Bedürfnisse und Wünsche hinsichtlich schulischer und beruflicher Entwicklung,
- sozialer und kultureller Hintergrund,
- gesundheitliche Verfassung des Kindes,
- Freizeitaktivitäten sowie Stärken und Talente des Kindes.²⁰

Der Vormund kann seine Aufgabe nur zum Wohle des Mündels ausführen, wenn er Faktoren wie diese aus persönlichen Gesprächen kennt und in seine Entscheidungen einbeziehen kann.²¹

In Fällen in denen ein Kontakt zum Mündel ausbleibt, wird häufig angeführt, dass Informationen das Mündel betreffend über Dritte eingeholt wurden, welche „sowieso schon“ in Kontakt zu dem Kind bzw. dem Jugendlichen stehen – (beispielsweise über den ASD). Auch diese Argumentationsweise ist keinesfalls rechtens, da vormundschaftliche Aufgaben in keinem Fall auf Dritte, also zum Beispiel auf den ASD, übertragen werden dürfen.²² Zwar kann die alltägliche Pflege und Erziehung von anderen wahrgenommen werden, z.B. von Pflegeeltern oder Betreuern im Heim. Alle wichtigen Entscheidungen der Personensorge, wie zum Beispiel die Auswahl einer Einrichtung, müssen aber vom Vormund selbst getroffen werden und sind *nicht* delegierbar. Der Vormund ist also verantwortlich für die gesamte Lebensplanung, die Jugendhilfeeinrichtung nur für deren

²⁰ vgl. Gondolf, S. 77.

²¹ vgl. Sünderhauf in JAmt 10/2010, S. 408.

²² vgl. Damrau/Zimmermann, S. 75.



Durchführung.²³ Dem Vormund obliegt daher die Pflicht, kontinuierlich zu überprüfen, ob bei der Erziehung des Mündels das Kindeswohl gewährleistet ist, und die Personensorge gegebenenfalls neu zu planen. Grundsatzentscheidungen können hierbei nicht auf der Basis von „vorgefilterten“ Informationen anderer getroffen werden. Wenn der Vormund Auskünfte nicht selbst einholt, könnte ein möglicher Informationsverlust dazu führen, dass bestimmte Kriterien, die er als entscheidungsrelevant angesehen hätte, gar nicht erst in Überlegungen einfließen können.²⁴

Schließlich muss angeführt werden, dass rund drei Viertel aller im Jugendamt geführten Vormundschaften auf einen Entzug der elterlichen Sorge zurückzuführen sind. Dies bedeutet, dass diese Minderjährigen häufig aus belasteten und konflikthaftern Lebenssituationen heraus unter Vormundschaft gestellt werden, und dass der überwiegende Teil dieser Jugendlichen gleichzeitig Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erhalten dürfte.²⁵ Das Handeln des Vormunds, welcher an Stelle der Eltern tritt, besteht dann zunächst darin, diese notwendigen Hilfen zu beantragen und durchzusetzen. Der Vormund ist hierbei als Leistungsberechtigter „Herr des Verfahrens“, d.h. ihm obliegt letztendlich die Entscheidungsbezugnis über die Inanspruchnahme von Hilfen. Gemäß § 36 SGB VIII ist er am gesamten Hilfeplan und Hilfeplanprozess beteiligt. Auch hier ist die Grundvoraussetzung, um in diesem Hilfeplanverfahren die bestmöglichen Entscheidungen für das Kind treffen zu können, das Kind und dessen Lebensumstände (religiöse Einstellung, positive Bindungen des Kindes zu bestimmten Personen, soziale und kulturelle Bedürfnisse und Eigenarten seiner Herkunft etc.) zu kennen.²⁶

²³ vgl. Gondolf, S. 132.

²⁴ vgl. Hansbauer, 2002, S. 121.

²⁵ vgl. Hansbauer, 2004, S. 14.

²⁶ vgl. Gondolf, S. 76f.



4.2.2 Pädagogisches Erfordernis des persönlichen Kontakts

Neben der Tatsache, dass ein persönlicher Kontakt zwischen Vormund und Mündel schon aus rechtlicher Sicht zwingend notwendig ist, lassen auch sozialpädagogische Aspekte nichts anderes zu. So wird eine Ausübung der Vormundschaft, bei der der Vormund lediglich als „Entscheidungsautorität“ im Hintergrund fungiert, von Wissenschaftlern als „eklatanter pädagogischer Missgriff“ bezeichnet. Gerade diesen Kindern, die schon einen erheblichen Mangel an elterlicher Verantwortungsbereitschaft erfahren haben (der letztendlich sogar zum Sorgerechtsentzug geführt hat), ist eine gesichtslose, abwesende „Elternfigur“ wohl am wenigsten zuzumuten.²⁷ Ein Mündel, dessen Eltern das Sorgerecht entzogen wurde, hatte bislang wenig Erfahrung mit Werten wie Liebe, Vertrauen oder Verlässlichkeit. Natürlich kann ein Vormund diese Werte nicht umfassend vermitteln, er steht jedoch in der Pflicht, sein Bestes zu geben, um das sich ergebende Defizit so gering wie möglich zu halten. Die Bemühung um einen persönlichen, vertrauensgeprägten Kontakt ist hierbei ein wichtiger Schritt.

Auch erscheint es den Kindern und Jugendlichen selbst ebenso wichtig, den Amtsvormund persönlich zu kennen, um so eine gewisse Bindung zu ihm eingehen zu können und eine Vertrauensbasis zu schaffen:²⁸ dies zeigt eine Frankfurter Interviewstudie im Jahr 2004, die zwanzig Mündel nach deren Wünschen und Erwartungen im Bezug auf den Amtsvormund befragte.²⁹ So äußerte beispielsweise ein Kind klar den Wunsch, der Amtsvormund solle sich mehr um die Mündel kümmern, und sich nicht ausschließlich mit deren Akten beschäftigen. Ein anderes Mädchen hatte ebenso klare Vorstellungen, wie eine Vormundschaft aus ihrer Sicht aufgebaut sein müsste. Für sie war es wichtig, eine „Vertrauensbeziehung“

²⁷ vgl. Hansbauer, 2002, S. 109.

²⁸ vgl. Sünderhauf in JAmt 10/2010, S. 409.

²⁹ vgl. Zitelmann/Schwepe/Zenz, S. 39.



mit dem Vormund aufzubauen, damit stets bekannt ist, wie es dem Mündel geht und welche Probleme vorhanden sind. Wünsche nach mehr Erkundigungen des Vormunds nach dem Wohl des Mündels, häufige Kontakte und gemeinsame Unternehmungen, sowie mehr Mitspracherecht bei Entscheidungen, wurden mehrfach formuliert.³⁰

Es zeichnet sich also deutlich ab, dass auch die Mündel selbst oftmals mehr Erwartungen an den Vormund haben als dieser derzeit erfüllt und dass sie dessen Verhalten in der jetzigen Form nicht positiv bewerten. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die fehlende Fürsorge der Eltern aus Sicht der Mündel nun durch den Vormund in gewisser Weise fortgeführt wird. Die Kinder und Jugendlichen, welche häufig schon eine schwere Vergangenheit hinter sich haben, werden nun abermals enttäuscht und fühlen sich vernachlässigt.

Den Kindern das Gefühl zu geben, demjenigen, der alle relevanten Entscheidungen für sie trifft, nicht gleichgültig zu sein, ist folglich auch ein wichtiges pädagogisches Erfordernis.

4.3 Frequenz der persönlichen Kontakte

4.3.1 Aktuelle Praxis auf den Jugendämtern

Bis dato gab es keine gesetzlichen Vorgaben oder einheitliche Standards, in welcher Häufigkeit Besuchskontakte durchgeführt werden sollen. Dies führte dazu, dass die Frequenz der Kontakte in unterschiedlichen Jugendämtern auch sehr ungleich ausgeprägt ist. Hierbei spielen auch oftmals andere Faktoren, wie die aktuelle Arbeitsbelastung des Amtsvormundes eine Rolle.³¹ In den meisten Fällen ist die Häufigkeit der persönlichen Kontakte sehr niedrig und kann nicht als ausreichend beurteilt werden.³² Laut der Frankfurter Vormundschaftsstudie kennen die meisten Mündel ihren

³⁰ vgl. Zitelmann/Schweppe/Zenz, S. 73f.

³¹ vgl. Sünderhauf in JAmt 10/2010, S. 409.

³² vgl. Hansbauer, 2004, S. 154f.



Amtsvormund nicht persönlich.³³ Die Ergebnisse der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Befragung bestätigen sowohl das Bild der sehr heterogenen Vorgehensweise, als auch die Tatsache, dass Kontakte in der überwiegenden Zahl der Fälle sehr selten stattfinden: Von den 29 befragten Jugendämtern gab eine mehrheitliche Anzahl von neunzehn Jugendämtern (**66 Prozent**) an, mit dem Kind oder dem Jugendlichen im Regelfall lediglich **ein bis zweimal jährlich** in Kontakt zu treten. Zwar wurde der „Anlass“ dieses Kontakts im Fragebogen nicht abgefragt, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil dieser Kontakte im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung stattfinden dürfte. Acht der neunzehn Mitarbeiter (42 Prozent) gaben dies auch explizit so an.

Es muss zwar angemerkt werden, dass vierzehn dieser neunzehn Befragten zusätzlich anführen, neben dieser „Regel- Besuchsfrequenz“ von ein bis zweimal jährlich weitere Kontakte durchzuführen, wenn dies der Einzelfall erfordert. Als Gründe für kürzere Besuchsabstände werden beispielsweise auftretende Probleme, Krisensituationen oder „dringende Anlässe“ genannt. Hier muss jedoch wiederum kritisch angeführt werden, dass die Aufgabe der Vormünder nicht nur darin bestehen soll, sich bei Problemen, von welchen sie durch Dritte (beispielsweise Mitarbeiter des ASD) berichtet bekommen, einzuschalten. Vielmehr haben sie die Pflicht, das Wohl ihres Mündels zu fördern, kontinuierlich mit ihm in persönlichem Kontakt zu stehen und so Probleme frühzeitig selbst zu erkennen oder eventuell auch vorzubeugen.

Ansonsten gaben drei Befragte (**10 Prozent**) an, **drei bis fünf** mal mit dem Mündel in Kontakt zu treten. Zweimal (**7 Prozent**) wurde mitgeteilt, dass ein persönlicher Kontakt **nie** stattfindet, da dieser lediglich von den Mitarbeitern des ASD wahrgenommen wird. Drei der Befragten (**10 Prozent**) gaben an, die Besuchsfrequenz von vorneherein anhand des konkreten **Einzelfalls** festzulegen. Hierbei wurden als Kriterien für das Fest-

³³ vgl. Sünderhauf in JAmt 10/2010, S. 408.



legen des Besuchsabstands das Alter des Kindes, die Dauer des Bestehens der Vormundschaft sowie die Lebenssituation des Kindes angeben.

Zusammenfassend lässt sich die Frequenz der persönlichen Kontakte also als Größe bezeichnen, bei der durchaus Potenzial zur Verbesserung der persönlichen Beziehung zwischen Vormund und Mündel vorhanden ist. Alle bislang erhobenen Daten zeigen, dass die Besuche des Mündels durch den Vormund auf vielen Jugendämtern nur viel zu selten stattfinden und diese Besuchsfrequenzen nur in dringenden Krisensituationen erhöht werden. Bei einem jährlichen bis halbjährlichen Kontakt muss sicherlich befürchtet werden, dass vorhandene Schwierigkeiten und Probleme des Mündels gar nicht rechtzeitig durch den Vormund erkannt werden und er so auch nicht zeitnah eingreifen und gegenlenken kann.

Der Vormund wird dem Anspruch eines jeden Kindes auf eine *persönliche Bezugsperson* also nicht gerecht.³⁴

4.3.2 Gesetzliche Pflicht zur monatlichen Regelkontaktfrequenz

Gab es Forderungen nach einem gesetzlich verankerten, subjektiven Recht auf eine persönliche Bezugsperson (Vormund) bereits 1992 durch den 59. deutschen Juristentag, so wird schließlich im Jahr 2011 mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts rechtlich festgeschrieben, dass der Vormund sein Mündel in der Regel einmal im Monat in seiner üblichen Umgebung aufsuchen soll. Diese universelle Regelung über die Beziehungsgestaltung muss jedoch kritisch ausgelegt werden, da „einmal im Monat“ als die angemessene Frequenz nicht verallgemeinert werden kann. Es ist vielmehr wichtig, jeweils auch die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes im Einzelfall zu betrachten und danach zu entscheiden.³⁵ Das Gesetz lässt dem Amtsvormund mit der Formulie-

³⁴ vgl. Hansbauer, 2002, S. 52.

³⁵ vgl. Hansbauer, 2002, S. 64.



rung „in der Regel“ daher einen Spielraum. Im Regelfall hält der Gesetzgeber einen persönlichen Kontakt einmal im Monat für notwendig; im Einzelfall kann es notwendig sein, das Mündel auch häufiger oder seltener zu treffen.³⁶ Im Folgenden soll versucht werden aufzuzeigen, wann eine Ausnahme von dieser „Regel“ sinnvoll ist, und in welchen Fällen hingegen eine Einhaltung der monatlichen Kontaktfrequenz anzuregen wäre.

Faktoren, die im Einzelfall immer in die Entscheidung einfließen müssen sind das Alter sowie die Art des Zustandekommens der Amtsvormundschaft. Beispielsweise wird ein 17-Jähriger Jugendlicher, dessen Eltern ein Jahr vor seiner Volljährigkeit die elterliche Sorge entzogen wurde, unter Umständen wenig Interesse am Aufbau einer engeren Beziehung und häufigen Kontakten zu seinem Vormund haben, eventuell schon allein deshalb, weil er vorher schon Jahre lang eine Beziehung zu einer Fachkraft des Sozialen Dienstes aufgebaut hat. Etwas anderes kann hingegen gelten bei einem zehnjährigen Kind, dessen Eltern beide ums Leben gekommen sind.³⁷ Beim Faktor Alter kann insgesamt festgehalten werden, dass bei kleineren Kindern im Regelfall eher kürzere Besuchsabstände, bei älteren Kindern, bei welchen sich der Kreis an Vertrauenspersonen aus Schule, Familie, Freundeskreis etc. schon gefestigt hat, nachlassende Besuchsfrequenzen sinnvoll sind. Außerdem ist ein älteres Kind eher in der Lage, auf eventuelle Missstände selbst hinzuweisen.³⁸ Außerdem haben viele Jugendliche mit dem zunehmenden Wunsch nach Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit zugleich ein geringeres Bedürfnis danach, mit ihrem Vormund eine pädagogische Beziehung aufzubauen. Es ist gut möglich, dass eine intensivere Bindung in manchen Fällen gar nicht gewünscht und eher als „lästig“ empfunden wird.³⁹

³⁶ vgl. BR-Drs. 537/10, S. 5.

³⁷ vgl. Hansbauer, 2002, S. 65.

³⁸ vgl. BR-Drs. 537/10, S. 5.

³⁹ vgl. Münder/Mutke/Schone, S. 335 f.



Eine weitere offene Frage, die beim Faktor Alter aufkommt, ist die, wie die Kontaktfrequenz bei Säuglingen bestimmt werden soll. Auch hier kann, nachdem der Vormund sichergestellt hat, dass das Wohl des Kindes gesichert ist, auch eine kürzere Besuchsfrequenz sinnvoll sein, bis sich das Kind in einem Alter befindet, in dem es sich seinem Vormund gegenüber selbstständig über seine Belange und Wünsche äußern kann.

Außerdem kann eine Rolle spielen, ob in der Familie bereits sozialpädagogisches Fachpersonal (z.B. Pflegekinderdienst) tätig ist, welches sich um das Wohl des Mündels sorgt, und dem sich das Mündel anvertrauen kann. Diese Fachkräfte können zwar wie bereits angeführt den persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Mündel nicht ersetzen, jedoch können sie in manchen Fällen als ein Argument für geringere Besuchsfrequenzen sprechen.

Überdies kann auch die Dauer der Vormundschaft ausschlaggebend sein. So muss bei einer erst seit kurzem bestehenden Vormundschaft häufiger ein Kontakt stattfinden, um das Kind und dessen Lebenssituation zunächst kennenzulernen und mehr über dessen Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu erfahren. Bei Vormundschaften, welche schon über einen längeren Zeitraum ohne Schwierigkeiten bestehen, können die Zeitabstände zwischen den Kontakten unter Umständen vergrößert werden.

Zudem kann auch die Art der Unterbringung als Kriterium dafür herangezogen werden, wie oft ein Besuch wirklich sinnvoll ist. Lebt das Mündel beispielsweise in einer Einrichtung, wo es tagtäglich von geschulten Pädagogen umgeben ist, kann eher von einer monatlichen Besuchsfrequenz abgesehen werden als bei Kindern in einer bislang wenig erfahrenen Pflegefamilie. Lebt das Kind in „stabilen Verhältnissen“, rechtfertigt dies die Überlegung, die Kontakte zu verringern.



Schließlich kann ein maßgeblicher Faktor zur Bestimmung der Kontaktfrequenz auch ein besonderer Hilfebedarf des Kindes (z.B. Traumatisierung, Behinderung, Gesundheitszustand) sein.⁴⁰

Grundsätzlich spielt es natürlich eine große Rolle, wie konfliktträchtig die Fälle einzustufen sind. Bei Mündeln, die viele Probleme haben, sich zum Beispiel in Ihrer derzeitigen Unterbringung nicht einfinden können, und daher zu befürchten ist, dass die optimale Entwicklung nicht gewährleistet ist, muss selbstredend ein häufigerer Kontakt stattfinden, als in Fällen, in denen sich die Kinder in ihrer Umgebung wohlfühlen.

Natürlich gilt auch für alle hier aufgeführten Beispiele, dass diese nicht verallgemeinert werden können, sondern nur Tendenzen darstellen sollen. Letztendlich ist es unumgänglich, im konkreten Einzelfall zu entscheiden, welche Kontaktfrequenz angemessen ist und was für das Wohl des Mündels das Beste ist. Dem Amtsvormund wird hierbei empfohlen, seine Überlegungen für zukünftige Darlegungen und Berichte zu dokumentieren.

4.4 Besuchsort

Durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird als Ort, an dem die Kontakte zwischen Vormund und Mündel stattfinden sollen, die „übliche Umgebung“ des Mündels vorgeschrieben. Es stellt sich auch hier die Frage, ob dies zu einer Verbesserung der Situation der Vormundschaft und der Beziehung zwischen Mündel und Amtsvormund beitragen kann. Generell kann gesagt werden, dass es sinnvoll ist, das Mündel in der „üblichen Umgebung“ zu besuchen, da dieser Ort einen unmittelbaren Eindruck über das Lebensumfeld des Mündels zulässt.⁴¹ Doch auch hier bleibt es nicht aus, im Einzelfall Überlegungen anzustellen. So kann es in bestimmten Fällen auch kontraproduktiv sein, den Wohnort des Mündels als Besuchsort zu wählen, da das Kind im Beisein

⁴⁰ vgl. Sünderhauf in JAmt 10/2010, S. 409.

⁴¹ vgl. Sünderhauf in JAmt 10/2010, S. 409f.



seiner unmittelbaren Pflegeperson eventuell nicht so frei reden kann oder will, wie es es in einer neutralen Umgebung tun würde. Außerdem können Aktivitäten, die außerhalb der üblichen Umgebung unternommen werden, eine Vertrauensbasis zwischen Mündel und Vormund entstehen lassen oder vertiefen.⁴²

4.5 Fazit

Mit der Einrichtung einer Vormundschaft wird der Vormund verpflichtet, wichtige Entscheidungen für sein Mündel zu treffen und wird daher automatisch zu einem wichtigen Ansprechpartner. Um die Aufgaben als Sorgerechtigter umfassend erfüllen zu können, muss der Vormund ausreichende Kenntnis über sein Mündel und seine Lebenssituation haben, wozu er in regelmäßigem persönlichen Kontakt zu ihm stehen muss. Nur über diesen persönlichen Kontakt kann der Vormund die Bedürfnisse des zu betreuenden Kindes kennenlernen und somit die zentrale Voraussetzung für alle weiteren erforderlichen Maßnahmen schaffen.⁴³ Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der persönliche, intensive Kontakt zwischen Mündel und Amtsvormund in jedem Fall unumgänglich ist. Sowohl rechtliche als auch pädagogische Argumente sprechen dafür. Ausnahmen hiervon darf es nicht geben. Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches diesen Kontakt nun rechtlich verankert, ist daher sinnvoll und dringend notwendig. Die nun deutlich formulierte Pflicht, persönlichen Kontakt zum Mündel zu halten, wird hoffentlich in vielen Fällen auch zu einem Umdenken in den Köpfen der Mitarbeiter des Jugendamtes führen. Dass eine konkrete Anzahl von Besuchskontakten festgeschrieben wurde, ist insgesamt zu begrüßen, da man befürchten muss, dass andernfalls die Forderung des persönlichen Kontakts an manchen Stellen nicht ausreichend ernst genommen worden

⁴² vgl. BR-Drs. 537/10, S. 5.

⁴³ vgl. Hansbauer, 2004, S. 153.



wäre. Hätte man die Kontakthäufigkeit in der Formulierung des neuen Gesetzes nur der „fachlichen Eigenverantwortung“ des Vormundes überlassen, wie es im Gesetzgebungsverfahren ebenfalls gefordert wurde, wäre eine nachhaltige Veränderung somit unter Umständen ausgeblieben.⁴⁴ In der Realität hat der Amtsvormund jedoch natürlich auch weiterhin einen Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum und kann den Kontakt entsprechend seiner fachlichen Einschätzung gestalten. Die Vorgabe „einmal im Monat“ soll hierbei als grundsätzlicher Anhaltspunkt dienen und muss im Einzelfall konkretisiert werden.⁴⁵ Für den Vormund bedeutet dies: Er muss nicht für jedes Kind ein identisches inhaltliches und zeitliches Engagement aufbringen, aber er muss in jedem Fall das Wesentliche wissen, damit er verantwortungsvolle und nachhaltige Entscheidungen treffen kann.⁴⁶

Angesichts der bislang meist geringen Anzahl von durchgeführten Besuchskontakten wird deutlich, dass den Mitarbeitern eine klare Anpassung ihrer bisherigen Arbeitsweise nicht erspart bleibt. Eine Verbesserung des persönlichen Kontaktes zwischen Mündel und Amtsvormund ist daher aller Wahrscheinlichkeit nach zu erwarten.

5 Zuteilung des Mündels an den Vormund

Ein wichtiger erster Schritt, der zu einem positiven Kontaktverlauf zwischen Amtsvormund und Mündel führen kann, liegt häufig auch schon in der Zuteilung des Mündels an einen Mitarbeiter des Jugendamtes. Schon hier können Entwicklungen positiv beeinflusst werden. Es sollte stets versucht werden, den bestmöglichen Amtsvormund für das Mündel zu ermitteln und auszuwählen. Im Folgenden soll daher aufgezeigt werden, wie

⁴⁴ vgl. BR-Drs.243/1/11, S. 2.

⁴⁵ vgl. Sünderhauf in JAmt 10/2010, S. 410.

⁴⁶ vgl. Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, S. 53.



eine Zuteilung erfolgen kann und soll und welche besonderen Aspekte hierbei beachtet werden sollen.

5.1 Kontinuität

Kinder und Jugendliche, welche unter Vormundschaft stehen, mussten oftmals schon eine Vielzahl von Beziehungsabbrüchen auf sich nehmen. Daher ist stets eine gewisse Kontinuität der Beziehung zu den Mitarbeitern des Jugendamtes im Allgemeinen und zu ihrem Amtsvormund im Besonderen anzustreben. Zwar kann durch Faktoren wie Krankheit und Fluktuation der Mitarbeiter nicht gewährleistet werden, dass ein Mündel immer den gleichen Amtsvormund hat, jedoch sollten stets Bemühungen vorhanden sein, Beziehungsabbrüche zu vermeiden. Abgaben aufgrund von Zuständigkeitswechseln sollten, wenn möglich, vermieden werden.⁴⁷ Wechsel der Bezugspersonen und das erneute Einlassen auf eine bislang unbekannte Person werden von den Kindern und Jugendlichen meistens als belastend empfunden und stören den Beziehungsaufbau zum Amtsvormund. Eine kontinuierliche Begleitung ist daher unter fachlichen Gesichtspunkten in aller Regel als wünschenswert einzuordnen.⁴⁸ Daher sollten Zuständigkeitswechsel durch bestmögliche Planung bereits bei der Zuteilung der Mündel an den Amtsvormund weitestgehend vermieden werden. Sollte beispielsweise ein baldiges Ausscheiden eines Mitarbeiters bekannt sein, müsste überprüft werden, ob es möglich ist, Neufälle ab einem bestimmten Zeitpunkt generell nicht mehr an ihn zu übertragen. Zudem sollte eine Vormundschaft möglichst nicht pauschal abgegeben werden, wenn das Kind in einen anderen örtlichen Zuständigkeitsbereich verzieht, sondern es wäre wünschenswert, dass im Einzelfall geprüft wird, ob eine Abgabe unbedingt notwendig und sinnvoll ist.

⁴⁷ vgl. Zenz in JAmt 06/2002, S. 228.

⁴⁸ vgl. Hansbauer, 2002, S. 65.



Jedoch muss im Zusammenhang mit der monatlichen Kontaktpflicht, welche mit der neuen Vormundschaftsreform (s. Punkt 4.3.2) einhergeht, auch Folgendes bedacht werden: Verzieht ein Mündel in einen anderen Zuständigkeitsbereich, können regelmäßig enorme Anfahrtszeiten für den Vormund anfallen, wenn er die Vormundschaft beibehält. In solchen Fällen sollte besonders kritisch überdacht werden, ob der Vormund seiner Aufgabe, für das Mündel umfassend zu sorgen, angesichts einer bestimmten räumlichen Distanz zum Mündel umfassend nachkommen kann. Muss diese Frage verneint werden, sollte die Vormundschaft in jedem Fall abgegeben werden. Dann muss dem Mündel jedoch altersgerecht erklärt werden, wieso diese Entscheidung getroffen wurde und wieso die neue Situation vor allem seinem Wohl zu Gute kommt.

5.2 Zuteilungsprinzipien

Der Abgabe von Vormundschaften in der Folge von Zuständigkeitswechseln innerhalb eines Amtes sollte bereits bei der Zuteilung von Neufällen an Mitarbeiter des Jugendamtes vorgebeugt werden. Im Folgenden sollen verschiedene Zuteilungsprinzipien dargestellt und anschließend beurteilt werden, welche Vorgehensweise einem bestmöglichen Kontakt zwischen Mündel und Vormund am dienlichsten ist.

5.2.1 Buchstabenprinzip

Diese Zuteilungsmethode wird laut Umfrage durch knapp ein Drittel aller Jugendämter (**31 Prozent**) praktiziert. Hierbei richtet sich die Zuständigkeit der Amtsvormünder nach einem festgelegten Buchstabenbereich. Die Zuteilung des Mündels richtet sich starr nach dem Anfangsbuchstaben seines Nachnamens und wird durch keine anderen Faktoren beeinflusst. Spezielle Gegebenheiten des konkreten Falles, die gegen oder für einen bestimmten Sachbearbeiter sprechen könnten, werden nicht bedacht. Dass die Zuweisung hierbei also nur nach diesem Kriterium und ohne



fachliche Begründungen erfolgt, ohne dass das Kind oder der Jugendliche in die Entscheidung einbezogen wird, muss stark bemängelt werden. Ein positiver Kontakt zwischen Mündel und Vormund wird hier nicht angestrebt, sondern schlichtweg dem Zufall überlassen.

Ein weiterer Nachteil dieser Methode ergibt sich in Zusammenhang mit der Fallzahlenbelastung einzelner Mitarbeiter. Die Anzahl der Fälle, welche ein Mitarbeiter zugeteilt bekommt, bleibt mehr oder weniger dem Zufall überlassen und wird nicht effizient gesteuert. Soll nun die Fallanzahl pro Mitarbeiter modifiziert werden (z.B. aufgrund von Reduzierung der Arbeitszeit eines Mitarbeiters), wird die Fallverteilung entsprechend der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Mündel verändert. Kinder und Jugendliche, deren Nachnamen an der betroffenen Zuständigkeitsgrenze liegen, werden bei solchen Umverteilungen unter Umständen fachlich unbegründeten Wechseln ausgesetzt und sind gezwungen, sich auf einen neuen Vormund einzulassen. Auf die Wünsche des Mündels wird hierbei nicht eingegangen.⁴⁹

5.2.2 Regionalprinzip

Dieses Prinzip wird von **38 Prozent** aller Jugendämter angewendet und ist somit die häufigste Zuteilungsmethode. Ausschlaggebendes Kriterium für die Zuteilung der Mündel an einen Sachbearbeiter ist in diesem Fall der Wohnort des Mündels. Auch hier muss bemängelt werden, dass fachliche Erwägungen, welcher Amtsvormund für das Mündel am Besten geeignet ist, sowie eine Beteiligung des Mündels völlig ausbleiben. Zudem fehlt es auch hier an der Kontinuität: Es kommt nicht selten vor, dass ein Kind seinen Wohnort und in Folge dessen auch seinen Vormund wechselt. Dabei kann es sich theoretisch auch nur um einige wenige Kilometer handeln. Ein Wechsel des zuständigen Vormundes ist in solchen Fällen nicht sinnvoll bzw. nach fachlichen Erwägungen erforderlich und schadet lediglich

⁴⁹ vgl. Hansbauer, 2002, S. 65.



dem Mündel, welches abermals von einem (unnötigen) Beziehungsabbruch betroffen ist. Angesichts der neuen Gesetzesänderungen können im Zusammenhang mit dem Regionalprinzip jedoch auch Vorteile genannt werden. Durch die monatlich durchzuführenden Besuche entsteht ein hoher zeitlicher und finanzieller Aufwand. Wenn die Mündel eines Sachbearbeiters daher im selben Bezirk wohnen, hat dies den Effekt, dass die Besuche weniger zeit- und kostenintensiv sind, da weniger Wegstrecken zurückgelegt werden müssen. Dies hat den großen Vorteil, dass die Besuchsanfahrten nicht unverhältnismäßig viel Zeit im Vergleich zum eigentlichen Kontakt mit dem Mündel in Anspruch nehmen. Durch die so eingesparte Zeit kann der Amtsvormund die eigentlichen Kontakte intensiver und eventuell sogar häufiger durchführen.

5.2.3 Einzelfallentscheidung

Knapp ein Viertel aller Befragten (**21 Prozent**) gehen bei der Zuteilung der Mündel auf diese Weise vor. Es wird hierbei bei der Zuteilung jeder „Neufall“ separat betrachtet und unabhängig von oben genannten äußeren Faktoren wie Wohnort oder Anfangsbuchstabe des Kindes entschieden, wem der Fall zugeteilt werden sollte. Diese Vorgehensweise ist zu befürworten, da gerade in dieser besonders sensiblen Phase eines Kindes oder Jugendlichen, in der die eigenen Eltern das Sorgerecht nicht mehr ausüben können, die individuelle Bedürfnislage des Mündels der Hintergrund sein sollte, vor dem in einem fachlichen Entscheidungsfindungsprozess der Vormund oder Pfleger ausgewählt wird.

Im besten Fall sollten alle Amtsvormünder eines Jugendamtes im Vorfeld der Übertragung in gemeinsamen Besprechungen zu ermitteln versuchen, welcher Mitarbeiter die Vormundschaft übernimmt. Ausgangsbasis der Überlegungen wird stets die Arbeitsauslastung der Mitarbeiter sein müssen. So wird der Grad der aktuellen Arbeitsbelastung in Zusammenhang mit dem zu erwartenden Arbeitsaufwand die Entscheidungsfindung beein-



flussen. Um die Arbeitsbelastung beurteilen zu können, sollte jede Abteilung eine Übersicht führen, wie ausgelastet die einzelnen Sachbearbeiter derzeit sind. Daran anschließend müssen jedoch noch andere, fachliche Erwägungen im Zusammenhang des jeweiligen Einzelfalls erfolgen. Folgende Faktoren können hierbei gewichtet werden:

- **Spezifische Persönlichkeitsmerkmale des Mündels**

(Alter, physische und psychische Verfassung, individuelle Vorlieben, Ängste durch Vorkommnisse in der Vergangenheit usw.)

Bei kleinen Kindern beispielsweise, bei denen die Vormundschaft vermutlich für längere Zeit besteht, ist es wichtig Kontinuität zu wahren. Für eine sexuell misshandelte Jugendliche wird eine sozialpädagogische, weibliche Fachkraft eher geeignet sein als ein männlicher Amtsvormund mit einer verwaltungsnahen Ausbildung.

- **Aktuelle Lebenssituation des Mündels**

Hier spielt vor allem die Unterbringung des jungen Menschen eine große Rolle.

Ist das Mündel beispielsweise seit längerer Zeit in einer Pflegefamilie untergebracht, die zuverlässig ist und den jungen Menschen in seiner Entwicklung fördert, ist der Aktionsrahmen des Vormundes vermutlich enger gefasst. Der Amtsvormund agiert mehr aus dem Hintergrund heraus. Gegenteiliges kann gelten für ein Mündel das schon zahlreiche Unterbringungswechsel hinter sich hat und über keine festen Bezugspersonen verfügt.

- **Fachliches Selbstverständnis und Profil des Vormunds**

Es kann auch in die Entscheidung miteinbezogen werden, über welche spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Vormund verfügt. Als Beispiele können genannt werden: spezifisches Wissen über behinderte oder entwicklungsverzögerte Kinder, Kenntnisse



bezüglich Erbrecht und Geldanlagen, ausländerrechtliche Problematiken, spezielle Sprach- und soziokulturelle Kenntnisse bei Minderjährigen mit Migrationshintergrund.⁵⁰ Zudem ist es möglich, dass Mitarbeiter in Jugendämtern schon in bestimmte „Spezialthemen“ eingearbeitet sind und eine Führung einer speziellen Vormundschaft höchstwahrscheinlich besser bewerkstelligen können. Denkbar wäre z.B. ein Mitarbeiter, welcher sich mehrfach mit minderjährigen Flüchtlingen beschäftigt hat und diese Fälle daher in der Regel immer übernimmt, wenn keine anderen Kriterien vorliegen, welche dagegen sprechen.

Durch Einbeziehung dieser Faktoren in eine Entscheidung über die Zuständigkeitsverteilung kann der spätere Kontakt und die Entwicklung einer Vertrauensbasis entscheidend beeinflusst werden.

Natürlich kann ergänzend, wenn über die konkrete Aufgabenwahrnehmung des Vormunds nachgedacht wird, auch der Wohnort des Mündels eine Rolle spielen. Dieses Kriterium miteinzubeziehen kann, wie oben aufgezeigt, durchaus den Vorteil haben, dass Besuche häufiger und intensiver gestaltet werden können. Entscheidend ist hier jedoch, dass dies nicht das einzige Kriterium ist, sondern im Zentrum immer das Wohl des Mündels steht.

Letztendlich hat die Methode der Einzelfallentscheidung auch den Vorteil, dass bei der Auswahlentscheidung Spielraum bleiben kann für die Beteiligung des Mündels (siehe Punkt 5.4).

Da die Zuständigkeitsverteilung der einzelnen Fälle von den Mitarbeitern des Jugendamtes nicht so leicht nachvollzogen werden kann wie beispielsweise beim Regionalprinzip, ist es für die Vertretungssituation wichtig, dass die Mitarbeiter auf ein stets aktualisiertes System zugreifen kön-

⁵⁰ Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, S. 47-50.



nen, durch welches nachvollzogen werden kann, wer für einen bestimmten Fall zuständig ist.

5.2.4 Fazit

Generell ist es wichtig, durch vorausschauende Planung Beziehungsabbrüche weitestgehend zu vermeiden. Starre organisatorische Regelungen, bei denen bei der Übertragung der Mündel lediglich auf deren Nachnamen oder Wohnort und nicht auf deren Wohl geachtet wird, sind nur schwer hinnehmbar.

Methoden der Zuteilung von Mündeln an den Vormund sollen stets ausreichend Spielraum für fachliche Erwägungen hinsichtlich des im konkreten Fall am besten geeigneten Vormundes haben. Nur so kann den neuen Anforderungen, welche die Führung der Amtsvormundschaft stellt, Rechnung getragen werden.⁵¹ Ebenso sollten genügend Möglichkeiten für eine Beteiligung des Mündels vorhanden sein.

Idealerweise könnte jedoch bei der zu favorisierenden Einzelfallentscheidung der Wohnraum des Mündels ergänzend in die Überlegungen zur Zuteilung mit einbezogen werden, um die oben beschriebenen Vorteile bezüglich der Kontaktbesuche zu gewinnen.

Der Versuch, dem Kind oder Jugendlichen den am besten geeigneten Vormund an die Seite zu stellen, legt den Grundstein für die Schaffung eines bestmöglichen Kontakts.

5.3 Gewichtung Vormundschaften – Beistandschaften

Häufig existiert derzeit auf Jugendämtern noch die Situation, dass der Sachbearbeiter auf sogenannten Mischarbeitsplätzen neben seiner Aufgabe als Amtsvormund zugleich noch mit der Aufgabenwahrnehmung von Beistandschaften betraut ist (s. hierzu auch Punkt 6.2). Die zu verteilenden „Neufälle“ setzen sich also aus Beistandschaften und Vormundschaften

⁵¹ vgl. Hansbauer, 2002, S. 66.



ten zusammen. Hierbei ist es sinnvoll und erforderlich, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Führung einer Vormundschaft im Vergleich zur Beistandschaft zumeist deutlich zeitintensiver ist. Der Amtsvormund hat das Mündel in allen rechtlichen Belangen zu vertreten und muss als persönliche Bezugsperson fungieren. Als Beistand vertritt der Sachbearbeiter das Kind meistens nur in einer Angelegenheit (z.B. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen). Daher werden bei einer Vormundschaft deutlich höhere Anforderungen an den Sachbearbeiter gestellt. Es wäre folglich nicht sachgemäß, die Bearbeitung einer Vormundschaft mit der einer Beistandschaft hinsichtlich des Aufwandes als gleichwertig zu betrachten. Aus diesem Grund sollte bei der Zuteilung jedes Falles eine Gewichtung unter Vormundschaften und Beistandschaften erfolgen, um eine möglichst gerechte Arbeits- und Fallverteilung zwischen den Mitarbeitern des Jugendamtes zu garantieren. Es kann positiv vermerkt werden, dass eine Mehrzahl der befragten Jugendämter (**61 Prozent**) eine solche Gewichtung durchführt.

5.3.1 Empfehlung für einen richtigen Schlüssel

Die Umfrage verfolgte außerdem das Ziel, zu ermitteln, welchen Schlüssel die Jugendämter bei einer Gewichtung anwenden. Daran anschließend soll bewertet werden welche Gewichtung wirklich angemessen wäre. Die Ergebnisse der Umfrage liegen jedoch weit auseinander und es kann keine Tendenz für einen angewandten Schlüssel festgemacht werden:

Die Antworten bewegen sich zwischen einer doppelten Gewichtung der Vormundschaft (Verhältnis Beistandschaft - Vormundschaft: **1:2**) bis hin zu einer fünffachen Gewichtung (**1:5**). Die häufigste Gewichtung (bei 43 Prozent aller Befragten) erfolgt anhand eines Schlüssels von **1:3**.

Um zu ermitteln, welcher Schlüssel dem unterschiedlichen Arbeitsaufwand bestmöglich Rechnung tragen kann, können jeweils die empfohlenen



Obergrenzen für die zu bearbeitenden Fallzahlen für Vormundschaften und Beistandschaften ins Verhältnis gesetzt werden:

Durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts kann von einer Fallzahlenbelastung von höchstens 50 Vormundschaften pro Amtsvormund ausgegangen werden. Jedoch ist diese Fallzahl nicht realistisch und immer noch deutlich zu hoch angesetzt, sodass im Folgenden von einer Fallzahl von 40 Fällen pro Mitarbeiter ausgegangen wird.⁵² Dieser Zahl steht ein Rahmen von 230 bis 270 Beistandschaften gegenüber, die ein Sachbearbeiter in Vollzeit höchstens bearbeiten kann.⁵³ Ausgehend von einem Mittelwert von 250 Beistandschaftsfällen ergibt sich ein Schlüssel von **1:6**. Sogar auf Basis der geringsten Anzahl, also 230 Beistandschaften, ergibt sich ein Schlüssel von gerundet **1:6**. Ein korrektes Verhältnis müsste daher eigentlich mindestens bei 1:5, also dem höchsten Gewichtungsschlüssel, der in der Befragung angegeben wurde, besser sogar bei 1:6 liegen. Konkret bedeutet dies, dass ein Mitarbeiter der eine Vormundschaft bearbeitet, gleichermaßen belastet ist wie ein Beistand, welcher sechs Fälle zugeteilt bekommt.

Eine Gewichtung von 1:2, wie sie ebenfalls vorgenommen wird, muss als viel zu niedrig beurteilt werden und spiegelt den tatsächlichen Arbeitsaufwand keinesfalls wider. Für einen intensiven persönlichen Kontakt zwischen Mündel und Vormund ist es wichtig, dass dem Vormund hierzu genügend Ressourcen bereitgestellt und ungerechte Fallzahlenbelastungen verhindert werden. Eine gerechte Gewichtung bei der Fallzahlenverteilung ist daher unabdingbar.

⁵² vgl. hierzu Punkt 7.2.2.

⁵³ vgl. Landeswohlfahrtsverband Baden, Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern: Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden –Württemberg, 2004, Anlage 11.



5.4 Verfahrensbeteiligung des Mündels

5.4.1 Definition Beteiligung

„Beteiligung ist die Möglichkeit des Mündels, sich mit seinen Rechten und Problemen Gehör zu verschaffen, Meinungen und Wünsche zu Planungs- und Entscheidungsproblemen zu äußern und im Sinne von Mitbestimmung und Selbstbestimmung etwas bewirken zu können.“⁵⁴

5.4.2 Grundsätzliches Recht Jugendlicher auf Beteiligung

Ziel der Erziehung eines jeden Kindes ist die Entwicklung zu einem selbstverantwortlichen und selbstständigen Menschen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, das Kind rechtzeitig auf diese Eigenständigkeit vorzubereiten. Mit zunehmendem Alter muss ein Kind an die wachsende Selbstständigkeit herangeführt werden. Erziehungsstile, die von Befehl und Gehorsam anstelle von Kooperation und Partizipation geprägt sind, sind daher nicht förderlich.⁵⁵ § 1626 Abs. 2 BGB bestimmt aus diesem Grund, dass Eltern mit ihrem Kind Fragen der elterlichen Sorge besprechen und nach Möglichkeit Einvernehmen erzielen sollen. § 1793 Abs. 1 Satz 2 BGB erklärt § 1626 Abs. 2 auch für den Vormund als entsprechend anwendbar. Leitbild für sein Handeln ist also auch für den Vormund ein partnerschaftlicher Erziehungsstil. Er hat die Meinung des Mündels stets zu berücksichtigen, auch wenn dies nicht zwangsweise bedeutet, dass dessen Willen dann in jedem Fall ausschlaggebend ist.⁵⁶ Besonders bei den Kindern und Jugendlichen, welche eine problematische Vorgeschichte vorweisen, erscheint es sinnvoll, bei Weichenstellungen in

⁵⁴ Landesjugendämter Rheinland und Westfalen: Qualitätsstandards für Vormünder, Beteiligung des Mündels, http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Schaften/Vormundschaften_etc_Materialien/%2B%2Bdata%2B%2B3/%2B%2Belement%2B%2B5/file?name=document [09.08.2011], Anlage 8.

⁵⁵ vgl. BT-Drs. 8/2788, S. 34.

⁵⁶ vgl. Oberloskamp, S. 156f.



deren Leben auf eine einfühlsame und gemeinschaftliche Entscheidungsfindung Wert zu legen.⁵⁷ Für die Entwicklung des Kindes ist es ratsamer, Wünsche, Belange und Fähigkeiten in offenen Gesprächen zu berücksichtigen, als davon auszugehen, selbst besser zu wissen, was für das Kind gut ist.⁵⁸

Auch Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention räumt allen Kindern und Jugendlichen Beteiligungsrechte an allen sie betreffenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ein.⁵⁹

Darüber hinaus lässt sich das Recht der Mündel auf Beteiligung auch über die Artikel 2,3 und 5 des deutschen Grundgesetzes herleiten.⁶⁰ Schließlich verpflichten auch umfassende Regelungen des SGB VIII den Vormund zur Beteiligung des Mündels (z.B. § 8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen).

Ziel der Beteiligung ist es letztlich, die bestmögliche Hilfe für das Mündel zu finden, die seine persönliche Entwicklung fördert. Die Beteiligung setzt hierbei zwingend voraus, dass eine persönliche Beziehung zwischen Vormund und Mündel besteht, welche das Mündel auch so erlebt. Nur durch ein so entstehendes Vertrauensverhältnis fühlt sich das Kind oder der Jugendliche ernst genommen und verstanden und die Akzeptanz der jeweiligen Hilfe kann deutlich erhöht werden.⁶¹

5.4.3 Anhörung vor Übertragung an einen Vormund

Auch bei der gerichtlichen Auswahl und Bestellung des Vormunds sehen die Vorschriften des § 1779 BGB und § 50 b Abs. 4 FGG die Kindesanhö-

⁵⁷ vgl. Zenz in JAmt 06/2002, S. 227.

⁵⁸ vgl. Gondolf, S. 160f.

⁵⁹ vgl. Sünderhauf in JAmt 10/2010, S. 409.

⁶⁰ vgl. Gondolf, S. 144ff.

⁶¹ Landesjugendämter Rheinland und Westfalen: Qualitätsstandards für Vormünder, Beteiligung des Mündels, http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Schaften/Vormundschaften_etc_Materialien/%2B%2Bdata%2B%2B3/%2B%2Belement%2B%2B5/file?name=document [09.08.2011], Anlage 8.



zung zwingend vor. Nur bei schwerwiegenden Gründen kann von dieser Anhörung abgesehen werden.⁶²

Durch den durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungrechts eingeführten neuen Wortlaut des § 55 Abs. 2 SGB VIII soll nun künftig auch das Jugendamt

„vor der Übertragung [...] das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. [...]“.

Eine Anhörung des Mündels zur Auswahl des Vormunds, welche wie oben erläutert eigentlich auch schon vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes zum professionellen Selbstverständnis des Vormunds gehört hätte, fand bislang nur in seltenen Fällen statt: Die Befragung zeigte, dass die Jugendlichen nur in **7 Prozent** aller Fälle durch derartige Anhörungen beteiligt werden. Da die Anhörung künftig nur entfallen soll, wenn das Kind aufgrund seines Alters oder Entwicklungsstandes nicht in der Lage ist, sich selbst zu äußern, muss sie jedoch in Zukunft immer die Regel und nicht die Ausnahme darstellen.

Dabei bietet die Anhörung des Mündels vor Übertragung der Aufgaben des Vormunds die Möglichkeit, die Interessen des Mündels und seinen Einfluss auf das Verfahren zu stärken. Viele Mündel haben wahrscheinlich durchaus konkrete Vorstellungen über die Aufgabenwahrnehmung desjenigen, der vielleicht bis zur Volljährigkeit alle wichtigen Entscheidungen für sie zu treffen hat. Natürlich kann befürchtet werden, dass das Kind oder der Jugendliche, gäbe man ihm die Möglichkeit, sich seinen Vormund unter allen Mitarbeitern „herauszusuchen“, überfordert wäre. Jedoch liegt hierin auch gar nicht der Zweck der neuen Gesetzesregelungen. Ein kon-

⁶² vgl. Zenz in JAmt 06/2002, S. 224.



krete Vorschlagsrecht, wie zum Beispiel im Betreuungsrecht nach § 1897 IV BGB üblich, existiert immer noch nicht. Es besteht nun lediglich die Pflicht, das Mündel von der fachlichen Auswahlentscheidung zu unterrichten. Es wäre zwar denkbar, dass man dem Mündel beispielsweise drei Vormünder vorschlägt, von denen es einen auswählen kann, die Mitarbeiter können aber auch durchaus vorab die Auswahl des Vormundes treffen und sie lediglich im Nachhinein mit dem Mündel in altersentsprechender Weise klären. Da es sich wie erläutert nicht um ein „Vorschlagsrecht“ des Mündels handelt, stellt indes die Tatsache, dass aufgrund der personellen Ressourcen des Jugendamtes keine Auswahlmöglichkeit besteht, sondern die Wahl sowieso nur auf einen Mitarbeiter fallen kann, keine Begründung für eine ausbleibende Anhörung dar. In diesen Fällen soll eine Anhörung zumindest die Stellung des Mündels als Subjekt des Verfahrens, also als wichtigsten Beteiligten verdeutlichen.⁶³ Eine Möglichkeit zur Umsetzung in der Praxis bestünde zum Beispiel auch darin, dem Mündel vor dem ersten Kontakt schriftlich eine kleine „Vorstellung“ des Vormundes zukommen zu lassen, sodass das Mündel sich bereits einen ersten Eindruck verschaffen kann. Der Vormund könnte hierbei neben der Angabe seiner persönlichen Daten auch seine Aufgaben als Vormund beschreiben. So kann sich das Mündel schon vor dem ersten Kennenlernen Gedanken darüber machen, ob der Vormund für ihn in Frage kommt, und sich dann bei einem ersten Kontakt dazu äußern.

Zusammenfassend stellt die Anhörung des Jugendlichen oder Kindes zur Auswahl des Vormunds einen wichtigen Schritt zur Herstellung des Kontaktes zwischen Mündel und Vormund dar. Das Mündel bekommt hier schon zu Beginn den Eindruck vermittelt, dass seine Meinung wichtig ist und dass es ernst genommen wird. Dies ist die Basis für einen weiteren positiven Kontakt zwischen Mündel und Vormund, da so Vertrauen geschaffen wird und Beziehungen leichter aufgebaut werden können. Dass

⁶³ vgl. BR-Drs. 537/10, S. 7.



diese Verpflichtung nun ausdrücklich rechtlich festgesetzt wurde, ist daher sinnvoll und zu begrüßen. Wichtig ist natürlich, dass eine Beteiligung nun auch wirklich stattfindet und nicht nur pro forma existiert.

6 Strukturelle Einbindung der Vormundschaft im Jugendamt

6.1 Vormundschaft und Jugendamt als Sozialleistungsbehörde

Zunächst muss der Bereich der Vormundschaft vom Jugendamt als Sozialleistungsbehörde deutlich unterschieden werden. Diese beiden Behörden stehen zwar beide unter dem „Dach“ des Jugendamtes, jedoch mit unterschiedlichen Interessen und Rechtsgrundlagen.⁶⁴ Während das Jugendamt als Leistungsbehörde über die Gewährung von Erziehungshilfen entscheidet, ist es Aufgabe des Vormunds, diese Interessen vom Jugendamt zum Wohl des zu vertretenden Mündels einzufordern. Man muss also gedanklich und auch was die strukturelle Organisation der Jugendämter angeht, eine Trennung zwischen Jugendamt als Leistungsbehörde und Amtsvormund vornehmen. Es muss nicht nur die gleichzeitige Erledigung von Vormundschaft und Leistungsgewährung durch eine Person ausgeschlossen werden, vielmehr müssen beide Aufgaben auch in unterschiedlichen Abteilungen, also organisatorisch und personell getrennt, geführt werden. Nur so ist gewährleistet, dass Interessenskollisionen verhindert werden.⁶⁵

⁶⁴ vgl. Hansbauer 2002, S. 100f.

⁶⁵ vgl. Hansbauer 2002, S. 63.



6.2 Aufgabenwahrnehmung auf Mischarbeitsplätzen

Auch wenn die Vormundschaft aus oben genannten Gründen vom restlichen Jugendamt als eigenständige Abteilung getrennt geführt wird, findet man bei vielen Jugendämtern derzeit noch eine organisatorische Verbindung, nämlich in der Form dass Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften in einer Abteilung geführt werden. Innerhalb dieser Abteilungen ist ein Sachbearbeiter sowohl für die Bearbeitung von Vormundschaften und Pflegschaften, als auch für die von Beistandschaften zuständig. Von den befragten baden- württembergischen Jugendämtern gaben **79 Prozent** - also eine deutliche Mehrheit - an, dass auf ihrem Amt solche „Mischarbeitsplätze“ vorhanden sind. Dem Amtsvormund werden also neben seinen gesetzlichen Aufgaben noch weitere Aufgaben übertragen.

Im Folgenden soll untersucht werden, ob diese Zusammenfassung zweier Arbeitsfelder die Qualität der Durchführung der Vormundschaft beeinflusst, und ob eine Trennung insgesamt zu einer Verbesserung führen könnte.

6.2.1 Historischer Rückblick

Um zu verstehen, warum die beiden Aufgabenfelder Beistandschaft und Vormundschaft häufig zusammengefasst in einer Abteilung geführt werden, muss ein kurzer geschichtlicher Rückblick vorgenommen werden. Vor 1998 existierte noch die sogenannte Amtspflegschaft. Diese setzte automatisch bei Geburt eines nichtehelichen Kindes ein. Es herrschte also durchaus eine Art „Verwandtschaft“ zwischen Amtspflegschaft und gesetzlicher Vormundschaft, weshalb die gemeinsame Bearbeitung durchaus Sinn ergab. Mit dem Kindschaftsreformgesetz von 1998 wurden diese Regelungen zur gesetzlichen Amtspflegschaft und die Bestimmungen über die bis dahin auch schon mögliche Beistandschaft gestrichen. Anstelle



dieser beiden Regelungen trat nun das neue System der Beistandschaft. Diese unterscheidet sich gänzlich von der alten Amtspflegschaft. Der wichtigste Unterschied ist, dass die neue Beistandschaft nicht von Gesetzes wegen, sondern nur auf schriftlichen Antrag der Eltern erfolgt (§ 1712 BGB).⁶⁶

6.2.2 Rollenverständnisse von Beistandschaft und Vormundschaft

Die jetzige Form der Beistandschaft ist ein Beratungs- und Unterstützungsangebot auf freiwilliger Basis welches die Vaterschaftsfeststellung, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Beratung und Unterstützung junger Volljähriger in Unterhaltsangelegenheiten umfasst. Der Beistand und der Elternteil des Kindes treten nebeneinander als gesetzliche Vertreter für das Kind in Verfahren auf, die im Aufgabenkreis des Beistands liegen.

Hiervon klar zu trennen ist die Rolle des Vormundes. Dessen Adressat ist nicht der gleichberechtigte Elternteil, sondern ausschließlich das zu vertretende Kind oder der zu vertretende Jugendliche. Der Vormundschaft geht häufig ein richterlicher Eingriff in das Sorgerecht der Eltern voraus. Im Gegensatz zum Beistand, der sich mit dem Elternteil abspricht, ist der Vormund unabhängig und vertritt allein die Interessen des Kindes.⁶⁷

6.2.3 Vorteile bei Aufgabentrennung

Neben der Tatsache, dass sich das Rollenverständnis der Beistandschaft grundlegend von dem der Vormundschaft unterscheidet und daher eigent-

⁶⁶ vgl. Hansbauer 2005, S. 40.

⁶⁷ Landesjugendämter Rheinland und Westfalen: Qualitätsstandards für Vormünder, Aufgabenentmischung, http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Schaften/Vormundschaften_etc_Materialien/%2B%2Bdata%2B%2B3/%2B%2Belement%2B%2B5/file?name=document [09.08.2011], Anlage 9.



lich nichts mehr für eine gemeinsame Ausführung spricht, gibt es noch zahlreiche weitere Argumente für eine Aufgabentrennung:⁶⁸

Wenn der Amtsvormund gleichzeitig noch mehrere Beistandschaften führen muss, ist dies häufig mit einem hohen Zeitaufwand verbunden. Eltern teile, die beispielsweise Unterhalt für ihr Kind geltend machen, fordern oftmals schnelles Handeln. Dieser Erwartungsdruck führt häufig dazu, dass der Amtsvormund seine Mündel zunächst einmal „vernachlässigen“ muss.⁶⁹ Es liegt auf der Hand, dass der Amtsvormund sich nicht voll und ganz den Vormundschaften widmen kann, wenn seine Aufgaben durch die Wahrnehmung anderer Aufgaben im Jugendamt zeitlich und fachlich beeinträchtigt werden. Der Amtsvormund sollte sich ganz auf das Arbeitsgebiet der Vormundschaften konzentrieren können. Ist er noch für eine weitere Aufgabe zuständig, wird ein Gebiet zwangsläufig vernachlässigt werden müssen.

Zudem kann sich ein Vormund, der ausschließlich für dieses Arbeitsfeld zuständig ist, viel intensiver in die Materie „Vormundschaft“ einarbeiten, sich spezialisieren und seine Kompetenzen schneller und effizienter erweitern. Dass im Zusammenhang mit der Umfrage **65 Prozent** der Sachgebietsleiter angaben, sich eine Trennung von Vormundschaften und Beistandschaften grundsätzlich vorstellen zu können, zeigt, dass eine Aufgabentrennung in manchen Jugendämtern vielleicht gar keine große Hürde darzustellen scheint und es durchaus möglich wäre, bestehende örtliche Strukturen zu verändern.

Natürlich bringt jede Neuerung Nachteile mit sich. Als Grund der gegen eine Trennung sprechen könnte, wurde so in der Befragung häufiger angegeben, dass sich die Vertretungssituation auf kleineren Jugendämtern, wenn sich die Anzahl der Sachbearbeiter für Vormundschaften verringert,

⁶⁸ vgl. Hansbauer/Oelerich/Wunsch in JAmt 06/2002, S. 232.

⁶⁹ vgl. Wiesner: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/06_Vormundschaftsrecht/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Wiesner.pdf, [28.07.2011], Anlage 6.



automatisch verschlechtert. Dies mag zwar teilweise zutreffend sein, jedoch rechtfertigt dieses Argument allein keine Ablehnung einer Trennung. Außerdem wird angeführt, dass der fachliche Austausch bei einer Trennung beeinträchtigt wird. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass sich ein Mitarbeiter, der in einem konkreten Fall das Bedürfnis nach fachlichem Austausch, welcher zweifelsohne wichtig ist, hat, auch an Amtsvormünder außerhalb seiner eigenen Behörde wenden kann. Denkbar wäre zum Beispiel die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften benachbarter Jugendämter, wie sie derzeit in Baden-Württemberg bereits praktiziert werden. Wie oben angeführt, kann eher eine Verbesserung des fachlichen Austausches erwartet werden, da der „spezialisierte“ Amtsvormund nun besser und umfassender mit diesem Themenkomplex betraut ist.

Einzig und allein die Argumentation, dass die Anzahl der Vormundschaften auf sehr kleinen Jugendämtern so gering ist, dass sie gar keine Vollzeitstelle rechtfertigt, könnte eventuell dazu führen, dass weiterhin parallel zusätzliche Aufgaben übernommen werden. Hierbei muss jedoch genau geprüft werden, wie viele Beistandschaften wirklich zusätzlich übernommen werden können, ohne dass sie die Arbeit als Amtsvormund beeinträchtigen. Zu dieser Prüfung kann beispielsweise die „Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/ Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg“⁷⁰ herangezogen werden.

Das neue Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts fordert eine umfassende Erledigung der Vormundschaften und die Wahrung eines kontinuierlichen und ausreichenden Kontaktes des Vormunds zu seinem Mündel. Dieser Kontakt funktioniert erwiesenermaßen am besten bei den Mitarbeitern, die nur Vormundschaften führen, und

⁷⁰ s. Anlage 11.



nicht hauptsächlich Beistandschaften, welche die Vormundschaften zeitweise viel zu stark in den Hintergrund drängen können.⁷¹

Um folglich eine gesetzeskonforme und den Interessen der Mündel angemessene Wahrnehmung der Amtsvormundschaft zu gewährleisten, sollte der Amtsvormund ausschließlich Vormundschaften und Pflegschaften bearbeiten. Eine Interessenskollision durch die Bearbeitung zusätzlicher Themen sollte ausgeschlossen werden können.⁷²

Abschließend kann gesagt werden, dass eine Aufgabentrennung, wie sie das neue Gesetz vielleicht zur Folge hat, durchaus zu einer Verbesserung der Praxis der Amtsvormundschaft führen kann. Es können so Voraussetzungen geschaffen werden, die es dem Vormund erleichtern, eine persönliche Beziehung aufzubauen und seine Kontakte zum Mündel zu intensivieren.

7 Fallzahlen pro Mitarbeiter

Ein weiterer Faktor, welcher die Voraussetzung für die Durchführung der Vormundschaften verbessern oder zumindest beeinflussen kann, ist die Anzahl der zu betreuenden Mündel pro Vormund. Aktuell gibt die Fallzahlenbelastung oftmals Anlass zur Kritik. Im Folgenden soll geklärt werden, ob angesichts der derzeitigen Fallzahlenbelastung wirklich eine Fallzahlenbeschränkung notwendig ist und in welcher Höhe eine Fallobergrenze sinnvoll ist.

7.1 Fehlende Personalressourcen

Wie die vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) einberufene Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ ermittelt hat, kann der Verantwortung für die Mündel aufgrund zu hoher Fallzahlen oftmals nicht in vollem Umfang entsprochen

⁷¹ vgl. Gondolf, S. 137.

⁷² vgl. Kohler in JAmt 01/2002, S. 9.



werden. Im tragischen Fall von Kevin aus Bremen hatte der für den kleinen Jungen zuständige Sachbearbeiter mehr als 200 Mündel zu betreuen.⁷³ Somit konnte er sich praktisch nur zwei Minuten pro Woche um ein Mündel kümmern.⁷⁴ Eine umfassende Sorge für das Kind oder den Jugendlichen und ein damit verbundener persönlicher Kontakt konnte hier offensichtlich nicht garantiert werden. Unter diesen Bedingungen ist es dem Amtsvormund nicht möglich, durch frühzeitig erlangte persönliche Kenntnis der Lebensumstände des Mündels Fehlentwicklungen entgegenzuwirken und erforderliche Maßnahmen im Interesse des Mündels zu veranlassen.⁷⁵ Man könnte annehmen, dass dieser Fall eine Ausnahme darstellt, von welcher man nicht auf andere Jugendämter schließen kann. Natürlich ist die Fallzahlenbelastung in diesem Beispiel extrem hoch, jedoch hat eine Fachkraft in der Mehrzahl der Jugendämter zwischen 60 und 120 Kinder oder Jugendliche zu betreuen.⁷⁶ Dieses Bild bestätigte auch die unter den baden-württembergischen Jugendämtern durchgeführte Befragung deutlich: Unter den Mitarbeitern, die ausschließlich Vormundschaften bearbeiten, gaben **17 Prozent** an, **über 50 Fälle** zu bearbeiten. Bei rund **33 Prozent** lässt sich die Anzahl der Fälle bei **über 60** einordnen. Ebenfalls **33 Prozent** nannten eine Fallzahl von mindestens **70**. Fünf der Befragten (**17 Prozent**) gaben sogar an, für **über 90** Mündel zuständig zu sein.

Die Fallzahlenbelastung ist also im Regelfall als deutlich zu hoch zu bewerten und beeinträchtigt den Aufbau eines positiven Kontaktes zwischen Mündel und Vormund massiv. Das Vorgehen des Gesetzgebers, eine Fallzahlengrenze festzulegen, ist also durchaus begründet.

⁷³ vgl. LT-Drs. 16/1381, S. 45.

⁷⁴ vgl. Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, S.19.

⁷⁵ vgl. BR-Drs. 537/10, S. 7.

⁷⁶ vgl. Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, S.19.



7.2 Fallzahlenobergrenze

Eine weitere Änderung, die aus dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts resultiert, ist die, dass § 55 Abs. 1 SGB VII die Fallzahl für einen Beamten oder Angestellten, der ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften betraut ist, auf 50 Stück begrenzt wird. Ein Mitarbeiter, der noch andere Aufgaben wahrnimmt, soll entsprechend weniger Vormundschaften übernehmen. Hier wird den Mischarbeitsplätzen Rechnung getragen. Durch diese Obergrenze soll es dem Vormund ermöglicht werden, seine in der Regel monatlichen Kontakte durchzuführen. Grundsätzlich ist eine gesetzliche Begrenzung der Fallzahlen zu begrüßen. Diese stellt ein absolutes Novum dar, für das es bislang im SGB VIII kein Vorbild gibt. Die kommunale Organisations- und Personalhoheit wird hierbei massiv eingeschränkt.⁷⁷ Jedoch sollen durch diese Vorgabe keine unnötigen Vorgaben gemacht werden, vielmehr soll der Amtsvormund durch den Abbau von Fallzahlen mehr Zeit und Ressourcen für sein Mündel erhalten.⁷⁸ Ob dies durch die festgelegte Anzahl „50 Stück“ jedoch wirklich realisierbar ist, soll im Folgenden kritisch beurteilt werden.

7.2.1 Entstehung der Zahl 50

Die maximale Obergrenze von 50 Fällen pro Vormund wurde bereits im Jahr 2000 auf der Fachtagung „Die Zukunft der Amtsvormundschaften“ in Dresden (in der so genannten „Dresdner Erklärung“) gefordert.⁷⁹ Die festgesetzte Fallzahl wurde anschließend von der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“

⁷⁷ vgl. Wiesner: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/06_Vormundschaftsrecht/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Wiesner.pdf, [28.07.2011], Anlage 6.

⁷⁸ vgl. Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, S. 22.

⁷⁹ vgl. Dresdner Erklärung in DAVorm 05/2000, S. 439.



gestützt.⁸⁰ Hierbei muss bedacht werden, dass zum Zeitpunkt der Dresdner Erklärung im Jahr 2000 der Gesetzesentwurf zum Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts selbstverständlich noch nicht existierte und man daher noch von anderen Bedingungen ausging. Konkret spielte bei den Überlegungen zur Festlegung der Fallzahlen weder die monatliche Kontaktfrequenz, noch die persönliche Verpflichtung des Amtsvormunds zur Gewährleistung und Förderung der Pflege und Erziehung des Mündels eine Rolle. Wenn jedoch zum jetzigen Zeitpunkt Überlegungen zur Fallobergrenze angestellt werden, sind diese dabei im direkten Zusammenhang mit diesen neuen Aufgaben und auch mit dem geänderten Rollenverständnis des Amtsvormunds als *persönliche* Bezugsperson zu sehen. Im Folgenden soll nun berechnet werden, wie realistisch die Zahl 50 in Anbetracht dieser neuen Voraussetzungen ist.

7.2.2 Machbarkeit von 50 Fällen⁸¹

Ausgehend von einer durchschnittlichen Besuchsanzahl von zwölf Besuchen jährlich, wie sie der Gesetzgeber als Anhaltspunkt gibt, hat der Vormund bei 50 Mündeln 600 Besuche im Jahr durchzuführen. Diese Besuche, welche jeweils mit Vor- und Nachbereitung sowie Anfahrt ca. 135 Minuten dauern, nehmen ca. 90 Prozent der gesamten Arbeitszeit eines Mitarbeiters in Anspruch. Der Amtsvormund kann nun lediglich die verbleibenden zehn Prozent der Arbeitszeit der persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels widmen. Dies entspricht lediglich 15 Minuten pro Mündel im Monat und ist so keinesfalls realisierbar: in 15 Minuten kann der Vormund nicht als „Herr des Verfahrens“ am Hilfeplanverfahren teilnehmen, finanzielle Angelegenheiten klären und sich um die gesamte Lebensplanung des Mündels kümmern.

⁸⁰ vgl. Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, S. 22.

⁸¹ Die Berechnungen zu allen im Folgenden genannten Zahlenangaben können in Anlage 1 genau nachvollzogen werden.



Führt man die gleiche Rechnung ausgehend von 40 Mündeln pro Mitarbeiter durch, nehmen die Mündelbesuche immer noch 72 Prozent der Arbeitszeit in Anspruch. Für die Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung hätte der Vormund pro Mündel knapp 27 Minuten Zeit und auch dieser Zeitanteil kann nicht als ausreichend beurteilt werden.

Bei 30 Mündeln nehmen die Besuche nur knapp über die Hälfte der Arbeitszeit ein (54 Prozent). Der Amtsvormund hätte dann über eine Stunde monatlich für die im Übrigen für das Mündel zu leistenden Tätigkeiten.

Diese Zeitgewichtung erscheint deutlich günstiger.

7.3 Fazit

Zunächst kann gesagt werden, dass eine Fallzahlenbegrenzung zur dringend notwendigen Reduzierung der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitarbeiter sinnvoll und dass kein anderer Weg ersichtlich ist, der zum selben Ziel führen würde. Auf diese Weise kann dem Ziel einer stärker persönlich geführten Vormundschaft näher gekommen werden.

Es ist positiv zu bewerten, dass eine feste Fallzahlengrenze vorgegeben wird, anstatt die Fallzahlen nur der „Organisationshoheit der kommunalen Jugendämter zu überlassen“, wie dies der Bundesrat gefordert hat.⁸² Mit dieser „freiwilligen“ Vorgabe wäre zu befürchten, dass eine nachhaltige Fallreduzierung in Fällen, wo dies notwendig ist, teilweise trotzdem ausbleibt.

Natürlich erscheint die Fallzahl 50 zunächst niedrig, wenn man diese mit bekannt gewordenen, viel zu hohen Fallzahlen vergleicht (Beispiel Fall Kevin). Setzt man die Zahl 50 jedoch in Relation mit dem neuen Aufgabenverständnis der Amtsvormünder, zeigt sich, dass die Zahl immer noch als zu hoch bewertet werden muss. Der Vormund hat bei 50 Fällen jährlich 600 Besuche durchzuführen. Es muss bedacht werden, dass hierfür ein erheblicher Zeitaufwand entsteht, zumal die Kinder und Jugendlichen zum

⁸² BT-Drucks. 17/3617, S. 12.



Teil auch in größerer Entfernung oder sogar in anderen Landkreisen untergebracht sind. Schließlich muss der Vormund im Rahmen der Personensorge auch weitere Aufgaben und zeitintensive Termine für sein Mündel erfüllen, für die dann nur noch 15 Minuten verbleiben. Soll der Vormund seiner Aufgabenstellung in vollem Umfang nachkommen, so wird vielfach die Obergrenze von 50 Fällen nicht realistisch sein.⁸³

Obwohl bei 30 bis 40 Fällen auch nur höchstens 27 Minuten monatlich insgesamt für die Pflege und Erziehung eines jeden Mündels verbleiben, müsste dies eher ausreichend sein, um einen persönlichen Kontakt zwischen Mündel und Vormund sinnvoll zu gestalten und so das Wohl des Mündels sichern zu können. Die Kontaktzeiten und die Zeiten für die Pflege und Erziehung des Mündels müssen in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Es ist sinnlos, dem Amtsvormund zwar Zeit für die Besuche einzuräumen, aber keine, um Wünsche und Forderungen, die sich mit den Besuchen ergeben, umzusetzen. Für eine wirklich persönlich geführte Amtsvormundschaft müssen dem Amtsvormund auch ausreichende Kapazitäten eingeräumt werden. Bei einer vorgeschlagene Obergrenze von 50 ist dies als sehr unrealistisch zu bewerten.⁸⁴

Obwohl eine Vielzahl von anderen Verbänden daher die Korrektur der Fallzahl nach unten gefordert hat ist es bei der Anzahl von 50 geblieben, da naturgemäß noch keine Zahlen vorliegen, die bestätigen, dass dies aufgrund der Kontaktpflicht notwendig ist.⁸⁵

Die 50 Fälle beinhalten neben Vormundschaften zwar auch Pflegschaften, jedoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese mit einem geringeren Arbeitsaufwand für den Sachbearbeiter verbunden sind. Im Gegenteil: Dadurch, dass der Amtspfleger bei einem zwischen ihm und den

⁸³ vgl. Wiesner: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/06_Vormundschaftsrecht/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Wiesner.pdf, [28.07.2011], Anlage 6.

⁸⁴ vgl. Suenderhauf in JAmt 06-07/2077, S. 298.

⁸⁵ vgl. Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, S. 22.



Eltern aufgeteilten Sorgerecht oftmals Gespräche mit den Eltern führen und sich mit diesen abstimmen muss, kann es sogar zu einem größeren Aufwand kommen.

Unter dem Aspekt, dass die Fallobergrenze nur Mindestanforderungen vorschreibt, sollte also, sofern es die personellen Ressourcen zulassen, versucht werden, die Fallzahl geringer zu halten.

8 Herausforderung für die Praxis

Angesichts der aktuellen Vormundschaftsreform sind zwar die Tore für Änderungen und Verbesserung der Amtsvormundschaften geöffnet, jedoch werden sich in der Umsetzung des neuen Rechts einige Schwierigkeiten ergeben. Viele Fragen werden aufkommen und müssen debattiert werden. Im Folgenden sollen einzelne dieser Aspekte kurz angesprochen werden.

8.1 Information und Kooperation

Wichtig zur Erhöhung der Akzeptanz des Amtsvormund und seiner neuen Rolle der persönlichen Bezugsperson für sein Mündel ist es in jedem Fall, alle anderen Beteiligten von Anfang an über die neuen Gesetzesänderungen zu informieren. So müssen zunächst die Erziehungsstellen (Pflegeeltern, Heimerzieher) vor allem über die monatliche Kontaktpflicht in Kenntnis gesetzt werden, falls dies noch nicht geschehen ist. Es sollte hierbei verdeutlicht werden, welcher Zweck mit den Besuchen verfolgt wird. Vor allem Pflegeeltern, die schon für eine längere Zeit die Pflege und Erziehung eines Kindes übernehmen, sollten nicht das Gefühl bekommen, man wolle sich auf einmal in ihre Belange „einmischen“. Zugleich kann sich der Amtsvormund bei diesen Gesprächen auch Informationen einholen, wie und in welchem Abstand er die persönlichen Kontakte gestalten soll. Es ist zum Beispiel denkbar, dass die monatlichen Treffen nach Meinung der



Erziehungspersonen, für das Kind oder den Jugendlichen durchaus eine psychische Belastung darstellen können.

Zudem sollte auch mit allen anderen Fachkräften, die in dem Fall des Kindes oder Jugendlichen integriert sind (Bsp. ASD), Gespräche geführt werden, in welchen die neue Rolle des Amtsvormundes noch einmal verdeutlicht und zum Beispiel die Gestaltung künftiger Hilfeplangespräche besprochen wird. Zum Wohle des Mündels sollten alle Beteiligten ihre Zusammenarbeit bestmöglich gestalten.

Schließlich erscheint es ebenso sinnvoll, sich vorab mit den jeweilig zuständigen Rechtspflegern bezüglich der neuen Thematik auseinanderzusetzen. In einem ersten Gespräch könnte dargelegt werden, in welchen Fällen man beabsichtigt, von einer monatlichen Kontaktpflicht abzusehen.

8.2 Mehrbedarf an Finanzen

Neben dem erhöhten Personalbedarf, welcher durch die Fallzahlenobergrenze auf vielen Jugendämtern entstehen wird, kommen noch eine Reihe anderer Ausgaben auf die Verwaltungen zu, die im ersten Schritt vielleicht nicht bedacht werden. Für die vermehrte Anzahl an Hausbesuchen werden einige Kommunen den Bestand an vorhandenen Dienstwagen erweitern müssen. Zudem sollten dem Vormund finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen, welche er für kleine Geschenke für das Mündel (z. B. zum Anlass eines persönlichen Festtages) verwenden kann.

8.3 Neue Anforderungen an den Amtsvormund

Derzeit sind im Bereich der Amtsvormundschaft vorwiegend Verwaltungsfachkräfte beschäftigt. Um aber dem Anforderungsprofil einer persönlichen Bezugsperson, welche für die Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels verantwortlich ist, gerecht zu werden, benötigen die Fachkräfte neben Kenntnissen im Verwaltungswesen speziell auch pädagogisches bzw. psychologisches Wissen. Demzufolge sind be-



sonders auch Sozialpädagogen für die Übernahme von Vormundschaften geeignet. Es sollten daher also auf den jeweiligen Jugendämtern Überlegungen angestellt werden, auch Mitarbeiter mit sozialpädagogischer Ausbildung einzustellen, welche vor allem der Arbeit mit biographisch hoch belasteten Kindern vielleicht besser gewachsen sein können.⁸⁶

In jedem Fall sollte dafür gesorgt werden, dass die beschäftigten Verwaltungskräfte in den erforderlichen Bereichen geschult werden.⁸⁷ Im umgekehrten Fall benötigen auch Sozialpädagogen Möglichkeiten, ihre Rechts- und Verwaltungskennntnisse weiterzubilden.

9 Fazit

Zu Beginn der Arbeit wurde das Ziel formuliert, herauszufinden, ob das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts alles in allem zu einer Verbesserung der bisherigen Situation der Vormundschaft führen kann. Insgesamt kann nun festgehalten werden, dass vor allem die Einführung einer monatlichen Kontaktpflicht positiv zu bewerten ist. Sowohl pädagogische, als auch rechtliche Argumentationsweisen zeigen auf, dass der verwaltende Vormund in jedem Fall durch einen fürsorgenden Vormund abgelöst werden muss, welcher sein Mündel und dessen Lebenssituation kennt und als persönliche Kontaktperson fungiert.

Dass der Gesetzgeber bezüglich der Kontakthäufigkeit eine Richtlinie von „einmal im Monat“ vorgibt ist ebenfalls förderlich, da er so auch eine ungefähre Vorstellung vermittelt, welche Kontaktfrequenz er im Regelfall für angemessen hält. Wie oft ein Kontakt schließlich wirklich stattfindet, muss im Einzelfall genau geprüft werden.

Auch die neu formulierte Pflicht, das Mündel vor der Übertragung an einen Vormund anzuhören, verbessert die Situation der Amtsvormundschaft: Durch die frühzeitige Beteiligung des Mündels fühlt es sich ernst genom-

⁸⁶ vgl. Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, S. 2.

⁸⁷ vgl. BT-Drs. 17/5512, S. 11.



men und der Kontakt zwischen Amtsvormund und Mündel kann somit positiv beeinflusst werden. Zudem ist es für den Amtsvormund durch die Kommunikation mit seinem Mündel einfacher, sein Handeln optimal nach den Wünschen und Belangen seines Mündels auszurichten. Hier bringt das neue Gesetz ebenfalls mit Sicherheit Verbesserungen mit sich, da eine Anhörung bisher nur in sehr wenigen Fällen stattgefunden hat.

Sehr kritisch hingegen ist die Fallzahlenobergrenze von 50 Fällen pro Vollzeitstelle zu sehen. Generell ist eine Fallzahlenbegrenzung sinnvoll und es ist kein anderer Weg ersichtlich, wie die Arbeitsbelastung vieler Vormünder, welche tatsächlich vielerorts vorzufinden ist, gemindert werden kann. Die konkrete Vorgabe von 50 Fällen, wie sie nun erfolgt ist, ist jedoch unrealistisch und wird im Hinblick auf die monatliche Kontaktpflicht aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bewerkstelligt werden können. Damit die Besuchszeiten und die Zeiten, die der Amtsvormund für Pflege und Erziehung des Mündels aufbringen kann, in einem angemessenen Verhältnis stehen, dürfte die Fallzahl höchstens bei 30 bis 40 Fällen liegen.

Insgesamt kann also gesagt werden, dass die Reform des Vormundschaftsrechts nun endlich in einem ersten Schritt erfolgt ist: Es wurden nützliche Schritte zur Beseitigung von gefährlichen Schwachstellen, sowie wichtige Rahmenbedingungen für die weitere Ausgestaltung der Amtsvormundschaften geschaffen.⁸⁸

Zudem sollte mit der vorliegenden Arbeit beschrieben werden, wie sich diese Rahmenbedingungen nun mit Leben füllen lassen können, welche Voraussetzungen also zusätzlich geschaffen werden müssen, damit eine persönliche Beziehung zum Mündel aufgebaut werden kann und damit die Arbeit des Amtsvormundes ausschließlich im Interesse des ihm anvertrauten Mündels geleistet wird.

Hierbei wurde deutlich festgestellt, dass schon bei der Zuteilung der Mündel an einen Vormund wichtige Entwicklungen positiv beeinflusst werden

⁸⁸ vgl. Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, S. 42.



können. Starre Regelungen, welche bei der Zuteilung beispielsweise nur den Namen des Kindes berücksichtigen, sind nicht hinnehmbar. Vielmehr sollte jeder Einzelfall betrachtet, und anschließend versucht werden, den bestmöglichen Amtsvormund für jedes Kind zu finden.

Außerdem wurde erkannt, dass ein organisatorischer Rahmen geschaffen werden sollte, in dem der Amtsvormund ausschließlich mit der Wahrnehmung von Vormundschaften beschäftigt ist, und nicht noch zusätzlich andere Themenfelder (bspw. Beistandschaften) bearbeiten muss. Sogenannte „Mischarbeitsplätze“ gehören der Vergangenheit an und sollten wenn möglich aufgegeben werden. Falls trotzdem noch -eventuell übergangsweise- Vormundschaften und Beistandschaften an dieselbe Person zugeteilt werden, sollte darauf geachtet werden, dass eine gerechte Arbeitsverteilung durch einen sinnvollen Gewichtungsschlüssel sichergestellt wird. Die Arbeit zeigte, dass diese Gewichtungsschlüssel derzeit in der Praxis deutliche Mängel aufzeigen, da der Arbeitsaufwand einer Vormundschaft im Verhältnis zur Beistandschaft häufig viel zu gering bewertet wird.

Als abschließendes Ergebnis der Arbeit kann festgehalten werden, dass es dringend notwendig ist, Veränderungen bei den auf den Jugendämtern geführten Vormundschaften herbeizuführen, um einen persönlichen Kontakt zwischen Amtsvormund und Mündel zu schaffen oder zu verbessern. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass dies nun allgemein erkannt wurde und ein erster Reformschritt erfolgt ist.

Natürlich ist die jetzige Reform, sowie das Handeln der Jugendämter, welches daraus resultieren wird, nur ein Anfang und kein Garant dafür, dass künftig wirklich jedes Mündel eine bessere Betreuung durch seinen Vormund erfährt. Zudem ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Gesetzesänderungen folgen, und was diese bewirken werden. Die Bemühung, einen Kontakt zwischen Mündel und Amtsvormund zu intensivieren ist aber in jedem Fall ein erster wichtiger Schritt,



den sowieso schon benachteiligten Mündeln und ihrer Situation endlich mehr Aufmerksamkeit zu schenken.



Anhang

Anlage 1: Tätigkeitsverteilung des Amtsvormunds

Anteilmäßige Verteilung der Aufgaben des Amtsvormundes bei 50 Fällen

1.) Berechnung der Gesamtarbeitszeit des Vormunds⁸⁹

- **Arbeitszeit gesamt** (abzüglich Urlaubs- und Krankheitstage): **100.000 JAM⁹⁰**
- **abzüglich Verteilzeiten⁹¹** (z.B. Dienstbesprechungen, Erfrischungspausen, Telefongespräche, Betreuung von Auszubildenden) **-10 %**
- **bereinigte Nettoarbeitszeit:** **90.000 JAM**
= 125 h/ Monat

⁸⁹ Bei der folgenden Berechnung wird von einer Beamtenstelle mit 41 Wochenarbeitsstunden ausgegangen.

⁹⁰ vgl. Landeswohlfahrtsverband Baden, Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern: Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg, Anlage 11.

⁹¹ vgl. Bundesministerium des Inneren: Verteilzeiten, http://www.orghandbuch.de/nn_414926/OrganisationsHandbuch/DE/5__Personalbedarfs-ermittlung/51__Grundlagen/513__Basisdaten/Verteilzeiten/verteilzeiten-node.html?__nnn=true [01.08.2011], Anlage 7.



2.) Zeitaufwand für Mündelbesuche⁹²

Tätigkeit	Zeitaufwand einfach	Zeitaufwand insgesamt für 50 Mündel
Vor- und Nachbereitung des jeweiligen Kontaktes	30 min	25 h
eigentlicher Kontakt Mündel	45 min	37,5 h
Hin- und Rückweg	60 min	50 h
gesamter Zeitaufwand	135 min	112,5 h

Der Zeitaufwand für die Mündelbesuche beträgt somit **90 %** der Arbeitszeit des Amtsvormundes.

3.) Verbleibende Zeit zur Gewährleistung der Erziehung und Pflege des Mündels

Ausgehend von der bereinigten Nettoarbeitszeit des Amtsvormundes von monatlich 125 Stunden und einem benötigten Zeitaufwand für die Besuche der Mündel von 112,5 Stunden pro Monat verbleibt dem Amtsvormund für alle restlichen Tätigkeiten, welche mit der Erziehung und Pflege des Mündels zu tun haben lediglich 10 % seiner Arbeitszeit (12,5 Stunden). Dies entspricht lediglich 15 Minuten pro Mündel im Monat.

⁹² Da bezüglich der Mündelbesuche bislang keine Erfahrungswerte vorliegen, basieren die folgenden Angaben auf eigenen Schätzungen. Besonders bei den Fahrtwegen kann sowohl ein deutlich geringerer (z.B. wenn Geschwisterkinder in der gleichen Einrichtung leben), als auch ein wesentlich höherer Zeitaufwand (Fahrten in andere Landkreise etc.) entstehen.



Anteilmäßige Verteilung der Aufgaben des Amtsvormundes bei 40 Fällen

1.) Berechnung der Gesamtarbeitszeit des Vormunds

- bereinigte Nettoarbeitszeit: **90.000 JAM**
= 125 h/ Monat

2.) Zeitaufwand für Mündelbesuche

Tätigkeit	Zeitaufwand einfach	Zeitaufwand insgesamt für 50 Mündel
Vor- und Nachbereitung des jeweiligen Kontaktes	30 min	20 h
eigentlicher Kontakt Mündel	45 min	30 h
Hin- und Rückweg	60 min	40 h
gesamter Zeitaufwand	135 min	90 h

Der Zeitaufwand für die Mündelbesuche beträgt somit **72 %** der Arbeitszeit des Amtsvormundes.

3.) Verbleibende Zeit zur Gewährleistung der Erziehung und Pflege des Mündels

Dem Amtsvormund verbleiben bei einer Fallzahlenbelastung von 40 Fällen für die Gewährleistung der Erziehung und Pflege des Mündels noch **28 %**



seiner Arbeitszeit (22,4 Stunden). Er kann also für jedes Mündel fast 27 Minuten Zeit pro Monat aufbringen.

Anteilmäßige Verteilung der Aufgaben des Amtsvormundes bei 30 Fällen

1.) Berechnung der Gesamtarbeitszeit des Vormunds

- bereinigte Nettoarbeitszeit: **90.000 JAM**
= 125 h/ Monat

2.) Zeitaufwand für Mündelbesuche

Tätigkeit	Zeitaufwand einfach	Zeitaufwand insgesamt für 50 Mündel
Vor- und Nachbereitung des jeweiligen Kontaktes	30 min	15 h
eigentlicher Kontakt Mündel	45 min	22,5 h
Hin- und Rückweg	60 min	30 h
gesamter Zeitaufwand	135 min	67,5 h

Der Zeitaufwand für die Mündelbesuche beträgt somit **54 %** der Arbeitszeit des Amtsvormundes.



3.) Verbleibende Zeit zur Gewährleistung der Erziehung und Pflege des Mündels

Dem Amtsvormund verbleiben bei einer Fallzahlenbelastung von 40 Fällen für die Gewährleistung der Erziehung und Pflege des Mündels noch 46 % seiner Arbeitszeit (57,5 Stunden). Er kann also für jedes Mündel über eine ganze Stunde Zeit pro Monat aufbringen.



Anlage 2: Empirische Erhebung „Umfrage an Sachgebietleiter der Abteilungen Vormundschaft in Baden-Württemberg“

Fragebogen

Möglichkeiten zur Stärkung des persönlichen Kontakts zwischen Mündel und Vormund

Es wäre mir eine große Hilfe, wenn Sie den Fragebogen weitestgehend beantworten und an mich zurücksenden könnten.

Sollten Sie noch weitere Informationen haben, welche nicht vom Fragebogen erfasst werden, können Sie mir auch diese gerne zukommen lassen (siehe Frage 8.) .

Hiermit versichere ich Ihnen, dass die Daten, die abgeschickt werden sobald sie auf "senden" klicken, nur mir zugänglich sind und lediglich im Rahmen meiner Bachelorarbeit verwendet werden.

A) Angaben zu ihrem Jugendamt

1. Ort?

2. Wieviele Mitarbeiter sind im Sachgebiet Beistandschaft - Pflegerschaft - Vormundschaft beschäftigt?

B) Fragen

1. Sind auf Ihrem Jugendamt Mischarbeitsplätze vorhanden?

(gleichzeitige Zuständigkeit für Vormundschaften und Beistandschaften)

- Ja
 Nein

2. Könnten Sie sich vorstellen in Zukunft die Arbeitsplätze nach Vormundschaften und Beistandschaften zu trennen?

3. Erfolgt vor Zuteilung der Fälle an die Mitarbeiter des Jugendamts eine Gewichtung



(Vormundschaft/Beistandschaft) und wenn ja wie?

4. Wie erfolgt die Zuteilung von Vormundschaften?

- Regionalprinzip
- Buchstabenprinzip
- Einzelfallentscheidung
- Other:

5. Wie oft erfolgt in der Regel eine persönliche Kontaktaufnahme zum Mündel?

6. Wieviele Fallzahlen (nur Vormundschaften) müssen auf Ihrem Jugendamt durchschnittlich von einem Mitarbeiter bearbeitet werden?

7. Erfolgt vor der Übertragung der Aufgaben auf einen Mitarbeiter Ihres Jugendamts eine Anhörung des Mündels?

8. Weitere Informationen



Vielen Dank!

Lisa Böhl, Studentin an der HVF Ludwigsburg
Studiengang Public Management
Im Hungerbühl 20
73529 Schwäbisch Gmünd
lisa.boehl@freenet.de

Powered by [Google Docs](#)

[Report Abuse](#) - [Terms of Service](#) - [Additional Terms](#)



Anlage 3: Auswertung der Ergebnisse der Befragung

Datum	1. Sind auf Ihrem Jugendamt Mischarbeitsplätze vorhanden?	2. Könnten Sie sich vorstellen in Zukunft die Arbeitsplätze nach Vormundschaften und Beistandschaften zu trennen?	3. Erfolgt vor Zuteilung der Fälle an die Mitarbeiter des Jugendamts eine Gewichtung (Vormundschaft/Beistandschaft) und wenn ja wie?	4. Wie erfolgt die Zuteilung von Vormundschaften?	5. Wie oft erfolgt in der Regel eine persönliche Kontaktaufnahme zum Mündel?	6. Wieviele Fallzahlen (nur Vormundschaften) müssen auf Ihrem Jugendamt durchschnittlich von einem Mitarbeiter bearbeitet werden?	7. Erfolgt vor der Übertragung der Aufgaben auf einen Mitarbeiter Ihres Jugendamts eine Anhörung des Mündels?	8. Weitere Informationen	9. Wieviele Mitarbeiter sind im Sachgebiet Beistandschaft - Pflegschaft - Vormundschaft beschäftigt?
27.04.11	Nein	ist bereits umgesetzt	erfällt	Buchstabenprinzip	hängt vom Fall ab. Bei problematischen Fällen kann es mehrmals in der Woche sein. Bei Fällen, bei denen alles geregelt ist, 2 mal im Jahr.	derzeit 80	nein		1 AV, 3,75 Beistand
27.04.11	Ja	ja	zurzeit nicht	Buchstabenprinzip	1 - 2 x im Jahr über das Hilfestellungsgespräch	nur Vormundschaften 7 5 Pflegschaften 7 20	nein	Hallo Frau Böhl, das neue Vormundschaftsgesetz ist noch nicht in Kraft. Künftige wünschenswerte Änderungen bei uns sind derzeit noch nicht absehbar. Mfg Siemens	3,5
27.04.11	Ja	Vorstellbar ist das. Möglicherweise werden aber bis auf weiteres voraussichtlich wegen der Struktur/Große/Arbeitszeit der Kollegen etc auch künftig zumindest überwiegend Mischarbeitsplätze vorhanden sein	nein	Buchstabenprinzip	1-2 Mal/Jahr	ca. 20 Vormundschaften zuzüglich 270 Beistandschaften, zuzugl. Beratungen und Beratungen	nein		6,45 Stellen/9 Mitarbeiter
27.04.11	Ja	Die Frage der Trennung wird in einem Klausurtag im Juni 2011 mit allen Kolleginnen und Kollegen diskutiert.	derzeit ist die Gewichtung noch: 1 Zähler für Beistandschaften 3 Zähler für Vormundschaften/Pflegschaften Künftig: 1 Zähler Beistandschaften 5 Zähler Vormundschaften / Pflegschaften	Einzelfallentscheidung	derzeit mindestens zweimal jährlich	28 je Vollzeit-Sachbearbeiter/in im Mischarbeitsplatz	bisher nicht		12 + VWS
28.04.11	Nein	sind bei uns bereits getrennt!	-	Landkreis	je nach Alter ein Besuch, eine Einladung ins Amt etc.	je Ganztagsarbeitsplatz werden rund 75 Fälle bearbeitet, wobei hier auch Pflegschaften dabei sind, also keine volle Vormundschaft. Dies hat aber keine Auswirkungen auf Wertigkeit der Arbeit, eine Pflegschaft kann evtl. sogar mehr Arbeit machen als eine Vormundschaft.	Nein, es ergibt sich ja scheidlich keine Auswahlmöglichkeit.	diese Aukünfte erschließen sich über das gesamte Landratsamt Karlsruhe. Wir sind mit einer Außenstelle in Bruchsal ausgestattet. Dort sitzt ebenfalls ein Vormund und einige Bestände.	15



Anhang

Datum	1. Sind auf Ihrem Jugendamt Mitarbeiterinnen vorhanden?	2. Könnten Sie sich vorstellen in Zukunft die Arbeitsplätze nach Vormundschaften und Beistandschaften zu trennen?	3. Erfolgt vor Zuteilung der Fälle an die Mitarbeiter des Jugendamts eine Gewichtung (Vormundschaft/Beistandschaft) und wenn ja wie?	4. Wie erfolgt die Zuteilung von Vormundschaften?	5. Wie oft erfolgt in der Regel eine persönliche Kontaktaufnahme zum Minderdel?	6. Wieviele Fallzahlen (nur Vormundschaften) müssen auf Ihrem Jugendamt durchschnittlich von einem Mitarbeiter bearbeitet werden?	7. Erfolgt vor der Übertragung der Aufgaben auf einen Mitarbeiter Ihres Jugendamts eine Anhörung des Minderdel?	8. Weitere Informationen	9. Wieviele Mitarbeiter sind im Sachgebiet Beistandschaft - Pflegschaft - Vormundschaft beschäftigt?
28.04.11	Nein	Wir nehmen bereits seit 2000 die Aufgaben der Amisvormundschaft spezialisiert war. Konsequente Trennung sowohl von der Beistandschaft aber auch von den sozialen Dienste. Der Vormund ist Vertreter des Kindes	entfällt	wenn der Einzelfall eine besondere Zuordnung fordert	mindestens Besuche bei Geburtstag, Hilfeplangesprächen bei besonderen Festen. Bei Bedarf natürlich mehr. Orientiert sich auch an den Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen	65 Fälle	eher nicht, wird sich allerdings durch das neue Gesetz verändern	im Augenblick 5 Mitarbeiter auf 4,5 Stellen nur AV	
28.04.11	Ja	ja - das künftige Recht macht eine derartige Aufteilung erforderlich.	dürfte sich bei Trennung erbringen. (Sollte doch eine solche Mischung erforderlich sein wäre ein Schlüssel von 1 : 5 angemessen)	Einzelfallentscheidung	2 x jährlich, anlässlich der Hilfeplanung, daneben bei Bedarf auch öfter.	20 - 23 Vormundschaften	derzeit noch nicht	Für die Umsetzung der Änderungen im Vormundschaftsrecht wünsche ich mir in der Sachbearbeitung auch Dipl. Soz. Päd.	16 (10,5 Stellen)
28.04.11	Nein	Ist beim Jugendamt Stuttgart bereits seit 19.04.2010 der Fall	Nein	Chronologisch	Leider nur durchschnittlich 3 bis 4 mal im Jahr.	Ca. 65	Bisher nicht - soll nach Inkrafttreten der Reform geschähen	Wir sind gespannt, wie sich die Reform des Vormundschaftsrechts in der Praxis umsetzen lässt!	27



Anhang

Datum	1. Sind auf Ihrem Jugendamt Mischarbeitsplätze vorhanden?	2. Könnten Sie sich vorstellen in Zukunft die Arbeitsplätze nach Vormundschaften und Beistandschaften zu trennen? Nein! Eine solche Trennung ist nicht sinnvoll, eine Trennung würde dazu führen, dass Vormundschaften nur von einigen wenigen MitarbeiterInnen geführt werden. Dies würde automatisch zu einer Verschlechterung der Vertretungssituation und des fachlichen Austausches führen. Außerdem wird eine Mitarbeiterin die ausschließlich Vormundschaften führt, zwangsläufig zu häufigen Terminüberschneidungen kommen, mit der Folge dass viele wichtige Termine nicht wahrgenommen werden können.	3. Erfolgt vor Zuteilung der Fälle an die Mitarbeiter des Jugendamts eine Gewichtung (Vormundschaft/Beistandschaft) und wenn ja wie? Beistandschaft * 1,4 (hierbei sind anfallende Beratungen und Beurkundungen jeweils mit abgegolten) Vormundschaften, Pflegschaften * 4 Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge * 5 (u. a. wegen hoher Fluktuation)	4. Wie erfolgt die Zuteilung von Vormundschaften? Buchstabenprinzip	5. Wie oft erfolgt in der Regel eine persönliche Kontaktaufnahme zum Mündel? 1-2 mal jährlich, bei Bedarf auch öfters	6. Wieviele Fallzahlen (nur Vormundschaften) müssen auf Ihrem Jugendamt durchschnittlich von einem Mitarbeiter bearbeitet werden? ca. 70 Vormundschaften/ Pflegschaften	7. Erfolgt vor der Übertragung der Aufgaben auf einen Mitarbeiter Ihres Jugendamts eine Anhörung des Mündels? Nein	8. Weitere Informationen	9. Wieviele Mitarbeiter sind im Sachgebiet Beistandschaft - Pflegschaft - Vormundschaft beschäftigt? 14
28.04.11 Ja				Die Zahl muss ich noch nachliefern; wir hatten im Durchschnitt insgesamt 40 Vormundschaften jährlich zu bearbeiten; es gibt keine Vollzeitstelle für BAV. Die Mitarbeiter sind entweder nicht vollzeit beschäftigt oder betraut (Systembeauftragung Lamtkonn. Sachgebietleitung). Die Fallzahlen der Vormundschaften pro Mitarbeiter muss noch ermittelt werden.	Die Vormünder nehmen regelmäßig an den Hilfeplangesprächen teil, die mindestens jährlich, teils halbjährlich stattfinden. In Einzelfällen finden auch mehrere persönliche Kontakte statt; z.B. bei Krisengesprächen. Bei älteren Kindern erfolgt auch telefonischer Kontakt oder per Email.	Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Frau Brandhorst, tel. 07221-93-1420, Fax: 07221-93-1415 oder Email: brigitta.brandhorst@baden-baden.de Der Stadtkreis Baden-Baden hat ca. 50.000 Einwohner.	Nein, die Fälle werden buchstabennmäßig verteilt. Im Einzelfall wird gewichtet (z.B. Befangenheit Sachbearbeiter, Schwerpunkt der Kenntnisse).		3



Anhang

Datum	1. Sind auf Ihrem Jugendamt Mischarbeitsplätze vorhanden?	2. Könnten Sie sich vorstellen in Zukunft die Arbeitsplätze nach Vormundschaften und Beistandschaften zu trennen?	3. Erfolgt vor Zuteilung der Fälle an die Mitarbeiter des Jugendamts eine Gewichtung (Vormundschaft/Beistandschaft) und wenn ja wie?	4. Wie erfolgt die Zuteilung von Vormundschaften?	5. Wie oft erfolgt in der Regel eine persönliche Kontaktaufnahme zum Mündel?	6. Wieviele Fallzahlen (nur Vormundschaften) müssen auf Ihrem Jugendamt durchschnittlich von einem Mitarbeiter bearbeitet werden?	7. Erfolgt vor der Übertragung der Aufgaben auf einen Mitarbeiter Ihres Jugendamts eine Anhörung des Mündels?	8. Weitere Informationen	9. Wieviele Mitarbeiter sind im Sachgebiet Beistandschaft - Pflegschaft - Vormundschaft beschäftigt?
28.04.11	Ja	Meine momentane Idee ist, dass bei ca. 100 Vormundschaften in einer Dienststelle 1 Sozialpädagoge 50 Vormundschaften führt und die andere Hälfte der Vormundschaften weiterhin auf die Verwaltung/Mischarbeitsplätze verteilt ist. Die Verringerung müsste dann gegenseitig erfolgen. - Bei kleinen Dienststellen nicht machbar.	Dienststelle: - Schwab. Gmünd: noch Buchstabenprinzip, wie bisher - Aalen und Ellwangen: seit Herbst 2010 nach Exzellenzliste, also gewichtet, Einzelfallentscheidung, Erfahrungen werden noch gesammelt (früher Regionalprinzip/nach Gemeinden). (= mein Mail vom 16.11.2010)	siehe bei 3.	Bisher mindestens 2 im Jahr (HP + 1 Mal) bzw. bedarfsgerecht im Einzelfall (dann wesentlich öfters)	- bei nur AV/AP: zunächst ca. 75, derzeit ca. 60 AV/AP Beurkundung und Beratung war bisher nicht berücksichtigt - bei nur Beistandschaften: mittlerer Arbeitswert 250 Beistandschaften - bei nur AV/AP: zunächst ca. 75, derzeit ca. 60 AV/AP Beurkundung und Beratung war bisher nicht berücksichtigt	Bisher nicht - zukünftig gesetzlich vorgeschrieben: Handhabung/Praxis??? ?	Es wir spannend, wie die Teilzeitbeschäftigen (= Mütter) mit 25, 30, 50, ... % sich zeitlich die Hausbesuche einteilen werden. Die Mündel werden i. d. R. nur (spät-)nachmittags erreichbar sein (Schule, KiGa).	13 + SGL
29.04.11	Ja	Wir haben nur ca. 75 Vormundschaften/Pflegschaften. Bei einer Trennung wäre die Verringerung schwierig. Wir werden somit voraussichtlich bei Mischarbeitsplätzen bleiben bzw. evtl. 2 Hauptsachbearbeiter für Vorm. machen und 2 mit Mischarbeitsplätzen	Bisher nicht	Regionalprinzip	- unterschiedlich, je nach persönlichem Engagement - ich haben mind. 2x/Jahr. Kontakt beim Hilfeplan, bei manchen Vormundschaften auch mehr - andere Sachbearbeiter nehmen nicht immer am Hilfeplan teil	15 bis 25 und zusätzlich ca. 250 Beistandschaften	nein	3,75 Sachbearbeiter, 1,5 Sekretariat	
29.04.11	Ja	nein	je nach Einzelfall - i.d.R. mind. 2 x /Jahr	Buchstabenprinzip	??? wie oben erwähnt sind wir gemischt. Zahlen hierzu liegen mir nicht vorich führe derz. 25 Vormundschaften (darunter 20 minderjährige Asylbewerber => aussergewöhnlich hoher Aufwand - hohe Fluktuation - neue rücken immer wieder nach) und Pflegschaften sowie 63 Beistandschaften	in 95 % der Fälle nicht !			25



Anhang

Datum	1. Sind auf Ihrem Jugendamt Mischarbeitsplätze vorhanden?	2. Könnten Sie sich vorstellen in Zukunft die Arbeitsplätze nach Vormundschaften und Beistandschaften zu trennen?	3. Erfolgt vor Zuteilung der Fälle an die Mitarbeiter des Jugendamts eine Gewichtung (Vormundschaft/Beistandschaft) und wenn ja wie?	4. Wie erfolgt die Zuteilung von Vormundschaften?	5. Wie oft erfolgt in der Regel eine persönliche Kontaktaufnahme zum Mündel?	6. Wieviele Fallzahlen (nur Vormundschaften) müssen auf Ihrem Jugendamt durchschnittlich von einem Mitarbeiter bearbeitet werden?	7. Erfolgt vor der Übertragung der Aufgaben auf einen Mitarbeiter Ihres Jugendamts eine Anhörung des Mündels?	8. Weitere Informationen	9. Wieviele Mitarbeiter sind im Sachgebiet Beistandschaft - Pflegschaft - Vormundschaft beschäftigt?
29.04.11	Ja	Nein.	Beistandschaften mit dem Faktor 1 Vormundschaften und Pflegschaften mit dem Faktor 5.	Buchstabenprinzip	halbjährlich, spätestens jährlich im Rahmen der Hilfeplantaufbereitung.	14 Fälle	Nein.	12, (8,90 Stellen Sachbearbeitung)	
29.04.11	Ja	Noch in der Diskussionsphase, Tendenz: weiterhin Mischarbeitsplätze	Es erfolgt keine Gewichtung	Regionalprinzip	Die persönlichen Kontaktaufnahmen zum Mündel erfolgt nach Bedarf. Hilfeplangespräche, Besuche des Mündels in der Pflegefamilie sowie Einrichtungen der Jugendhilfe, erfolgen gemeinsam mit den Fachkräften des ASD und sind der Regelfall.	6 bis 10 Vormundschaften je Mitarbeiter	nein	10 Mitarbeiter, davon 5 teilzeitbeschäftigt mit 50%	
02.05.11	Ja	nein, da zu geringe Anzahl von Vormundschaften	nein	Regionalprinzip		ca. 14-15	ja		



Anhang

Datum	1. Sind auf Ihrem Jugendamt Mischarbeitsplätze vorhanden?	2. Könnten Sie sich vorstellen in Zukunft die Arbeitsplätze nach Vormundschaften und Beistandschaften zu trennen?	3. Erfolgt vor Zuteilung der Fälle an die Mitarbeiter des Jugendamts eine Gewichtung (Vormundschaft/Beistandschaft) und wenn ja wie?	4. Wie erfolgt die Zuteilung von Vormundschaften?	5. Wie oft erfolgt in der Regel eine persönliche Kontaktaufnahme zum Mündel?	6. Wieviele Fallzahlen (nur Vormundschaften) müssen auf Ihrem Jugendamt durchschnittlich von einem Mitarbeiter bearbeitet werden?	7. Erfolgt vor der Übertragung der Aufgaben auf einen Mitarbeiter ihres Jugendamts eine Anhörung des Mündels?	8. Weitere Informationen	9. Wieviele Mitarbeiter sind im Sachgebiet Pflegschaft - Vormundschaft beschäftigt?
02.05.11	Ja	Ja	Beistandschaften zählen einfach, Vormundschaften/Pflegschaften zählen doppelt	Wohnort, evtl. danach noch nach Buchstabe des Nachnamens	stark einzelfallabhängig; gesetzliche AV: so bald wie möglich nach Geburt, evtl. auch schon vor Geburt (wenn Sozialer Dienst involviert ist und die Situation problematisch ist), danach intensiver häufiger Kontakt (abhängig, wo Mutter und Kind wohnen oder untergebracht sind und wie die Verhältnisse sind), vor allem viel Kontakt in der Anfangsphase bis das Wesentliche geregelt ist; bestellte AV/AP: abhängig von der Unterbringungsform - Heimunterbringung oder Pflegefamilie ca. alle 6 Monate und nach Bedarf - bei Unterbringung bzw. in der Verwandtschaft (ohne Pflegestellenbegleitung, SPFH)ist der Kontakt häufiger, ca. alle 2 Monate und sofort nach Bedarf.	Ich habe eine 50 % Stelle (Mischarbeitsplatz) und bin für ca. 5 AV/AP zuständig, die überwiegende Fallanzahl besteht aus Beistandschaften.	nach meinem Wissen ebenfalls einzelfallabhängig; wenn die Kinder älter sind und wenn es sich um eine bestellte AV/AP handelt (teilw./Sorgerechtsentzug) und wenn noch Alternativen (z.B. Verwandtte) vorhanden sind, überwiegend in den übrigen Fällen eher nicht	Arbeitseinsatz bei AV/AP sehr unterschiedlich - ein "Fall" kann sehr intensiv ausgeübt werden mit sehr häufigem Kontakt (problematische Verhältnisse) - bei einem anderen "Fall" kann sich die Kontaktausübung lediglich auf die Hilfeplangespräche (1/2-jährlich) beschränken, da ein Rahmen (z.B. Heim) ausreichend die Versorgung/Erziehung/Förderung des Kindes sicherstellt.	4 Vollzeit, 2 Teilzeit 50%
02.05.11	Nein, da die Mitarbeiter - mit Ausnahme eines Mitarbeiters nicht ausschließlich Vormundschaften bearbeiten wollen und ich dies auch nicht für sinnvoll halte.	Bisher haben wir eine Vormundschaft bzw. bestellte Pflegschaft wie 4 Beistandschaften gewertet. Dies wird sich mit der Reform des Vormundschaftsrechts verändern.	Das hängt vom Einzelfall ab, in der Regel 4 - 5 Kontakte pro Jahr oder mehr bei Bedarf.	Regionalprinzip	da wir regionalbezogen arbeiten, liegen die Zahlen der Vormundschaften bei den einzelnen Mitarbeitern zwischen 1 und 26.	da wir derzeit nur eine sehr geringe Fallzahl haben, liegen die Fallzahlen zwischen 5 und 10 Fällen	nein, bisher nicht.		23
02.05.11	nein	derzeit noch nicht, da wir eine Aufteilung nach dem Regionalprinzip haben	Regionalprinzip	Regionalprinzip	Kontaktaufnahme erfolgt über Pflegekinderdienst oder den Allgemeinen Sozialen Dienst	nein			4,38



Anhang

Datum	1. Sind auf Ihrem Jugendamt Mischarbeitsplätze vorhanden?	2. Könnten Sie sich vorstellen in Zukunft die Arbeitsplätze nach Vormundschaften und Beistandschaften zu trennen?	3. Erfolgt vor Zuteilung der Fälle an die Mitarbeiter des Jugendamts eine Gewichtung (Vormundschaft/Beistandschaft) und wenn ja wie?	4. Wie erfolgt die Zuteilung von Vormundschaften?	5. Wie oft erfolgt in der Regel eine persönliche Kontaktaufnahme zum Mündel?	6. Wieviele Fallzahlen (nur Vormundschaften) müssen auf Ihrem Jugendamt durchschnittlich von einem Mitarbeiter bearbeitet werden?	7. Erfolgt vor der Übertragung der Aufgaben auf einen Mitarbeiter Ihres Jugendamts eine Anhörung des Mündels?	8. Weitere Informationen	9. Wieviele Mitarbeiter sind im Sachgebiet Beistandschaft - Pflegschaft - Vormundschaft beschäftigt?
10.05.11	Ja	Ja, es werden derzeit Überlegungen dazu angestellt (im Zusammenhang mit der Reform des Vormundschaftsrechts). Es liegt aber noch kein endgültiges Ergebnis vor.	Ja, wir schauen, dass alle Mitarbeiter entsprechend ihrem Zeiteinteilung gleichmässig mit Vormundschaften "versorgt" sind. Außerdem wird nach Eignung, besonderen Fähigkeiten und Interessen verteilt.	Buchstabenprinzip und Einzelfallentscheidung	Bisher in der Regel zwei Mal im Jahr, in Krisensituationen öfter.	17 Vormundschaften pro Vollzeitstelle	Nein, bisher nicht.	Derzeit ist im Bereich Vormundschaft vieles im Umbruch. Es ist durchaus möglich, dass es in ein, zwei Jahren schon ganz anders aussieht.	9 Personen / 6,25 Stellen
11.05.11	Ja	ja	nein	Regionalprinzip	nicht durch uns, sondern durch Sozialen Dienst. Häufigkeit unbekannt.	3 - 4	nicht durch unser Amt.	bei uns sind die Vormundschaften regional zugeordnet und jeweils der Mitarbeiter des Sozialen Dienstes für die persönlichen Belange und der Mitarbeiter der Beistandschaft für die finanziellen und erbrechtlichen Angelegenheiten sowie Vaterschaftsverfahren zuständig. System hat erhebliche Mängel. Geplant ist ein völlig neues Konzept.	9
18.05.11	Ja	Eher nein, da wir nur ca. 50-60 Vormundschaft haben, wäre es nicht sinnvoll (Vertretung)	beisider nicht	Regionalprinzip	1 Sachbearbeiter 2-4 Mal/jährlich 3 Sachbearbeiter 1-2 Mal	15 + entsprechende Beistandschaften	bisher nicht		3,75 Sachbearbeiter, 2,0 Sekretariat
19.05.11	Nein			Es gibt nur einen Vormund/Pfleger, d.h. diese Person hat alle Fälle.	unterschiedlich: bei gut laufenden Fällen anlässlich der Hilfeplangespräche, bei Problemen natürlich häufiger	etwas über 60 bei einer Teilzeitkraft mit 25 Wochenstunden	nein	Drei weitere Personen sind zum Vormund/Pfleger bestellt, jedoch nur für die Vertretung bei Abwesenheit wie z.B. Urlaub, Krankheit, Fortbildung, des eigentlich zuständigen Vormunds. Der Vormund ist Sozialpädagoge.	8
20.05.11	Ja	Grundsätzlich ja, nur ist unser Jugendamt von den Fallzahlen her zu klein.	V : B = 3 : 1	Derzeit regional, evtl. wieder Umstellung auf Buchstaben	unterschiedlich, je nach Bedarf. I.d.R. 2 x /Jahr, kann aber auch öfter aus gegebenen dringenden Anlässen sein. Aus Zeitgründen können dann dafür in anderen Fällen nur weniger Kontaktaufnahmen stattfinden.	ca. 15 Fälle	nein		5 VZ (derzeit 6 SB)



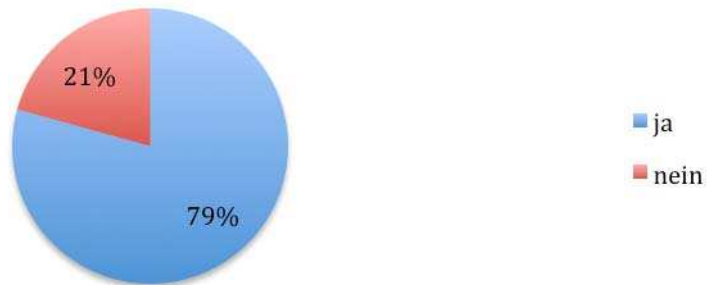
Anhang

Datum	23.05.11	Ja										
1. Sind auf Ihrem Jugendamt Mischarbeitsplätze vorhanden?												
2. Könnten Sie sich vorstellen in Zukunft die Arbeitsplätze nach Vormundschaften und Beistandschaften zu trennen?	Grundsätzlich ja Bei insgesamt nur 3,4 Stellen bzw. 5 Mitarbeiter ist eine Trennung kaum sinnvoll. Selbst wenn durch die neue Fallzahlendiskussion eine Aufstockung um 1 Stelle erfolgen sollte.											
3. Erfolgt vor Zuteilung der Fälle an die Mitarbeiter des Jugendamts eine Gewichtung (Vormundschaft/Beistandschaft) und wenn ja wie?	Es wird nach der kommunalen Orientierungshilfe vom Juli 2004 gewichtet (pro Vollzeitstelle 250 BS bzw. 75 AV, Beratung mit 20 Minuten, Beurkundung mit 40 Minuten)											
4. Wie erfolgt die Zuteilung von Vormundschaften?	Einzelfallentscheidung											
5. Wie oft erfolgt in der Regel eine persönliche Kontaktaufnahme zum Mündel?	sehr unterschiedlich, von mehrmals wöchentlich bis 2-3 mal jährlich											
6. Wieviele Fallzahlen (nur Vormundschaften) müssen auf ihrem Jugendamt durchschnittlich von einem Mitarbeiter bearbeitet werden?	75	nein										
7. Erfolgt vor der Übertragung der Aufgaben auf einen Mitarbeiter ihres Jugendamts eine Anhörung des Mündels?												
8. Weitere Informationen												
9. Wieviele Mitarbeiter sind im Sachgebiet Beistandschaft - Pflegerschaft - Vormundschaft beschäftigt?	5 Personen (3,4 Stellen)											



Anlage 4: Zusammenfassende Auswertung der Befragung

1. Sind auf Ihrem Jugendamt Mischarbeitsplätze vorhanden?



2. Können Sie sich vorstellen in Zukunft die Arbeitsplätze nach Vormundschaften und Beistandschaften zu trennen?

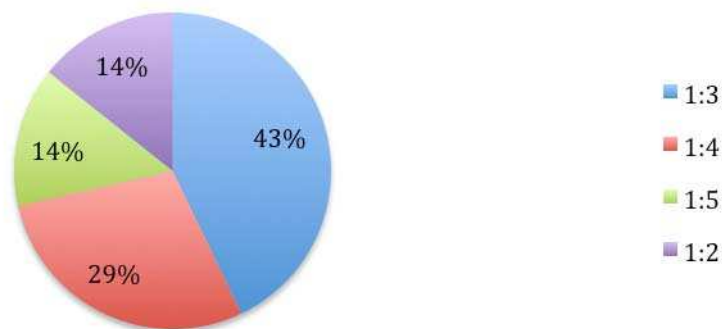




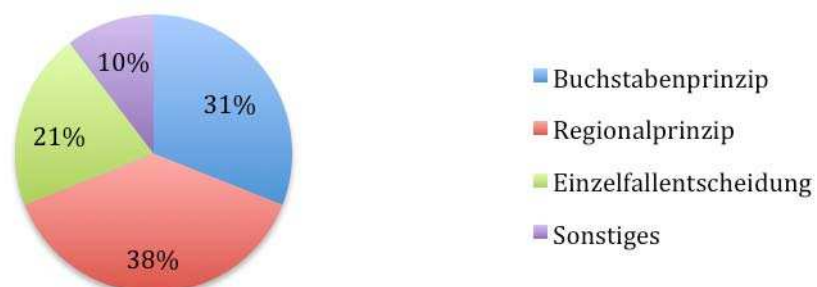
3. Erfolgt vor Zuteilung der Fälle an die Mitarbeiter des Jugendamts eine Gewichtung (Vormundschaft/Beistandschaft)?



zu3.: Und wenn ja, wie?



4. Wie erfolgt die Zuteilung von Vormundschaften?





5. Wie oft erfolgt in der Regel eine persönliche Kontaktaufnahme zum Mündel?



6. Wieviele Fallzahlen (nur Vormundschaften) müssen auf Ihrem Jugendamt durchschnittlich von einem Mitarbeiter bearbeitet werden?



7. Erfolgt vor der Übertragung der Aufgaben auf einen Mitarbeiter Ihres Jugendamts eine Anhörung des Mündels?





Anlage 5: DIJuF: Synopse zum Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/DIJuF-Synopse_Vormundschafts-_und_Betreuungsrecht.pdf [05.08.2011]

SYNOPSIS

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
(BR-Drucks. 243/11; BF-Drucks. 17/5512, 17/3617)

Das Gesetz ist am 6. Juli 2011 in Kraft getreten, mit Ausnahme von Art. 1 Nr 3 (§ 1837 Abs. 2 BGB nF) und Art. 2 (§ 55 Abs. 2, 3 SGB VIII nF), die am 5. Juli 2012 in Kraft treten.



Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	
<p>§ 1793 Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels (1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormundes aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 1793 Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels (1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormundes aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend. (1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.</p> <p>(2) ...</p>
<p>§ 1800 Umfang der Personensorge Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633.</p>	<p>§ 1800 Umfang der Personensorge Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.</p>
<p>§ 1837 Beratung und Aufsicht (1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen. (2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.</p> <p>(3) ... (4) ...</p>	<p>§ 1837 Beratung und Aufsicht (1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen. (2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.</p> <p>(3) ... (4) ...</p>
<p>§ 1840 Bericht und Rechnungslegung (1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ...</p>	<p>§ 1840 Bericht und Rechnungslegung (1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ...</p>



Bisherige Fassung	Verabschiedete Fassung
<p>§ 1908b Entlassung des Betreuers (1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ... (5) ...</p>	<p>§ 1908b Entlassung des Betreuers (1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ... (5) ...</p>
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	
<p>§ 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft). (2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. <i>Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen.</i></p>	<p>§ 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft). (2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Ein vollzeitschäftiger Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen. (3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.</p>



Anlage 6: Stellungnahme Wiesner

http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/06_Vormundschaftsrecht/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Wiesner.pdf, [28.07.2011]



Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Freie Universität Berlin
Arbeitsbereich Sozialpädagogik

Arnimallee 12
14195 Berlin

E-Mail Reinhard-Wiesner@t-online.de
Internet www.fu-berlin.de/sozialpaedagogik

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BT-Dr.17/3617)
- b) Antrag der SPD-Fraktion: Änderung des Vormundschaftsrechts und weitere familienrechtliche Maßnahmen

hier: Schriftliche Stellungnahme

Berlin, den 18.02.2011

I. Vorbemerkung

Das Recht der Vormundschaft und Pflegschaft stand lange Zeit im Schatten der politischen Aufmerksamkeit. Während in den Nachbargebieten wie dem Kinder- und Jugendhilferecht, aber auch in anderen Abschnitten des Buches 4 „Familienrecht“ im BGB eine kontinuierliche Anpassung und Weiterentwicklung des Rechts an gesellschaftliche Entwicklungen und fachliche Erkenntnisse zu beobachten ist, blieb im Bereich des Familienrechts einzig die Vormundschaft seit Inkrafttreten des BGB am 01. Januar 1900 nahezu unverändert (Salgo/Zenz FamRZ 2009 1378, 1384).

In der jüngeren Fachdiskussion war es der 59. Deutsche Juristentag im Jahre 1991, der in einem breiten Konsens eine grundlegende Reform des Vormundschaftsrechtes angemahnt hatte: „Nach der Reform des Betreuungsrechts ist die Reform der §§ 1773 bis 1785 BGB überfällig. Hierbei sollte gesetzlich als subjektives Recht anerkannt und gesichert werden, dass jedes betroffene Kind einen Anspruch auf eine persönliche Beziehungsperson (Vormund) hat“ (zit. nach Salgo/Zenz FamRZ 2009 1378, 1383).



Obwohl inzwischen umfangreiches Material zur rechtstatsächlichen Seite vorliegt und in der Praxis eine Vielzahl von Vorschlägen, Standards und Richtlinien entwickelt worden ist, sprang der Funke der Erneuerung bis vor kurzer Zeit nicht auf die gesetzgebenden Gremien über. Umso verdienstvoller ist es, dass sich die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode des Themas angenommen hat. Den (traurigen) Anlass dazu bot der Tod des kleinen Kevin in Bremen. Demzufolge beschränkt sich der Gesetzentwurf auch auf den Teilaspekt des besseren Schutzes des Mündels vor Gefahren und hat dabei vor allem die Amtsvormundschaft im Blick. Diese Einführung muss angesichts des grundsätzlichen und seit langer Zeit angemahnten Reformbedarfs kritisch betrachtet werden. Deshalb muss die Bundesregierung und dort die zuständige Ministerin der Justiz immer wieder an die Beschlüsse der Kabinettsklausur in Meseberg am 17. und 18. November 2009 erinnert werden, wo die Bundesregierung sich auf ein zweistufiges Verfahren verständigt hat und neben einem Gesetzentwurf für eine Reform des Vormundschaftsrechts der im Wesentlichen die Verbesserung des Kinderschutzes im Blick hat, auch die Absicht bekräftigt hat, in einem zweiten Schritt eine Gesamtreform für eine umfassende Modernisierung des Vormundschaftsrechts anzugehen. Dazu hat zuletzt die beim Bundesministerium der Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB den Rahmen abgesteckt“ und in ihrem Abschlussbericht vom 14.2.2009 die zentralen Punkte benannt. Gute Gründe sprechen für einen Reformentwurf aus einem Guss – wie dies auch im Antrag der SPD-Fraktion zum Ausdruck kommt (Bundestags-Drucks. 17/2411) und gegen eine Reform in zwei Teilen, insbesondere eine umfassende Neuarchitektur des Vormundschaftsrechts mit eindeutiger Präferenz einer qualifizierten Einzelvormundschaft. Sollte aber der „Zwei-Stufen-Plan“ aufrecht erhalten bleiben, so muss der zweite Schritt unmittelbar auf den ersten folgen. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf bleibt (fast) unverändert bestehen.



II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Persönlicher Kontakt des Vormundes zum Mündel

Der persönliche Kontakt des Vormunds zu seinem Mündel ist die „Geschäftsgrundlage“ für die Wahrnehmung seiner Aufgaben. Nur auf diese Weise ist es dem Vormund möglich, die Interessen und Bedürfnisse des Mündels zu erfahren und seine Entwicklung zu fördern.

Zu Recht stellt dieses Thema gewissermaßen die Leitmelodie des Gesetzesentwurfes dar und findet sich in allen einschlägigen Änderungen des Artikel 1 wieder (Nr. 1: § 1793 Abs. 1 BGB; Nr. 2: § 1800 BGB; Nr.3 § 1837 Abs. 2 Satz 2 BGB; Nr. 4: § 1840 Abs. 1 BGB). Die Grundlage bildet dabei die Neuregelung in § 1793 Abs. 1 a BGB. Begrüßt wird, dass Satz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs den Kontakt nicht mehr zwingend in der „üblichen Umgebung“ vorschreibt, da eine solche Beschränkung den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Mündels nicht ausreichend Rechnung getragen hätte.

Begrüßt wird auch, dass die Kontaktfrequenz (ein Mal im Monat) im Regierungsentwurf (nur noch) als Regelfall ausgestaltet ist. Die erforderliche Kontakthäufigkeit muss im Einzelfall beurteilt und entschieden werden. Dabei sind das Alter und die Lebenssituation des Kindes sowie sein besonderer Hilfebedarf, aber auch die Dauer der Amtsvormundschaft maßgebliche Kriterien.

Allerdings wird die sinnvolle und notwendige Kontaktpflege in der Begründung zum Gesetzesentwurf zu sehr auf den Aspekt der Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung verengt. Besonders deutlich wird dies in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates,



wenn dort die Stärkung des persönlichen Kontakts zwischen Vormund und Mündel damit begründet wird, dass auf diese Weise der Gefahr von Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen besser begegnet werden kann (BT-Drucks. 17/ 3617 S. 13).

Aber auch die jetzige Ausgestaltung als „Regelkontakt“ bleibt insoweit problematisch, als sie zu wenig die Kontinuität und Dynamik des Erziehungsprozesses sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, eine persönliche Beziehung zwischen Vormund und Mündel aufzubauen und zu festigen.

Andererseits hat die Festschreibung eines monatlichen Regelkontakts aber auch verschiedene Vorteile. Sie erleichtert nicht nur die Aufsicht des Familiengerichts über die Amtsführung des Vormunds, sondern bildet auch einen klaren Maßstab für die Dienstaufsicht des Leiters des Jugendamts gegenüber den beauftragten Beamten oder Angestellten. Angesichts der aus Literatur und Praxis bekannten erheblichen Besuchsabstände ist zu befürchten, dass es ohne die Festschreibung einer konkreten Regelkontaktfrequenz nicht zu einer nachhaltigen Veränderung in der Praxis kommt, wie dies die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung hervorhebt. Daher spricht vieles für den Vorschlag des Regierungsentwurfs.

Schließlich erscheint auch eine offenere Formulierung denkbar. Der Vorschlag des Bundesrates, Umfang und Ausgestaltung in die fachliche Verantwortung des Vormunds zu legen (BT-Drucks. 17/3617 S. 3), schießt aber über das Ziel hinaus. Faktisch würde damit der status quo festgeschrieben, die erwünschte nachhaltige Verbesserung der persönlichen Kontaktpflege würde nicht erreicht. Diskutabel erscheint eine Anknüpfung der Kontakthäufigkeit an das Kindeswohl. Angesichts der Unbestimmtheit des positiven Standards „Kindeswohl“ bleibt aber auch hier die Gefahr be-



stehen, dass eine nachhaltige Verbesserung der gegenwärtigen Situation nicht erreicht wird.

Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile wird daher der Lösung im Regierungsentwurf der Vorzug gegeben.

Im Hinblick auf die Absicht des Gesetzgebers, die Rechte des Kindes zu stärken, erscheint es überlegenswert, den regelmäßigen Kontakt nicht nur als Pflicht des Vormunds, sondern auch als Anspruch des Kindes auszugestalten, wie dies bereits der 59. Deutsche Juristentag 1991 zum Ausdruck gebracht hat.

2. Qualifizierung der Amtsvormundschaft (§ 55 Abs. 2 SGB VIII)

a) Anhörung des Mündels

Die Intention dieser Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Nicht selten werden aber die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die personellen Ressourcen begrenzt sein, worauf die Regierungsbegründung zu Recht hinweist. Soll das Ziel erreicht werden, die Subjektstellung des Kindes im Verfahren zu verdeutlichen (Regierungsbegründung BT-Drucks. 17/ 3617 S. 8), und die Anhörung nicht in einem formelhaften Ritual erstarren, setzt dies setzt eine entsprechende Bereitschaft und Kompetenz zum Dialog auf Seiten des Jugendamts und ein entsprechendes Zeitbudget voraus.

b) 50 Mündel als „Obergrenze“

Die Fallzahlenbegrenzung auf 50 Mündel, die einer Empfehlung der Praxis (sog. Dresdener Erklärung, DAVorm. 2000, 437, 439) folgt, wird begrüßt, auch wenn es für eine solche Regelung bisher im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) kein Vorbild gibt und sie die kommunale Organisations- und Personalhoheit begrenzt. Andererseits ist aber nicht erkennbar, auf welche Weise sonst die dringend erforderliche



Reduzierung der Arbeitsbelastung einzelner Beamter und Angestellter im Jugendamt erreichbar ist, um auf diese Weise zu einer stärker persönlich geführten Vormundschaft - dem eigentlichen Ziel des Gesetzgebers - zu kommen. Zwar ist zu konzедieren, dass es in den letzten Jahren in nicht wenigen Kommunen zu einer spürbaren Verbesserung der Arbeitssituation im Bereich der Amtsvormundschaft und Pflegschaft gekommen ist. Dennoch kann wohl nur über eine bundeseinheitliche Begrenzung der Fallhöchstzahl ein hinreichender, in allen Ländern und Kommunen gleich ausgestalteter Kinderschutz und eine persönlich wahrgenommene Personensorge erreicht werden. Deshalb wird dem Vorschlag des Bundesrates, die Fallzahl 50 nur als Orientierungsrahmen zu verstehen (BT-Drucks.17/3617 Seite 13) nicht gefolgt.

Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Fallzahlenbegrenzung Signalwirkung hat und zu Berufungsfällen im Hinblick auf die Personalbemessung in anderen Sachgebieten des Jugendamtes bzw. anderen Behörden führen wird. So wird seit Jahren über Kriterien für eine angemessene Personalausstattung im Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes, namentlich im Hinblick auf die gewachsene Bedeutung der Gefährdungseinschätzung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung diskutiert und ein gesetzlicher Rahmen gefordert (§ 8a SGB VIII). So berechtigt dieses Anliegen zweifellos ist, so muss darauf hingewiesen werden, dass die Aufgaben der Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft gesetzlich bestimmt sind, während die Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes und dessen Verhältnis zu speziellen Diensten von der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft im Rahmen ihrer Organisationshoheit autonom bestimmt werden und sich damit dessen personelle Ausstattung einer abstrakt-generellen Regelung entzieht.

Eine faktische Begrenzung beziehungsweise Relativierung der Fallzahl 50 ergibt sich allerdings aus der Regelpflicht zum monatlichen Kontakt. Damit



hat der Vormund im Jahr insgesamt 12 x 50, also 600 Kontakte mit seinen Mündeln wahrzunehmen. Bei rund 220 Arbeitstagen im Jahr fallen auf einen Arbeitstag fast drei Termine. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Besuche der Mündel, die zum Teil auch in größerer Entfernung in anderen Landkreisen untergebracht sind, ein erheblicher Zeitaufwand entsteht. Schließlich muss der Vormund im Rahmen der Personensorge auch weitere zeitintensive Termine für den Mündel wahrnehmen. Soll also der Vormund seiner Aufgabenstellung verantwortlich nachkommen, so wird vielfach die Obergrenze von 50 Fällen nicht ausgeschöpft werden können. Zwar ist in Absatz 2 Satz 3 auch eine Verringerung der Höchstzahl vorgesehen, dabei werden aber nur „andere Aufgaben“ des Vormunds, nicht die Interessen und Bedürfnisse des Mündels berücksichtigt (siehe dazu die Anmerkungen unter c).

Um den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Mündel besser Rechnung zu tragen, erscheint es sinnvoll, die absolute Fallobergrenze durch Maßstäbe für eine Fallbemessung zu ergänzen. Vorschläge dazu finden sich in der Arbeits- und Orientierungshilfe des Landschaftsverbandes Rheinland Landesjugendamt – Das Leistungsprofil des Amtsvormunds Stand 01. Juli 2010 Seite 13. Dort wird abgestellt auf den Schwierigkeitsgrad der Einzelfälle, den Umfang und die Intensität der Einzelbetreuung (unter Einbeziehung der Eltern, Pflegeperson, Lehrer etc.), die Häufigkeit von Stellungnahmen und Berichten, die Wegezeiten usw. Solche Maßstäbe könnten in den Gesetzestext aufgenommen werden, oder sollten, nachdem sie von der Regierungsbegründung nicht aufgegriffen worden sind, wenigstens Gegenstand der Erörterung in den zuständigen Ausschüssen sein und damit in die Beschlussempfehlung und den Bericht einfließen.

Eine unmittelbare, in der Praxis nachprüfbare entlastende Wirkung hätte aber wohl nur eine generelle Absenkung der Obergrenze auf 40 Mündel,



wie sie im Antrag der SPD-Fraktion vorgeschlagen wird (Bundestags-Drucks. 17/2411 S. 2)

c) Reduzierung der Fallzahl bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben

§ 55 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII lässt in der Fassung des Regierungsentwurfs eine Reduzierung der Fallzahl „bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben“ zu. Damit versucht der Gesetzentwurf eine Lösung für die so genannten „Mischarbeitsplätze“ zu finden, wie sie in der Praxis üblich sind. So führen viele Fachkräfte neben Vormundschaften und Pflegschaften eine größere Zahl von Beistandschaften. Unterhaltsstreitigkeiten und Auseinandersetzungen zwischen den Elternteilen sind häufig mit einem hohen Zeitaufwand für die Fachkräfte im Jugendamt verbunden. Sie verlangen nicht selten „sofortiges Handeln“, was zu Lasten der Vormundschaften und Pflegschaften geht. So lange für die anderen Aufgaben ihrerseits kein Kriterium für die zeitliche Bemessung maßgeblich ist, läuft die Verpflichtung „entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften zu führen“ in der Praxis leer.

Deshalb sollte die Abweichungsklausel gestrichen werden. Stattdessen ist für eine funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben des Amtsvormunds/ Pflegers von allen anderen Tätigkeiten im Jugendamt Sorge zu tragen. (siehe dazu Buchstabe e)

d) Erweiterung auf die anderen Formen der Vormundschaft und Pflegschaft

Die mit der Einführung einer Fallobergrenze beabsichtigte Qualifizierung der (Amts-)vormundschaft muss ohne Einschränkung auch für den beruflich tätigen Einzelvormund sowie die Vereinsvormundschaft gelten (vgl.



Anlage 7: Bundesministerium des Inneren: Verteilzeiten (Auszug)

http://www.orghandbuch.de/nn_414926/OrganisationsHandbuch/DE/5__Personalbedarfsermittlung/51__Grundlagen/513__Basisdaten/Verteilzeiten/verteilzeiten-node.html?__nnn=true, [01.08.2011]

5.1.3.4 Verteilzeiten

Neben der Grundzeit (t_g), der zur unmittelbaren Aufgabenerledigung notwendigen Arbeitszeit, sind bei der Ermittlung des Personalbedarfs Verteilzeiten (t_v) zu berücksichtigen. Dies sind alle während der Arbeitszeit aufgewendeten Zeiten, die nicht unmittelbar zur Erfüllung der konkret übertragenen Aufgaben gehören. Unterschieden werden sachliche und persönliche Verteilzeiten.

Zu den sachlichen Verteilzeiten (t_s) zählen:

- Teilnahme an Personalversammlungen, ggf. mit Vor- und Nachbereitungszeit,
- Besprechungen und Rücksprachen in allgemeinen dienstlichen Angelegenheiten (zum Beispiel Referatsbesprechungen; bei der Referatsleitung ist dieser Zeitbedarf in Führung und Leitung enthalten),
- Mitarbeitergespräche mit Vorgesetzten,
- regelmäßige Abstimmung unter Beschäftigten (zum Beispiel zwischen Referatsleitung und deren Vertretung),
- Lesen von Fachliteratur (soweit nicht in unmittelbarem und ausschließlichem Zusammenhang mit der Fachaufgabe),
- Einarbeitung von neuen Beschäftigten,
- Betreuung von Auszubildenden (soweit nicht in unmittelbarem und ausschließlichem Zusammenhang mit der Fachaufgabe),
- Teilnahme an Fortbildungen und Schulungen (soweit nicht in unmittelbarem und ausschließlichem Zusammenhang mit der Fachaufgabe),
- Mitarbeit in Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen (soweit nicht in unmittelbarem und ausschließlichem Zusammenhang mit der Fachaufgabe),
- Teilnahme an Tagungen, Kongressen, Messen (soweit nicht in unmittelbarem und ausschließlichem Zusammenhang mit der Fachaufgabe),
- allgemeine Referatsangelegenheiten (zum Beispiel Pflege des Referatsaktenplans, Pflege der Referatsakten),
- allgemeine Rüstzeiten (zum Beispiel Personalcomputer hochfahren),
- Unterbrechungen des Arbeitsablaufs (Telefongespräche, Besuche, soweit nicht in unmittelbarem und ausschließlichem Zusammenhang mit der Fachaufgabe),
- dienstlich bedingte Wartezeiten.



Beispiele für persönliche Verteilzeiten (t_p) sind:

- Besprechungen und Rücksprachen in persönlichen Angelegenheiten (zum Beispiel mit Personalreferat, Personalrat),
- persönliche Verrichtungen,
- Erholungs- und Entspannungszeiten (Kaffeepausen).

Grundsätzlich gilt auch für die Berücksichtigung von Verteilzeiten der „situative Ansatz“. Die im Untersuchungsbereich spezifischen Umstände, tatsächlichen Verhältnisse sowie Rahmenbedingungen der Aufgabenerledigung bezüglich Aufkommen und Umfang von Verteilzeiten (zum Beispiel erhöhtes Besprechungsaufkommen, das sich aus der jeweiligen Aufgabenstellung ableitet) sind zu würdigen

Verteilzeiten sind, soweit möglich und wirtschaftlich, analytisch zu ermitteln. Mit dem Auftraggeber sollte im Vorfeld der Personalbedarfsermittlung das Vorgehen zur Erhebung und zum Umgang mit Verteilzeiten abgesprochen werden.



Anlage 8: Landesjugendämter Rheinland und Westfalen: Qualitätsstandards für Vormünder, Beteiligung des Mündels

http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Schaften/Vormundschaften_etc_Materialien/%2B%2Bdata%2B%2B3/%2B%2Belement%2B%2B5/file?name=document, [09.08.2011]

1. Einleitung/Vorwort

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten ist von zentraler Bedeutung. Die Beteiligung des Mündels ist als fachliche Leitnorm der Jugendhilfe in § 8 SGB VIII festgeschrieben und orientiert sich an der unterschiedlich ausgeprägten individuellen Reife von Mündeln. Dafür sind soziale, kulturelle und biographische Faktoren sowie Lebensort und Lebensumstände maßgeblich. Eine rechtzeitige und umfassende Beteiligung hat entscheidenden Einfluss auf die Gewährung, Gestaltung und Fortführung der Hilfe. Die unterschiedlichen Kompetenzen des Mündels müssen im Beteiligungsprozess durch die Entwicklung von Zielen, Werten und Vorstellungen unterstützt und gefördert werden.

Erfolgreiche, effektive und kostengünstige Jugendhilfe setzt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen voraus.

2. Welche Rechtsgrundlagen gelten für die Beteiligung?

Der Vormund ist zur Beteiligung seines Mündels verpflichtet. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- ⇒ den multinationalen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz der Rechte von Kindern (Artikel 12);
- ⇒ dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes (Art. 2: Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit; Art. 3: Gleichheitsgrundsatz; Art. 5: Recht auf Meinungsfreiheit);
- ⇒ dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das in Fragen der elterlichen Sorge die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen entsprechend seinem individuellen Entwicklungsstand verlangt (§ 1626 Abs. 2 BGB);
- ⇒ den umfassenden Regelungen des SGB VIII:
 - § 5 SGB VIII regelt das Wunsch- und Wahlrecht, das der Vormund in Übereinstimmung mit den Interessen des Kindes wahrzunehmen hat; § 1626 BGB ist zu beachten;
 - § 8 SGB VIII als zentrale Vorschrift, die schon in ihrer Überschrift auf die Pflicht zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hinweist. Sie verpflichtet die Jugendämter und damit den Vormund, das Mündel auf seine Rechte im verwaltungs- und familiengerichtlichen Verfahren hinzuweisen;
 - § 9 Nr. 2 SGB VIII ergänzt die Bestimmungen des § 1626 Abs. 2 BGB;
 - § 17 Abs. 2 SGB VIII schreibt die Beteiligung des betroffenen Kindes im Rahmen eines Trennungs- oder Scheidungsverfahrens vor. Es soll an der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge beteiligt werden.
 - § 36 SGB VIII regelt die Beteiligung des Mündels bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung. Es ist vor Inanspruchnahme oder einer beabsichtigten Änderung der Hilfe wie der Vormund zu beraten. Außerdem wird die Mitwirkung an der Aufstellung des Hilfeplanes vorgeschrieben.



- 2 -

3. In welcher Form findet Beteiligung statt?

3.1 Was ist Beteiligung?

Beteiligung ist die Möglichkeit des Mündels sich mit seinen Rechten und Problemen Gehör zu verschaffen, Meinungen und Wünsche zu Planungs- und Entscheidungsprozessen zu äußern und im Sinne von Mitbestimmung und Selbstbestimmung etwas bewirken zu können.

3.2 Wer ist zu beteiligen?

Jedes Kind und jede bzw. jeder Jugendliche ist entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen. Vom Mündel gewünschte Personen sind grundsätzlich ebenfalls zu beteiligen.

3.3 Wann ist zu beteiligen?

Das Kind, die oder der Jugendliche ist bei allen seine Person betreffenden Fragen und Entscheidungen frühestmöglich zu informieren.

3.4 Wie ist zu beteiligen?

Beteiligung findet in der Regel durch Gespräche statt. Diese können im persönlichen Lebensumfeld des Mündels, im Jugendamt oder bei gemeinsamen Freizeitunternehmungen geführt werden. Grundsätzlich soll ein Gespräch vor dem Hilfeplangespräch geführt werden. Weitere Möglichkeiten zur Beteiligung durch verschiedene – kindliche - Kommunikationsformen sind z.B. Briefe zu schreiben, Telefonate, Spielen und Zeichnen.

Neben dieser individuellen Beteiligung des Mündels sind auch Beteiligungsformen in Gruppen wie Seminaren, Zukunftswerkstätten oder ähnliches möglich.

Die Beteiligung des Mündels setzt zwingend voraus, dass es „seinen“ Vormund persönlich kennt und erlebt. Es sollte ein Vertrauensverhältnis zwischen Mündel und Vormund bestehen. Nur so können sich Kinder oder Jugendliche verstanden und ernstgenommen fühlen und an Entscheidungen teilnehmen. Vom Vormund verlangt dies eine entsprechende Grundeinstellung und ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit (s. hierzu „Das Leistungsprofil des Vormundes“, Ziffer 3.4). Kontinuierliche Kontakte zum Mündel mehrfach im Jahr sind die Mindestanforderung.

4. Welche Rahmenbedingungen müssen für Beteiligung geschaffen werden?

4.1 Inhaltlich

Es muss sichergestellt werden, dass

- das Mündel ernst genommen wird;
- Entscheidungsprozesse und Verwaltungsabläufe durchschaubar und nachvollziehbar gestaltet werden;
- Zugang zu Informationen besteht;
- die Handlungs- und Entscheidungskompetenz durch Beratung, Anleitung und Begleitung gestärkt und gesichert wird;
- mit kind- und jugendgerechten Methoden gearbeitet wird;
- Ziele offen und verständlich formuliert werden, um allen Beteiligten eine Erfolgskontrolle zu ermöglichen;
- die Beteiligung des Mündels so wenig wie möglich durch Rahmenvorgaben behindert wird.



4.2 Personell

- ⇒ *Qualifiziertes Fachpersonal*
mit fundierten Rechts- und Verwaltungskennnissen sowie umfassendem Fachwissen in Pädagogik und Psychologie ist Voraussetzung. Kenntnisse in Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen, Beratung usw. sind unerlässlich.
- ⇒ *Fachliches Selbstverständnis*,
das sich an den Interessen, Wünschen und Bedürfnissen der Kinder oder Jugendlichen orientiert. Handlungsmaxime ist das berechnete Interesse des Mündels und nicht das der Behörde/Institution.
- ⇒ *Kollegiale Praxisberatung/Supervision und Fortbildung*
Reflexion der Arbeit im Rahmen von kollegialer Beratung und Supervision muss gewährleistet und die Teilnahme an spezifischen Fortbildungen zur Weiterentwicklung der Arbeit gesichert sein.

4.3 Organisatorisch

- ⇒ *Entwicklung fachlicher Standards*
für die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen sind fachliche Standards zu entwickeln und im jeweiligen Arbeitsbereich konzeptionell zu verankern.
- ⇒ *Fallzahlen*
sind so zu bemessen, dass eine kontinuierliche Beziehungsarbeit möglich ist.¹
- ⇒ *Kind- und jugendgerechte räumliche Ausstattung*
Der Besprechungsraum muss so ausgestattet sein, dass sich das Kind oder der Jugendliche wohlfühlen kann.

4.4 Qualitätsentwicklung

Die erfolgreiche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfordert, dass die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen bestimmten Qualitätserfordernissen genügen. Die nachfolgenden Differenzierungen des Qualitätsbegriffes sind dem „Leistungsprofil des Amtsvormundes“² entnommen.

- ⇒ **Strukturqualität** beinhaltet die erforderlichen und geeigneten organisatorischen Rahmenbedingungen für die verantwortliche Aufgabenwahrnehmung des Vormundes im Jugendamt.
- ⇒ **Prozessqualität** beinhaltet die geeigneten und notwendigen Aktivitäten, das Recht des Kindes oder der Jugendlichen auf die Förderung seiner Entwicklung und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit umzusetzen.
- ⇒ **Ergebnisqualität** beinhaltet, dass der geplante Zustand sowohl aus der Perspektive des betroffenen Mündels als auch der beteiligten Fachkräfte erreicht wurde.

¹ Die bundesweite Fachtagung in Dresden vom 22. bis 24.03.2000 hat in der „Dresdner Erklärung“ für einen Arbeitsplatz, an dem ausschließlich Vormundschaften geführt werden, einen Vorschlag zur Fallzahlbemessung erarbeitet. Die Betreuung von 50 Mündeln wird als oberste Grenze angesehen („Der Amtsvormund“ Heft 5/2000, Seite 437); vgl. auch die Arbeits- und Orientierungshilfe „Aufgabenteilung“ sowie den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen gem. § 1666 BGB“ des Bundesministeriums für Justiz vom 14.07.2009.

² Siehe „Der Amtsvormund“ Heft 07-08/1999, Seite 546 ff.



5. Welche Ziele hat Beteiligung?

Ziel der Beteiligung ist es, mit dem Mündel die am besten geeignete Hilfe/Perspektive zu finden und jede Unterstützung zu geben, die seine persönliche Entwicklung fördert (§ 1 SGB VIII).

Dazu ist anzustreben:

- ⇒ *die Akzeptanz beim Kind/Jugendlichen (⇒ positive Beziehung).*
Ein beteiligtes Mündel erlebt ernstgenommen und gleichberechtigt behandelt zu werden. Eine solche Akzeptanz wirkt sich nachhaltig positiv auf die Beziehung zwischen Vormund und Mündel und dessen Entwicklung aus.
- ⇒ *die Wünsche und Vorstellungen des Mündels zu erfahren (⇒ gemeinsame Plattform).*
Nur durch die entsprechende Beteiligung lässt sich die Perspektive des Kindes oder Jugendlichen entdecken. So können Widerstände verstanden und Vorstellungen des Vormundes von denen des Mündels unterschieden werden. Das bietet dem Vormund die Chance, seine Rolle und eigene Wertvorstellungen zu hinterfragen.
- ⇒ *die Identifikation mit der Hilfe (⇒ größerer Erfolg).*
Ein beteiligtes Mündel, dessen Vorstellungen und Wünsche berücksichtigt worden sind, wird Hilfen und Entscheidungen viel stärker akzeptieren und mittragen.
- ⇒ *die „Passform“ der Hilfe zu verbessern (⇒ Steigerung der Effizienz).*
Wenn Kinder oder Jugendliche eigene Bedürfnisse und die beteiligten Fachkräfte den erzieherischen Bedarf formulieren können, wird das Ergebnis des Aushandlungsprozesses der Lebenswirklichkeit des Mündels gerechter.



Anlage 9: Landesjugendamt Rheinland und Westfalen: Qualitätsstandards für Vormünder, Aufgabenentmischung

[http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Schaften/Vormundschaften_etc_Materialien/%2B%2Bdata%2B%2B3/%2B%2Belement%2B%2B5/file?name=document, \[09.08.2011\]](http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Schaften/Vormundschaften_etc_Materialien/%2B%2Bdata%2B%2B3/%2B%2Belement%2B%2B5/file?name=document, [09.08.2011])

Einleitung

Die aktuellen bundesweiten Entwicklungen¹ beim Kinderschutz und den Kinderrechten zwingen zu einer Korrektur eingefahrener Strukturen und daraus entstandener Missstände.

Die derzeitige Praxis in den Jugendämtern zeigt abweichend von der Qualitätsdiskussion zur Wahrnehmung von Amtsvormundschaften, die seit Mitte der 90er Jahre geführt wird, dass dem Amtsvormund neben seinen gesetzlichen Aufgaben weitere unterschiedlichste Arbeitsbereiche übertragen werden. Personelle und finanzielle örtliche Gegebenheiten haben über lange Zeit die Konzepte zur Organisation der Vormundschaften/Aufgabenwahrnehmung geprägt. Diese Praxis entspricht nicht den geltenden gesetzlichen Grundlagen, soweit darin vorgesehene Aufgaben (§ 53 Abs. 1, 2 u. 4, 79 Abs. 2 Satz 2², Hs. 2 SGB VIII) durch diese Organisationsformen schon allein aus zeitlichen Gründen nicht mehr zu bewältigen sind. Sie kann eine rechtswidrige Aufgabenwahrnehmung bedeuten, soweit die Wahrnehmung verschiedener Aufgabenbereiche im Jugendamt zu einer Befangenheit, Interessenkollision (§ 1795 Abs. 2 i.V.m. § 181 BGB) oder zu einer verbotswidrigen Interessenkollision (§ 16 SGB X) führt.³

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe zeigt eine gesetzeskonforme und den Interessen der Kinder und Jugendlichen angemessene Wahrnehmung des Arbeitsbereiches der Amtsvormundschaft auf.

I. Qualitätsstandards in der Amtsvormundschaft

- Unabhängige Interessenvertretung -

Gemäß § 7 Abs. 1, Nr. 5 SGB VIII ist der Vormund Personensorgeberechtigter und hat demzufolge Anspruch auf Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII. Insofern ist der Vormund Antragsteller und damit für die Wahrnehmung der Interessen und Rechte des Kindes bzw. des Jugendlichen und vor allem für seine Beteiligungsrechte z. B. bei der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII verantwortlich. Der Sozialdienst bleibt für die Arbeit mit der Herkunftsfamilie zuständig. Daran orientiert prüfen der Mitarbeiter des Sozialdienstes und der Vormund, welche Aufgabenteilung vorgenommen und welche Vorhaben, z. B. Besuche in Heimen oder Pflegefamilien, sinnvollerweise gemeinsam durchgeführt werden sollen.

Rechtlich sind die beiden Aufgabenbereiche dadurch getrennt, dass die Hilfen zur Erziehung zu den „Leistungen der Jugendhilfe“ (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) gehören und die Vormundschaften zu den „Anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ (§ 2 Abs. 3 SGB VIII).

- Fallzahlbegrenzung - auch aus dem Gedanken des Erkennens und der Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung - in Anlehnung an die „Dresdener Erklärung“⁴ bei unbedingter persönlicher Kenntnis des Mündels mit regelmäßigen Kontakten: Der Amtsvormund muss mindestens 3 Arbeitstage – 24 Stunden – im Jahr für sein Mündel da sein und darf deshalb nicht mehr als 50 Mündel je Vollzeitkraft bei ausschließlicher Befassung mit diesem Arbeitsgebiet betreuen^{5 6}
- Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere §§ 1623 ff., 1773 ff. BGB, §§ 53-56, 72, 79 SGB VIII, Beachtung der § 1795 Abs. 2 i.V.m. § 181 BGB, § 16 SGB X
- Einarbeitung, eigene Fortbildung, Supervision - zwingend aufgrund der Regelung in § 72 Abs. 3 SGB VIII⁷
- Eigene Öffentlichkeitsarbeit des Arbeitsbereichs, insbesondere für die Gewinnung von Einzelvormündern⁸



- Gewinnung, Beratung und Unterstützung von Einzelvormündern sowie Beratung und Unterstützung von Vereinen, die Vormundschaften führen⁹ gemäß § 53 Abs. 1, 2 u. 4, 79 Abs. 2 Satz 2¹⁰, Hs. 2 SGB VIII
- Vernetzung in Arbeitskreisen, Kooperationen mit allen Beteiligten
- Einbindung in eine konzeptionelle Weiterentwicklung des Aufgabengebietes auf der Basis der geltenden Bestimmungen.

Die Umsetzung dieser fachlichen Anforderungen an die Prozess- und Strukturqualität¹¹ ist nur möglich, wenn die Organisation des Aufgabengebietes sie in entsprechender Weise und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Arbeitszeitvolumens vorsieht.

Wenn der Amtsvormund/Amtspfleger diese Rahmenbedingungen nicht hat, drohen unter Umständen dem Mündel finanzielle und/oder persönliche Nachteile in seiner schulischen, gesundheitlichen und beruflichen Entwicklung, die gerade in heutigen Zeiten Amtshaftungsansprüche gegen die Kommune nach sich ziehen. Kommt es darüber hinaus zu einer körperlichen Schädigung, die hätte vermieden werden können, ist dies ein schlimmes Ereignis und kann auch persönlich für den Vormund strafrechtliche Ermittlungen nach sich ziehen.

Darüber hinaus droht dem Jugendamt die Verweigerung von Kostenerstattungen mit dem Hinweis auf nicht rechtmäßige Leistungsgewährung im Sinne von § 89f SGB VIII, wenn z.B. der Vormund am Hilfeplanverfahren nicht ausreichend beteiligt war.¹²

II. Ergebnisqualität durch ausschließliche Aufgabenwahrnehmung als Vormund

Die in der Arbeits- und Orientierungshilfe „Das Leistungsprofil des Amtsvormundes“ beschriebene Ergebnisqualität¹³, kann nur erreicht werden, wenn diese Aufgaben des Vormunds nicht durch die Wahrnehmung weiterer Aufgaben im Jugendamt beeinträchtigt wird – zeitlich oder fachlich. Daneben soll auch das Mitwirkungsverbot des § 16 SGB X sowie des § 1795 Abs. 2 i.V.m. § 181 BGB die fachliche und unabhängige Interessenwahrnehmung gewährleisten. Danach sollten – im Einzelfall dürfen - die nachstehend aufgeführten Aufgaben nicht zusätzlich ausgeübt werden:

- Leistungsgewährende Dienste des Jugendamtes, z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Beistandschaften (s. III.)
- Unterhaltsvorschusskasse -
in den seltenen Fällen eines bestehenden UVG-Anspruches und gleichzeitiger Amtsvormundschaft schließt sich aufgrund öffentlich-rechtlicher Leistungsgewährung auch diese Kombination von Aufgaben aus
- Beurkundungen -
in den Fällen, wo das Mündel selbst betroffen ist (§ 59 Abs. 2 SGB VIII)
- Leitungsfunktion im Jugendamt -
soweit sie über den Bereich der Vormundschaft hinausgeht, ist sie ausgeschlossen
- Adoptionsvermittlungsstelle -
nach § 36 Abs. 2 SGB VIII ist vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe zur Erziehung zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Diese Prüfung steht im Kontext der Hilfeplanung und obliegt dem Jugendamt als leistungsgewährender Stelle, nicht aber dem (gesetzlichen Vertreter) Vormund des Kindes oder Jugendlichen. Ferner sind Fachkräfte der Adoptionsvermittlung mit den hierfür relevanten Fragestellungen befasst, die gem. § 3 Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben betraut sein dürfen



§ 16 SGB X (Ausgeschlossene Personen)

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. **wer selbst Beteiligter ist;**
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. **wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;**
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, und nicht für Beschäftigte bei Betriebskrankenkassen;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2)....

§ 1795 BGB Ausschluss der Vertretungsmacht

(1) Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten ...

(2) Die Vorschrift des § 181 bleibt unberührt.

§ 181 BGB Insihgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Im Ergebnis besteht die Gefahr der konkreten Interessenkollision oder zumindest der Befangenheit bei der Verbindung von Aufgaben der Vormundschaft mit Leitungsfunktionen außerhalb der Vormundschaft und bei Leistungen gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII.

Nur wenige Aufgaben im Jugendamt können ohne diese fachlichen und rechtlichen Bedenken mit der Tätigkeit des Vormundes verbunden werden.

Möglich wäre z.B. Jugendhilfeplanung, Administration in der ADV, Geschäftsführung im Jugendhilfeausschuss.

Das Oberverwaltungsgericht NRW stellte in einem grundlegenden Urteil vom 25.04.2001, Az. 12 A 924/99, Juris, Rdnr. 20 f. folgendes fest, dem nichts hinzuzufügen ist¹⁴:

„Die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsvormunds hat funktionell, organisatorisch und personell derart getrennt von der Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben des Jugendamtes zu erfolgen, dass die Pflicht des Vormunds, die Erziehung des Kindes sicherzustellen, unter keinem Gesichtspunkt gefährdet wird. Der gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII mit der Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds Beauftragte ist allein den Interessen des Kindes verpflichtet. Das ihm gegenüber als Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung bestehende Weisungsrecht ist Einschränkungen unterworfen. Hinsichtlich seiner Person greift im Verhältnis zum Jugendamt als Sozialleistungsbe-



hörde gegebenenfalls das Handlungs- und Mitwirkungsverbot des § 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB X ein. Im Fall von Interessenkollisionen besteht prozessual die Möglichkeit, beim Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Ergänzungspflegers zu beantragen (vgl. §§ 1796 Abs. 2, 1909 BGB)“.

III. Ein Beistand ist kein Vormund

Eine in der Praxis der Jugendämter besonders häufig anzutreffende Kombination von Arbeitsbereichen findet sich bei Beistandschaft und Amtsvormundschaft. Dies ist eine, angesichts des unterschiedlichen Rollenverständnisses dieser beiden Professionen, fachlich nicht nachvollziehbare Verbindung.

Die Beistandschaft ist ein freiwilliges Beratungs- und Unterstützungsangebot, das bis zur Einrichtung einer Beistandschaft auf Antrag für allein erziehende Elternteile reicht. Inhalt der Tätigkeiten des Beistandes sind die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des minderjährigen Kindes und die Beratung und Unterstützung junger Volljähriger bezüglich ihres Unterhaltsanspruchs.

Adressat des Beistandes ist der gleichberechtigte Elternteil. Bei einer eingerichteten Beistandschaft tritt der Beistand neben dem Elternteil als gesetzlicher Vertreter für das Kind in Verfahren auf, die zu seinem Aufgabenkreis gehören.

Adressat des Amtsvormundes ist ausschließlich das von ihm vertretene Kind bzw. der oder die von ihm vertretene Jugendliche. Die bestellte Vormundschaft für ein Mündel beruht auf einem gerichtlichen Eingriff in die elterliche Sorge. Der Vormund ist unabhängiger Interessenvertreter des Mündels.

Neben den gesetzlichen Gründen lässt auch dieses unterschiedliche Rollenverständnis diese Kombination nicht zu. Tarif- und besoldungsrechtliche Bewertungen, die oft Ursache für eine solche Aufgabenvermischung sind, dürfen keine Rolle spielen.

Anhang:

Die „Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereichs Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg“ aus dem Jahr 2004 geht auf Seite 16 noch von nur 16,25 – ebenfalls 24 Stunden und 20 Minuten je geführter Vormundschaft/Pflegschaft aus. Die Werte unterhalb von 24 Stunden = mindestens 3 Tage pro Jahr für ein Mündel haben sich jedoch nach der praktischen Erfahrung der Amtsvormünder im Überregionalen Arbeitskreis NRW als nicht sachgerecht für eine fachlich fundierte und zeitlich und rechtlich ausreichende Aufgabenwahrnehmung herausgestellt. Überdies berücksichtigen die darin genannten Zeiten nicht die Zeitkapazität von ca. 20 Prozent für die gesetzlich ebenfalls notwendige Aufgabenwahrnehmung nach § 53 Abs. 1, 2 u. 4, 79 Abs. 2 Satz 2, Hs. 2 SGB VIII (u. a. Beratung und Gewinnung von Einzelvormündern, Beratung von Vereinen) zu denen auch Zeiten für Öffentlichkeitsarbeit gehören.

Die Orientierungshilfe geht von 87 500 Jahresarbeitsminuten = ca. 187 zur Verfügung stehenden Jahresarbeitstagen nach Berücksichtigung von sogenannten Rüstzeiten, Fortbildungen und Krankheitstagen je Beschäftigtem aus. Ob die Abzüge von nur 10 Prozent für „Rüstzeiten“ gerade in großen Amtsbezirken realistisch sind, sei dahingestellt.



Fußnoten:

- ¹ Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB“ des Bundesministeriums für Justiz vom 02.09.2009 ([www. bmj.de](http://www.bmj.de)).
- ² Vgl. Wiesner, SGB VIII, § 79 Abs. 2, Rdnr. 11.
- ³ Weiterführend: Kunkel in Oberloskamp: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 15, Rdnr. 126 ff, 135 ff, 147 mit weiteren Nachweisen, München 2010.
- ⁴ Abgedruckt in der Zeitschrift Der Amtsvormund, 2000, Seite 437ff, 439.
- ⁵ S. hierzu auch die Kriterien in der Arbeits- und Orientierungshilfe: „Leistungsprofil des Amtsvormundes“, Ziff. 4.1.2., vgl. ferner Ziffer 2.2. der gleichlautenden Richtlinien für die Erteilung einer Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und – Pflegschaften über Minderjährige gemäß § 54 SGB VIII i.V. mit § 1791a BGB vom 01.07.2009 der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe, die jeweils einstimmig von den Landesjugendhilfeausschüssen beschlossen wurden; vgl. ferner die Vorlage 1016/2010 der Stadt Köln für die Sitzung des JHA am 27.04.2010, die über die Umsetzung des 1:50 Mündel-Amtsvormund Verhältnis berichtet.
- ⁶ Vgl. hierzu die näheren Erläuterungen zu den ermittelten Zahlen im Anhang zu diesem Text.
- ⁷ Nach dieser Regelung haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbildung und Praxisberatung sicherzustellen, vgl. hierzu: Wiesner, SGB VIII, § 72 Abs. 3, Rdnr. 17 f.
- ⁸ S. gesonderte Arbeits- und Orientierungshilfe „Öffentlichkeitsarbeit“.
- ⁹ S. gesonderte „Arbeits- und Orientierungshilfe zur Gewinnung, Beratung und Unterstützung von Einzelvormündern“, s. Fn. 7.
- ¹⁰ Vgl. Wiesner, SGB VIII, § 79 Abs. 2, Rdnr. 11.
- ¹¹ Vgl. hierzu gesonderte Arbeits- und Orientierungshilfe „Das Leistungsprofil des Amtsvormundes“, Ziff. 4.1, 4.2.
- ¹² Vgl. z.B. Urteil des VG Düsseldorf vom 18.06.2007, Az.19 K 5707/05, Juris, RN 54, 59.
- ¹³ Ebd., Ziff. 4.3.
- ¹⁴ Auf datenschutzrechtliche Aspekte soll hier nicht näher eingegangen werden. Im Bericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz NRW auf Seite 42 heißt es lediglich allgemein: Die unterschiedlichen Aufgabenstellungen innerhalb des Jugendamtes bedingen eine datenschutzkonforme Organisation. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet zusätzlich, dass die beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Interessenkollisionen weitgehend geschützt werden. Zur vermeiden ist dabei, dass einzelne Beschäftigte verpflichtet wären, bestimmte Daten, die ihnen aus einer Aufgabenstellung bekannt sind, bei der Erledigung einer anderen Aufgabe“...*(sozusagen)* „vor sich selber geheim halten müssen.“



Anlage 10: Bundesministerium der Justiz: Bundestag stimmt Reform des Vormundschaftsrechts zu,

http://www.bmj.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2011/20110415_Vormundschaftsrecht.html?nn=1464496, [11.08.2011]

BMJ - Reform des Insolvenzrechts - Bundestag stimmt Reform des Vor... http://www.bmj.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2011/20110415_...



[Start](#) [Bürger](#) [Wirtschaft und Handel](#) [Reform des Insolvenzrechts](#) **Bundestag stimmt Reform des Vormundschaftsrechts zu**


Bundestag stimmt Reform des Vormundschaftsrechts zu

Der Deutsche Bundestag hat mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zugestimmt. Der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht unter anderem vor, dass ein Amtsvormund künftig höchstens noch 50 Kinder und Jugendliche betreuen soll - und nicht mehr wie bisher in der Praxis zum Teil üblich bis zu 240.

Datum 15.04.2011

Die Reform zielt insbesondere darauf ab, den persönlichen Kontakt des Vormundes zu den Kindern und Jugendlichen in der Vormundschaft zu stärken. "Änderungen im Vormundschaftsrecht können dazu beitragen, Missbrauch und Verwahrlosung zu verhindern", sagte Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll ein Vormund künftig jedes von ihm betreute Kind und jeden Jugendlichen in der Regel einmal im Monat in dessen Umfeld besuchen. "Wer Verantwortung für Kinder trägt, darf seine Schützlinge nicht nur aus den Akten kennen", so die Bundesjustizministerin.

Mehr zum Thema

-  [Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses: Gesetzentwurf zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts \(PDF, 347 KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Vormundschaft](#)

Zusatzinformationen

Weitere Nachrichten

- [25 Jahre: Bundesjustizministerin gratuliert Pro Asyl](#)
- [Bundesstiftung Magnus Hirschfeld auf den Weg gebracht](#)
- [Pressemitteilung: Magnus-Hirschfeld-Stiftung vom Kabinett beschlossen](#)
- [Interview Mittelbayerische Zeitung: Wir müssen Vertrauen zurückgewinnen](#)
- [Mehr Schutz vor Abzocke im Internet](#)
- [Pressemitteilung: Personalien](#)

Alle Meldungen



Anlage 11: Landeswohlfahrtsverband Baden, Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern: Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg (Auszug)

3.2 Beistandschaft

3.2.1. Beschreibung des Arbeitsfeldes

Im Vergleich zur früheren Amtpflegschaft, die kraft Gesetzes eintrat, haben die eine Beistandschaft führenden Mitarbeiter einen größeren Personenkreis in einem erweiterten Aufgabenbereich zu betreuen.

Sämtliche Eltern oder Elternteile, in deren Obhut ein minderjähriges Kind lebt, haben die Möglichkeit zu beantragen, dass das Jugendamt Beistand zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wird. Außerdem können sie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in diesen Bereichen sowie in Fragen der Ausübung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts in Anspruch nehmen (§ 52 a SGB VIII / 18 SGB VIII).

Der Arbeitsbereich ist geprägt durch die immer komplexeren Gesetzesregelungen und Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht sowie ein grundlegend verändertes Aufgabenverständnis. Eine Beistandschaft kann, da sie auf Freiwilligkeit begründet ist, nur in einem permanenten Dialog mit dem berechtigten Elternteil durchgeführt werden. Die einzelnen der Aufgabenerledigung dienenden Schritte müssen ständig rückgekoppelt werden, was einer intensiven Bera-



tung des antragstellenden Elternteils bedarf. Die Konsequenzen der einzelnen Handlungsschritte müssen abgestimmt, erläutert, begründet und ein kooperativer Arbeits- und Kommunikationsprozess in Gang gesetzt werden. Diese Komplexität des Arbeitsbereiches ist nur zu bewältigen, wenn fachliche Qualifikationen in Gesprächsführung, Beratungsmethodik und Konfliktmanagement erworben und umgesetzt werden. Sämtliche Arbeitsschritte erfordern einen vergleichsweise hohen Zeitaufwand.

3.2.2 Herangehensweise und Methode der Personalbedarfsermittlung

Aufgrund der Vereinbarung der AG KindRG B-W vom 18.11.2003 wurde zur Ermittlung von belastbaren tätigkeitsbezogenen Zeitwerten für die beiden Arbeitsfelder Amstvormundschaft/Amtspflegschaft und Beistandschaft in insgesamt 9 Jugendämtern in Baden-Württemberg eine Zeitwerterhebung durchgeführt. Diese Erhebung basiert auf einer rückwirkenden Auswertung von jeweils 10 AV/AP-Fällen und 10 Beistandschaftsfällen durch die fallzuständigen Sachbearbeiter.

In einem Großstadtjugendamt wurden ergänzend hierzu nach denselben Erhebungskriterien für beide Arbeitsbereiche an 18 Arbeitstagen insgesamt 567 Beistandschaftsfälle und 194 laufende AV/AP-Fälle in Form von Arbeitszeitaufschrieben erfasst.

Die Vorgehensweise war für beide Arbeitsbereiche (AV/AP-Beistandschaften) identisch (vgl. Kap. 3.4). Die Steuerung des Verfahrens erfolgte durch eine Kleinarbeitsgruppe der AG KindRG B-W, in der ein Vertreter der Gemeindeprüfungsanstalt, beider Lan-



des Jugendämter sowie die Vertreter von zwei Kreisjugendämtern und einem Großstadtjugendamt mitarbeiteten.

Die Untersuchung und Auswertung fand in folgenden Schritten statt:

1. Definition von typischen Tätigkeiten eines Amtsvormundes/bzw. eines Beistandes;
2. Auswahl von insgesamt 9 Jugendämtern in Baden-Württemberg, Erläuterung der Erhebungskriterien und Aushändigung der Erhebungsbogen;
3. Rückwirkende Auswertung von je 10 AV/AP- und 10 Beistandsfällen in den Jugendämtern nach den Kriterien Häufigkeit und Zeitaufwand pro Jahr durch Schätzung des Zeitaufwandes. Ebenso wurde der Zeitaufwand durch Assistenzkräfte der Sachbearbeitung (Zuarbeiter/Sekretariat) einbezogen.
4. Nach Abgabe der Erhebungsbogen erfolgte eine Zusammenführung, Plausibilitätsprüfung und rechnerische Bereinigung der Ergebnisse.
5. Ermittlung einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit in Minuten und einer durchschnittlichen Häufigkeit je Tätigkeit im Jahr;
6. Abgleich der Arbeitszeitschätzungen von 9 Jugendämtern und der in einem Jugendamt durchgeführten Arbeitszeitaufschriebe;
7. Definition eines Musterfalles nach den Kriterien Tätigkeit, Häufigkeit sowie durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten je Tätigkeit

3.2.3 Darstellung und Erläuterung der Ergebnisse

Anhand der Erhebungsergebnisse konnte ermittelt werden, wie häufig ein Arbeitsschritt pro Jahr und Fall durchschnittlich erledigt werden muss. Bei der Ermittlung dieses Wertes wurde großer Wert darauf gelegt, dass er in angemessener Relation zur Gesamtzahl



aller in einem Jugendamt geführten Beistandschaften steht. Die durchschnittlichen Bearbeitungsdauer eines einzelnen Arbeitsschrittes wurde jeweils um Extremwerte nach unten oder oben bereinigt, um ein realistisches Abbild der Tätigkeit, wie sie sich typischerweise darstellt (Musterfall), zu erhalten. Diese Gesamtzahl ergab rechnerisch eine **mittlere Bearbeitungszeit** von 328 Minuten pro Beistandschaftsfall und Jahr.

Unberücksichtigt blieben bei der Erhebung die Zeitwerte, die durch Zuarbeit von Mitarbeitern oder durch Sekretariatskräfte erbracht werden, Hier gibt es örtlich äußerst unterschiedliche Organisationsstrukturen in den Jugendämtern. Festzustellen ist, dass teilweise erhebliche Arbeitsanteile durch diese Kräfte erbracht werden. Da dieser Anteil nicht explizit untersucht wurde, kann er nur grob quantifiziert werden, er bewegt sich jedoch in einer Bandbreite bis zu der Hälfte der Arbeitszeit, die durch den Beistand selbst erbracht wird. Hier stellt sich in der Praxis ein sehr unterschiedliches Bild dar, das auch durch unterschiedliche Qualitäten in der Zuarbeit geprägt ist. Teilweise werden durch kompetente Zuarbeit Entscheidungen mit vorbereitet, anderenorts beschränkt sich die Zuarbeit auf reine Sekretariatstätigkeiten, die zu einer geringeren Entlastung des Sachbearbeiters führt. Ebenso zu berücksichtigen ist, dass zentrale Aufgabenbereiche der Sachbearbeitung auch durch eine qualifizierte Zuarbeit nicht entlastet werden können (z.B. Beratungs- und Verhandlungsgespräche oder die Wahrnehmung von Gerichtsterminen).

Ebenso unberücksichtigt blieb die unterschiedliche EDV-technische Ausstattung der Arbeitsplätze.



Nach einer Abwägung der genannten Faktoren entschloss die AG KindRG B-W für den Arbeitsbereich der Beistandschaft eine Rahmenzahl zu empfehlen, demnach entspricht

eine 100 –Sachbearbeiterstelle einem Bearbeitungsvolumen von 230 bis 270 Fällen/Jahr.

Die Festlegung einer Fallzahl je Sachbearbeiter und Jahr innerhalb dieses Rahmens richtet sich nach den Gegebenheiten der betroffenen Verwaltung. Zu berücksichtigen sind hierbei vor allem die folgenden Faktoren:

- Erfahrung und Qualifikation der Sachbearbeiter
- Unterstützung der Sachbearbeitung durch Sekretariatskräfte/Zuarbeit
- EDV-Ausstattung der Arbeitsplätze



Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Justiz: Bundestag stimmt Reform des Vormundschaftsrechts zu,

http://www.bmj.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2011/20110415_Vormundschaftsrecht.html?nn=1464496 [11.08.2011], Anlage 10.

Bundesministerium des Inneren: Verteilzeiten,

http://www.orghandbuch.de/nn_414926/OrganisationsHandbuch/DE/5__Personalbedarfsermittlung/51__Grundlagen/513__Basisdaten/Verteilzeiten/verteilzeiten-node.html?__nnn=true [01.08.2011], Anlage 7.

Coester-Waltjen, Dagmar/ Lipp, Volker/ Schumann, Eva/ Veit, Barbara (Hrsg.): Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 2011.

Damrau, Jürgen/ Zimmermann, Walter: Betreuung und Vormundschaft, Kommentar zum materiellen und formellen Recht, 2. Auflage, 1995.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.: Synopse zum Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/DIJuF-Synopse_Vormundschafts-_und_Betreuungsrecht.pdf [05.08.2011], Anlage 5.

Fachtagung „Die Zukunft der Amtsvormundschaften“ vom 22. bis 24. März 2000 in Dresden: Dresdner Erklärung, in: DAVorm 05/200, Spalte 437-440.



Gondolf, Yvonne: Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, Ist eine Reform notwendig und wie sollte sie aussehen?, Diss., Frankfurt am Main, 2007.

Hansbauer, Peter (Hrsg.): Neue Wege in der Vormundschaft? Diskurse zu Geschichte, Struktur und Perspektiven der Vormundschaft, 2002.

Hansbauer, Peter/ Oelerich, Gertrud/ Wunsch, Robert: Perspektiven der Vormundschaft, Erste Ergebnisse zur Struktur der Amtsvormundschaft und zur Ausbildung der Vormünder in den alten und neuen Bundesländern, in: JAmt 06/2002, S. 229-232.

Kohler, Matthias: Leitsätze für die Wahrnehmung der Vormundschaften/Pflegschaften im Stadtjugendamt Mannheim, in: JAmt 01/2002, S. 8-9.

Landeswohlfahrtsverband Baden (jetzt: „Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“ – KVJS, Stuttgart), Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern: Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg, 2004, Anlage 11.

Landesjugendämter Rheinland und Westfalen: Qualitätsstandards für Vormünder
http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Schaften/Vormundschaften_etc_Materialien/%2B%2Bdata%2B%2B3/%2B%2Belement%2B%2B5/file?name=document [09.08.2011], Anlagen 8 und 9.

Meysen, Thomas: Und sie bewegt sich doch, Weitere Schritte zur Qualifizierung der Vormundschaft, in: JAmt 06/2002, S. 221.



Meysen, Thomas: Ali Baba und die 50 Vormundschaften, in JAmt 02/2011, S. IV.

Münder, Johannes/ Mutke, Barbara/ Schone, Reinhold: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, 2000.

Oberloskamp, Helga (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Aufl., 2010.

Porst, Rolf: Fragebogen, Ein Arbeitsbuch, 2. Aufl., 2009.

Salgo, Ludwig/ Zenz, Gisela: (Amts-) Vormundschaft zum Wohle des Mündels, Anmerkungen zu einer überfälligen Reform, in: Frühe Kindheit 04/2010, S. 29-33.

Sünderhauf, Hildegund: Aus dem Fall Kevin lernen: Aktuelle Änderungen im Recht der Amtsvormundschaft, in: JAmt 10/2010, S. 405-416.

Sünderhauf, Hildegund: Fallzahlbingo: 30,40 oder 50? Für wie viele Mündel kann eine Amtsvormündin in persönlicher Verantwortung die Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten?, in: JAmt 06-07/2011, S. 293-299.

Wiesner, Reinhard: Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BT-Dr.17/3617), 2011, [28.07.2011], Anlage 6.



Zenz, Gisela: Kontakt, Kontinuität, Kompetenz und Interessensvertretung ohne Interessenskonflikt, Anforderungen an die Vormundschaft aus Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen, in: JAmt 06/2002, S. 222-228.

Zitelmann, Maud/ Schweppe, Katja/ Zenz, Gisela: Vormundschaft und Kindeswohl, Forschung mit Folgen für Vormünder, Richter und Gesetzgeber, 2004.



Erklärung des Verfassers

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Datum

Unterschrift